

BERICHT ÜBER DIE FOLLOW UP – EINSCHAU 2023

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Follow up – Einschau 2023 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 07.03.2024 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 05.02.2024, Zl. Maglbk/66183/KA-PR/1, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Die Kontrollabteilung hat im Sinne der Bestimmungen des § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) eine Follow up – Einschau durchgeführt.

Dies zu den Prüfberichten, die im Jahr 2023 für den Bereich des Stadtmagistrates verfasst worden sind. Weiters beinhaltet die aktuelle Follow up – Einschau auch die Berichte über durchgeführte Prüfungen von Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern. Der gemeinderätliche Kontrollausschuss und der Gemeinderat behandelten diese Berichte.

Die Kontrollabteilung formulierte bei diesen Berichten Empfehlungen, deren Umsetzungen im Zuge der seinerzeitigen Stellungnahmen entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden sind. Die nach Durchführung der damaligen Anhörungsverfahren noch nicht (gänzlich) umgesetzten Empfehlungen waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2023. Außerdem zielte die vorgenommene Prüfung auch auf die Einholung von offenen Nachweisen ab, welche die Empfehlungsumsetzungen dokumentieren.

Darüber hinaus griff die Kontrollabteilung in diesem Bericht auch Anregungen aus der vorangegangenen Follow up – Einschau 2022 erneut auf. Dies betraf Empfehlungen, die nach Bewertung der Kontrollabteilung bisher ganz oder teilweise (mit entsprechender Begründung) unerledigt blieben oder zu denen die geprüften Stellen ankündigten, ihnen in Zukunft zu entsprechen.

2 Vorgangsweise

- 2 Die Kontrollabteilung kontaktierte die jeweiligen städtischen Dienststellen sowie die Geschäftsführungen der betroffenen Unternehmungen und sonstigen Rechtsträger direkt schriftlich. Dies mit der Bitte, über eingeleitete Schritte zur Umsetzung von Empfehlungen zu berichten. Als Frist galt dabei ein Zeitraum von 4 Wochen. Zudem waren dazu auch geeignete Nachweise bereitzustellen.

Für den Bereich des Stadtmagistrates setzte die Kontrollabteilung die Magistratsdirektion sowie die zuständigen Abteilungsleitungen von diesem Vorhaben abschriftlich in Kenntnis.

Von den geprüften Unternehmen und sonstigen Rechtsträgern war – wie bereits anlässlich der jeweiligen ursprünglichen Anhörungsverfahren – bekannt zu geben, welche Berichtspassagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse tangieren. Dies würde allenfalls eine Behandlung in der vertraulichen Sitzung des Gemeinderates erforderlich machen. Die Kontrollabteilung erwähnt dazu, dass in diesem Zusammenhang keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse reklamiert worden sind, die einer besonderen Berichtsbehandlung bedurft hätten.

- 3 Die Kontrollabteilung hält fest, dass sie mit der geschilderten Vorgangsweise auch dem Gebot des § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) entsprach. Diese Bestimmung regelt, dass den betroffenen Dienststellen, Einrichtungen und Rechtsträgern die Gelegenheit zur Abgabe sachlich begründeter Äußerungen zu geben ist. Diese sind bei der Abfassung der Prüfberichte zu berücksichtigen.
- 4 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.
- 5 Zudem erwähnt die Kontrollabteilung, dass allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen nicht ausgeglichen worden sind.
- 6 Beteiligte Personen und Rechtsträger, die in diesem Bericht namentlich genannt werden, sind in öffentlichen Verzeichnissen (z.B. Firmenbuch, Grundbuch etc.) oder anderen allgemein zugänglichen Dokumenten (bspw. Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzungen des städtischen Gemeinderates) ersichtlich und somit für die Allgemeinheit einsehbar.

3 Vorangegangene Follow up – Einschau 2022

- 7 Diesem Bericht vorangegangen ist der Bericht über die Follow up – Einschau 2022 vom 24.02.2023, Zl. KA-19439/2022. Der gemeinderätliche Kontrollausschuss behandelte diesen Bericht in seiner Sitzung vom 07.03.2023. Dem Gemeinderat wurde gemäß § 74f Abs. 2 IStR darüber in seiner Sitzung vom 23.03.2023 berichtet.
- 8 Im letztjährigen Follow up – Bericht ist von der Kontrollabteilung der Stand zu 104 Empfehlungen abgefragt worden. Bei insgesamt 38 Empfehlungen dieser Einschau nahm die Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Prüfung eine erneute Nachfrage vor. Von diesen 38 Empfehlungen der Kontrollabteilung waren 35 mit „wird in Zukunft entsprochen werden“, 2 mit „wurde teilweise entsprochen“ und 1 mit „wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ kategorisiert.

Das Ergebnis dieser für die nunmehrige erneute Follow up – Einschau 2023 relevanten Empfehlungen ist nachstehend aufgelistet:

3.1 Follow up – Einschau 2022 / Bereich Stadtmagistrat Innsbruck

Prüfung Teilbereiche Referat Schulverwaltung

(Bericht vom 04.11.2015)

- 9 Die Stadt Innsbruck verrechnete Schulerhaltungsbeiträge in Form von Betriebsbeiträgen an beitragspflichtige Gebietskörperschaften gemäß § 78 Abs. 3 des Tiroler

Schulorganisationsgesetzes (TSchOG) i.d.g.F. Aus den bereitgestellten Prüfungsunterlagen war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass die ursprüngliche Kalkulation der Betriebsbeiträge auf die Jahre 1986 und 1987 zurückging. Bis zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung waren nahezu 30 Jahre vergangen. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die Höhe dieser zwar valorisierten Kostensätze aufgrund allfälliger eingetretener Änderungen in der Kosten- und Erlösstruktur bei den städtischen Pflichtschulen zu hinterfragen. Gegebenenfalls sollten die Betriebsbeiträge unter Berücksichtigung aktualisierter Kalkulationen neu festgesetzt werden. Bei Anwendung eines allfälligen schriftlichen Vertrages gemäß § 79 Abs. 1 TSchOG i.d.g.F. wären diese sodann mit den betroffenen Gemeinden neu zu verhandeln. Im damaligen Anhörungsverfahren kündigte das seinerzeitige Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu folgen.

Zu den vergangenen Follow up – Einschaun bekräftigte die Fachdienststelle ihre Absichten in Richtung Neuberechnung der Kostensätze und Neuverhandlung dieser mit den betroffenen Gemeinden. Gleichzeitig wies die Fachdienststelle allerdings auf die notwendige kostenrechnerische Unterstützung weiterer städtischer Dienststellen – insbesondere der Finanzabteilung – hin.

Aktuell erneut dazu befragt verwies das Amt für Schule und Bildung der MA V darauf, dass die Finanzabteilung im Jahr 2023 eine Neuberechnung der Betriebsbeiträge vorgenommen hat. Anhand dieser Berechnungen ergaben sich zum Teil deutlich höhere Betriebsbeiträge. Diese neu berechneten Beiträge gelangten für das Schuljahr 2023/2024 zur Vorschreibung. Der seinerzeitigen Anregung der Kontrollabteilung konnte somit gänzlich entsprochen werden.

Der Vollständigkeit halber erwähnt die Kontrollabteilung, dass diese Empfehlungsumsetzung für die Stadt Innsbruck mit einer maßgeblichen Erhöhung der Einnahmen aus Schulerhaltungsbeiträgen nach dem TSchOG verbunden ist. Zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung beliefen sich die vorgeschriebenen Betriebsbeiträge für das Schuljahr 2013/2014 für eine Schüleranzahl von 131 auf insgesamt € 123.627,00. Gemäß den von der Fachdienststelle zur Verfügung gestellten Rechnungsdaten ergaben sich Betriebsbeiträge für das Schuljahr 2023/2024 für eine Schüleranzahl von 174 von insgesamt € 386.749,41. Zudem schrieb das Amt für Schule und Bildung im Unterschied zur seinerzeitigen Prüfung für das Schuljahr 2023/2024 zusätzlich Investitionsbeiträge in einem betraglichen Gesamtausmaß von € 241.453,27 vor. Der gesamte Vorschreibungsbetrag für Schulerhaltungsbeiträge (Betriebs- und Investitionsbeiträge) der Stadt Innsbruck belief sich somit für das Schuljahr 2023/2024 auf eine Summe von € 628.202,68.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Teilbereiche Referat Städtische Musikschule

(Bericht vom 13.08.2018)

- 10 Die Einschau zeigte, dass bei den städtischen Musikschullehrern auch Überstunden bzw. Mehrstunden angefallen sind, welche zur Auszahlung gelangten. Einzelne Stichproben brachten aus Sicht der Kontrollabteilung das Ergebnis, dass die Ausbezahlung von Überstunden bzw. Mehrstunden teilweise im Zusammenhang mit den praktizierten Abschlagsstunden bzw. Vorbereitungsstunden und sog. erhöhten Werteeinheiten (Faktor 1,5) standen.

Im Sinne der im seinerzeitigen Bericht beschriebenen Anrechnung, Wertung sowie Abrechnung und Ausbezahlung von Unterrichtsstunden bei der Musikschule Innsbruck, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen eine Überprüfung der angewandten Praxis bezüglich der jeweiligen rechtlichen Grundlage. Da zum Prüfungszeitpunkt das Ergebnis der Begutachtung des Gesetzesvorschlages der Stadt Innsbruck bezüglich der Musikschullehrpersonen noch nicht feststand, waren aus Sicht der Kontrollabteilung die geltenden Rechtsvorschriften der jeweiligen Einzelverträge umzusetzen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Abgeltung von Mehrstunden einer Regelung unterzogen werde.

In diesem Fall antwortete das zuständige Amt für Personalwesen auf die Nachfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2018, dass die Neuregelung einen erheblichen Eingriff in die bestehende Struktur darstelle und Verhandlungen mit der Musikschule und der Dienststellenpersonalvertretung noch nicht abgeschlossen waren.

Die Abfrage anlässlich der Follow up – Einschau 2019 zu gesetzten Maßnahmen zeigte, dass mit Beschluss des Stadtsenates vom 14.08.2019 die Stadt Innsbruck an das Land Tirol herangetreten ist, um das Dienstrecht für die Musikpädagogen der städt. Musikschule gesetzlich neu zu regeln. Die Verhandlungen mit der zuständigen Abteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung waren zur Zeit der Abfrage noch im Gange.

Im Rahmen der Follow up – Einschauen 2020 bis 2022 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass aufgrund der Komplexität des neuen Dienstrechtes die Verhandlungen nach wie vor im Laufen waren. Mit 01.09.2023 ist das neue Dienstrecht für Musikschullehrer in Kraft getreten. Im 9. Abschnitt des Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetzes finden sich dabei die Sonderbestimmungen für Lehrpersonen an der Musikschule Innsbruck, welche auch Regelungen über die Abgeltung von Überstunden beinhalten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration

(Bericht vom 20.12.2019)

- 11 Das Ergebnis der ersten Risikoanalyse (Evaluierungszeitraum 2016/17) fand sich im Bericht des Büros des Magistratsdirektors mit der Benennung „Risikomanagement in Share Point – Jahresbericht 2018“. Dieser Dokumentation konnten zahlreiche Informationen in Bezug auf Risikoidentifikation, -kategorisierung und -status sowie Auswertungen von „Roten Risiken“ sämtlicher im Magistrat der Stadt Innsbruck erfassten Risiken entnommen werden.

Darüber hinaus wurden die im Zeitraum 2016 bis 2018 unverändert gebliebenen Innenrevisionsrisiken (236 Risiken) mit der Summe der Risiken, die im angegebenen Zeitraum weder eine Verbesserung noch Verschlechterung erfahren haben, verglichen und in Beziehung gesetzt. Die dabei zur Anwendung gelangte Summe (756 Risiken) entsprach nicht dem tatsächlichen Wert. Von insgesamt 1006 städtischen Risiken haben nämlich 794 Risiken im angegebenen Zeitraum hinsichtlich ihre Bewertung weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung erfahren.

Auch war den Berichtsausführungen zu entnehmen, dass von den Referaten Städtebau und Planungsverfahren (ab 07/2017) und Bauberatung und Gutachten (ab 07/2017) bis zum 12.02.2018 (Zeitpunkt Datenbankauszug) noch keine Risiken im Risikomanagementsystem SharePoint erfasst worden sind.

Überdies stellte die Kontrollabteilung fest, dass die im Risikomanagement-Bericht festgehaltenen Risikokategorien des Referates Strategie und Integration nicht jenen von dieser Dienststelle angegebenen entsprochen haben. Als Konsequenz hat die Kontrollabteilung empfohlen, die im Risikomanagement-Bericht angeführten Darstellungs- und Auswertungsergebnisse auf ihre Zuverlässigkeit hin zu überprüfen, eventuell gebotene Korrekturen vorzunehmen und diese im Folgebericht aufzunehmen.

In seiner Stellungnahme hat der Leiter des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration darauf verwiesen, dass die Evaluierung des Risikomanagements bzw. der darin angeführten Risikobereiche coronabedingt in den Jahren 2020 und 2021 magistratsweit nicht durchgeführt worden ist.

Die Follow up – Einschau 2022 hat in weiterer Folge ergeben, dass auch im geprüften Kalenderjahr magistratsweit keine Evaluierung des Risikomanagements bzw. der darin angeführten Risikobereiche vorgenommen worden ist. Betreffend die Fortführung der systematischen (Neu-)Erfassung und (Neu-)Bewertung von Risiken werde sich lt. Schreiben des Büros der Magistratsdirektorin vom 22.06.2022 der hierfür zuständige Mitarbeiter mit den städtischen Dienststellen in Verbindung setzen.

Gemäß einem Schreiben des Referates Verantwortlichkeit und Integrität/Corporate Governance des Amtes für Präsidialangelegenheiten der MA I/Allgemeine Verwaltungsdienste vom 06.07.2023 ergibt sich aufgrund der (mittelfristig unausweichlichen) Einführung von Microsoft 365 eine technische Ablöse des derzeit „ruhend“ gestellten Risikomanagements Share Point on Premise. Die Produktivsetzung der neuen Risikomanagementsoftware hat lt. erhaltener Auskunft jedenfalls eine gewisse Zeit vor der planmäßig bevorstehenden Risikoevaluierung im Jahr 2025 zu erfolgen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Belegkontrolle I. Quartal 2020

(Bericht vom 10.06.2020)

- 12 Die Kontrollabteilung überprüfte das im Hinblick auf den Stadtturm und die öffentliche WC-Anlage Altstadt zwischen der Stadt und der Innsbruck Information und Reservierung GmbH (IIR) bestehende Pachtverhältnis. Die IIR ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer. Im Bericht beschrieb die Kontrollabteilung detailliert die näheren Hintergründe und historischen Entwicklungen im Vorfeld des seit 01.11.2011 laufenden Pachtvertrages mit der IIR.
- 13 Vor dieser Zeit bewirtschaftete die Innsbrucker Stadtmarketing GmbH (mittlerweile umbenannt in Innsbruck Marketing GmbH – IMG) den Stadtturm. Im letzten von der IMG abgewickelten vollständigen Betriebsjahr 2010 erhielt die Stadt von der IMG entsprechend dem in Geltung gestandenen Pachtvertrag einen Jahrespachtzins in

Höhe von netto ca. € 48.000,00. Die Zutritte zum Stadtturm lagen im Jahr 2010 bei 75.737 Besuchern. Zudem belief sich die von der IMG an die Stadt abzuführende Vergnügungssteuer (inkl. Kriegsofopferabgabe) im Jahr 2010 auf damals ca. € 28.000,00. Von dem im Jahr 2010 erzielten Jahresumsatz von netto ca. € 147.000,00 (inkl. Einnahmen Shop) verblieb der IMG lt. damaliger Auskunft des Geschäftsführers ein Betrag von netto ca. € 21.000,00.

14 Das für den im Jahr 2011 neu abgeschlossenen Pachtvertrag zwischen den Verhandlungspartnern entwickelte Betriebsszenario orientierte sich unter anderem an folgenden wesentlichen Eckpunkten:

- Die IIR kompensiert das prognostizierte finanziell negative Ergebnis des WC-Betriebes mit dem erfahrungsgemäß finanziell positiven Ertrag aus dem Stadtturm-Geschäft. Aus dieser Symbiose werden Synergien nutzbar (gemeinsame Bewirtschaftung, Personalaufwand, Kombinationskarten, höhere Erlöse aus dem Shop etc.).
- Für im Pachtvertrag definierte (Uhr-)Zeiten besteht seitens der IIR Betriebspflicht.
- Die Stadt stellt das Pachtobjekt (also die für die WC-Anlage vorgesehenen Räumlichkeiten im EG des Altstadtrathauses und den Stadtturm) der IIR unbefristet und entgeltfrei zur Verfügung. Sie verzichtet damit auf die aus der Verpachtung an die IMG lukrierten jährlichen Pachteinnahmen von seinerzeit rund € 48.000,00.
- Für die Jahre 2012 und 2013 leistet(e) die Stadt einen mit € 10.000,00 gedeckelten Zuschuss (pro Jahr) zum prognostizierten Betriebsabgang.

15 Im bestehenden Pachtvertrag mit der IIR war unter anderem die folgende Formulierung enthalten:

„Die IIR verpflichtet sich darüber hinaus, der Stadt Innsbruck, MA IV, Referat Wirtschaft und Tourismus, jährlich einen entsprechenden Bericht über die Zutrittszahlen zum Stadtturm und der öffentlichen WC-Anlage vorzulegen. Die Vertragsparteien kommen überein, nach Ablauf von zwei Jahren auf der Grundlage der von der IIR offen zu legenden Zahlen gemeinsam die betriebswirtschaftliche Entwicklung zu untersuchen und zu evaluieren.“

Auf Rückfrage der Kontrollabteilung bei der betroffenen Dienststelle der MA IV stellte diese die Besucherzahlen der vergangenen Jahre bereit. Gemäß der erhaltenen Datenmeldung frequentierten den Stadtturm im Jahr 2019 insgesamt 102.645 Besucher. Die Zutrittszahl für die WC-Anlage belief sich für das Jahr 2019 auf 52.100 Personen. Hierbei war allerdings anzumerken, dass Besucher des Stadtturms die öffentliche WC-Anlage in der Altstadt unentgeltlich benutzen konnten.

- 16 Die im Pachtvertrag formulierte Untersuchung bzw. Evaluierung der betriebswirtschaftlichen Entwicklung auf der Grundlage der von der IIR offen zu legenden Zahlen nach Ablauf von zwei (Betriebs-)Jahren hat nach Auskunft der Fachdienststelle bis zum damaligen Prüfungszeitpunkt nicht stattgefunden. Eine derartige Evaluierung erschien der Kontrollabteilung aus den folgenden Gründen dringend angebracht:
- Die gemeldeten Besucherzahlen dokumentierten in den vergangenen Jahren eine deutliche Steigerung.
 - In den vergangenen Jahren kam es naturgemäß auch zu Preiserhöhungen für den Besuch des Stadtturms.
 - Seit dem Jahr 2018 schrieb die Stadt aufgrund der maßgeblichen landesgesetzlichen Änderungen keine Vergnügungssteuer auf die Eintrittserlöse des Stadtturms mehr vor. Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass die Vorschreibung der Kriegsofopferabgabe infolge Abschaffung seitens des Landesgesetzgebers bereits ab 01.01.2015 eingestellt worden war. Recherchen der Kontrollabteilung dazu zeigten, dass für das Jahr 2017 von der Stadt an die IIR insgesamt ein Betrag von € 29.477,62 an Vergnügungssteuer vorgeschrieben worden ist.
- Alle von der Kontrollabteilung aufgezählten Punkte waren mit einer Erhöhung der Eintrittserlöse (bzw. der gesamten Umsatzerlöse) und einer deutlich positiven Beeinflussung der Ertrags-/Aufwandsrelation der IIR aus der Bewirtschaftung des Stadtturms und der öffentlichen WC-Anlage verbunden.
- 17 Im Zusammenhang mit dem bestehenden Pachtvertrag betreffend den Stadtturm und die öffentliche WC-Anlage Altstadt sprach die Kontrollabteilung an die zuständige Fachdienststelle (damals MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft) die folgenden Empfehlungen aus:
- Nach Einschätzung der Kontrollabteilung sollte die vorgesehene betriebswirtschaftliche Evaluierung des Pachtverhältnisses auf der Grundlage der von der IIR bereitzustellenden Zahlen nachgeholt und vorgenommen werden.
Dabei könnte die aktuelle Einnahmen-/Ausgabensituation erhoben werden. Dies unter Berücksichtigung der deutlich gestiegenen Besucherzahlen, der von der IIR durchgeführten Eintrittspreiserhöhungen sowie des Umstandes des Wegfalls der Kriegsofopferabgabe ab 01.01.2015 und der Vergnügungssteuer ab 01.01.2018.
 - Auf Basis des Ergebnisses dieser betriebswirtschaftlichen Untersuchung wäre aus Sicht der Kontrollabteilung eine Entscheidung über eine (allenfalls veränderte) Weiterführung des bislang unentgeltlichen Pachtvertrages angebracht. Dafür wäre gegebenenfalls ein aktualisierter Gremialbeschluss einzuholen.
Nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung erschien eine Anpassung des Pachtvertrages in puncto Pachtzins vor dem Hintergrund der aufgezeigten Umstände jedenfalls überlegenswert und gerechtfertigt. Dies insofern, als der Überschuss (Gewinn) aus der Bewirtschaftung des Stadtturms und der öffentlichen WC-Anlage Altstadt anhand einer fairen Verteilung zwischen der Stadt als Verpächterin und der IIR als Pächterin aufzuteilen wäre.
- 18 Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV verwies in seiner damals abgegebenen Stellungnahme einleitend auf die vorliegende Beschluss- und Vertragssituation. Dies insofern, als die damalige MA I – Amt für Präsidial- und Rechtsangelegenheiten / Referat Liegenschaftsangelegenheiten seinerzeit beauftragt war, einen neuen Pachtvertrag mit der IIR abzuschließen.

Weiterführend erläuterte das seinerzeitige Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft damals das Zustandekommen dieses neuen Pachtvertrages aus seiner Sicht. Dabei führte die Dienststelle insbesondere auch ins Treffen, dass mit der Errichtung der neuen öffentlichen WC-Anlage in der Altstadt sowie mittels der damit in Verbindung stehenden Vereinbarung mit der IIR eine weitere essentielle und dauerhafte Verbesserung in die touristische Infrastruktur erzielt und entsprechende Vorteile generiert worden wären. Zudem wies die Fachdienststelle darauf hin, dass mit dieser (Pacht-)Vereinbarung auch das unternehmerische Risiko für den Betrieb des Stadtturms und der WC-Anlage von der Stadt an die IIR ausgelagert worden ist. So zeigte die Entwicklung der Stadtturmeintritte in den vergangenen zwei Jahrzehnten starke Schwankungsbreiten. Diese sind von zunächst über 100.000 Eintritten in weiterer Folge sukzessive auf rund 75.000 gesunken und in den letzten Jahren – u.a. im Hinblick auf die insgesamt positive touristische Entwicklung – wiederum auf knapp über 100.000 gestiegen. Jedoch würden sich die Eintritte gerade im Jahr 2020 und wohl auch auf absehbare Zeit aufgrund der COVID-19 Entwicklung sowie der Altstadtbaustelle sehr stark reduzieren.

Insgesamt schloss sich das vormalige Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV der Empfehlung der Kontrollabteilung an, die betriebswirtschaftliche Evaluierung des Pachtverhältnisses auf der Grundlage der von der IIR bereitzustellenden (aktuellen) Zahlen nachzuholen. An der Erarbeitung eines Evaluierungsberichtes gemäß den Anregungen der Kontrollabteilung werde in Abstimmung mit der MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten / Referat Liegenschaftsangelegenheiten selbstverständlich gerne mitgewirkt.

- 19 Zu den Follow up – Einschauen der vergangenen Jahre informierte das Referat für Wirtschaft und Tourismus der MA IV über den weiteren Fortgang in dieser Angelegenheit. Es sei die Intention der Beteiligten, ein Gesamtpaket zu erarbeiten. Dabei sollen insbesondere die geplanten umfassenden Neubauinvestitionen im Bereich des Stadtturmes berücksichtigt werden. Die Fachdienststelle erwartete deren Umsetzung möglichst im Jahr 2023.

Zur diesjährigen Follow up – Einschau 2023 berichtete die mittlerweile zuständige Leiterin des Amtes für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus der MA IV unter anderem darüber, dass das gegenständliche Thema im vergangenen Jahr mehrfach intern als auch mit dem Tourismusverband diskutiert worden sei. Zudem informierte sie über weiterführende Details und den Stand der Neubauinvestitionen. Eine abschließende Neugestaltung der vertraglichen Situation konnte allerdings noch nicht erreicht werden, da zum Einbau eines Liftes zur barrierefreien Erschließung der städtischen Dienststellen im Stadtturm noch keine endgültige Entscheidung vorliege. Diese Neubauinvestition sei weiterhin eine wesentliche Voraussetzung für Verhandlungen in Bezug auf den bestehenden Pachtvertrag.

Aus Sicht der mittlerweile zuständigen Amtsvorständin sei realistisch betrachtet mit einer Neuordnung der Vertragssituation erst nach Vorliegen eines verbindlichen Zeitplans für die barrierefreie Erschließung des Historischen Rathauses und den sich daraus ergebenden Änderungen der Rahmenbedingungen für den Betrieb des Stadtturms auszugehen.

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung Teilbereiche Amt der Bau- und Feuerpolizei

(Bericht vom 28.01.2021)

- 20 Für die unter Beteiligung eines feuerpolizeilichen Sachverständigen abgewickelten Brandsicherheitswachdienste erhielten die dienstausführenden Mitarbeiter des Amtes der Bau- und Feuerpolizei als Vergütung so genannte „Inspektionsgebühren“ ausbezahlt. Die dahingehende Entlohnung entsprach den an die betroffenen Veranstalter vom Amt weiterverrechneten Tarifen. Aus diesem Grund saldierten sich die diesbezüglichen Personalaufwendungen der Stadt mit den aus der Vorschreibung erzielten Einnahmen.

Die Kontrollabteilung erläuterte im Bericht im Detail die „Überleitung“ der seit 01.11.2019 zur Anwendung gelangten Tarife hin zu den an die jeweiligen Bediensteten ausbezahlten Inspektionsgebühren.

In Richtung des Referates Besoldung des Amtes für Personalwesen der MA I machte die Kontrollabteilung auf eine Diskrepanz im Zusammenhang mit den zur Abrechnung gelangenden Überstundenzuschlägen aufmerksam. Sie empfahl, in diesem Bereich eine Überprüfung vorzunehmen und gegebenenfalls Anpassungs- bzw. Verbesserungsmöglichkeiten anzudenken bzw. in die Wege zu leiten.

Im damaligen Anhörungsverfahren sowie in den vergangenen Follow up – Einschauen sagte das Amt für Personalwesen zu, entsprechend den Anregungen der Kontrollabteilung eine Überprüfung durchzuführen. Die Pauschalen würden allenfalls angepasst werden. Im vergangenen Jahr informierte die Leiterin des Referates Besoldung ergänzend darüber, dass das Amt für Personalwesen eine Änderung der Auszahlungsmodalität auf die tatsächlich geleisteten Stunden sowie deren steuerrechtliche Beurteilung ebenso in Erwägung zog. Eine letztgültige Entscheidung oder Lösung sei allerdings noch nicht getroffen worden. Ein Abschluss dieser Agenda war für das Jahr 2023 angestrebt.

Zur diesjährigen Follow up – Einschau berichtete das Amt für Personalwesen, dass im Zuge der vorgenommenen Überprüfungen keine allseits zufriedenstellende Lösung erarbeitet werden konnte. Je nach Betrachtung wäre eine Umstellung entweder für den Dienstnehmenden oder für die Dienstgeberin mit finanziellen Nachteilen verbunden. Das Amt für Personalwesen erläuterte in der aktuellen Stellungnahme die angedachten Lösungsansätze und Problembereiche im Detail. Da die von der Kontrollabteilung aufgezeigte Problematik lediglich vereinzelte Mitarbeitende betreffe, habe sich das Amt für Personalwesen nach reiflicher Überlegung und vor dem Hintergrund von überschaubaren Risiken letztlich dazu entschlossen, die bisher vollzogene Praxis weiterhin fortzuführen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 21 Anhand der im Amt der Bau- und Feuerpolizei aktiven Altersteilzeitvereinbarungen nahm die Kontrollabteilung eine Verifizierung der buchhalterischen Abwicklung der ausbezahlten Lohnausgleiche und der vereinnahmten AMS-Förderung(en) vor. In der von der Kontrollabteilung festgestellten Verbuchungslogik in der voranschlagsunwirksamen Gebarung verrechnete das Amt für Personalwesen (Personal-)Kosten mit einnahmenseitigen AMS-Förderungen. Im Ordentlichen Haushalt erfasste die Fachdienststelle somit nur mehr ausgabenseitige Saldopositionen. Dazu erwähnte

die Kontrollabteilung, dass Einnahmen der Stadt auch als solche transparent dargestellt werden sollten. Die Kontrollabteilung erinnerte unter Bezugnahme auf die maßgeblichen VRV-Bestimmungen, dass Einnahmen und Ausgaben ungekürzt bzw. unsaldiert zu veranschlagen und zu verrechnen waren.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Besoldung des Amtes für Personalwesen der MA I, in Zusammenarbeit mit der MA IV – Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling, eine alternative Verbuchung der AMS-Förderungen zu erwägen. Für die Kontrollabteilung denkbar war hier eine Verbuchung über allenfalls neu einzurichtende einnahmenseitige Sachkonten auf den betroffenen Unterabschnitten des Ergebnis- bzw. Finanzierungshaushaltes nach VRV 2015.

Im damaligen Anhörungsverfahren informierte das Amt für Personalwesen darüber, dass seitens der Finanzverwaltung im Zuge der nächsten Budgetierung die Umstellung der Verbuchung in ausgaben- / einnahmenwirksame Haushaltsstellen angestrebt werde.

Zur letztjährigen Follow up – Einschau kündigte das Amt für Personalwesen an, dass sämtliche Verbuchungen in Verbindung mit Altersteilzeit ab 01.01.2023 einnahmen- und ausgabenseitig korrekt dargestellt werden. Ein Saldieren finde nicht mehr statt.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2023 wies das Amt für Personalwesen gegenüber der Kontrollabteilung nach, dass – wie angekündigt – die fondsbezogene Umsetzung erfolgt ist. Einnahmen- bzw. einzahlungsseitig wird seither das Sachkonto 829110 – AMS Ersätze bebucht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 22 Die Kontrollabteilung verifizierte die in den Jahren 2018 und 2019 zum Ausgleich des Sachkontos 287480 (voranschlagsunwirksame Gebarung) zur Umbuchung gelangten Beträge. In Verbindung mit den im Amt der Bau- und Feuerpolizei bestehenden Altersteilzeitvereinbarungen stellte die Kontrollabteilung betragsliche Abweichungen fest. Die von ihr ermittelten Beträge wichen von den tatsächlichen Umbuchungsbeträgen (berechnet vom Referat Besoldung) im Jahr 2019 um € 166,30 je Bedienstetem und im Jahr 2018 um € 948,41 je Bediensteten (nach oben) ab. Vom Referat Besoldung gelangten also um diese Einzelbeträge je Bedienstetem verringerte Summen zur Umbuchung.

Diese Abweichungen standen im Zusammenhang mit der Verrechnung von Altersteilzeitvereinbarungen von dienstzugewiesenen ISD- und Symphonieorchester-Mitarbeitern. Die dahingehenden Buchungsdetails erläuterte die Kontrollabteilung in ihrem Bericht detailliert. Im Ergebnis beanstandete die Kontrollabteilung, dass es bei der ATZ-Verrechnung durch die von ihr im Detail beschriebene Buchungslogik zu einer Vermengung von Einnahmen und Ausgaben mit den dienstzugewiesenen ISD- und Orchestermitarbeitern kam.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Besoldung der MA I, in diesem Bereich Verbesserungen in Richtung einer transparenteren Verbuchungs- und Darstellungsmöglichkeit anzudenken. Keinesfalls sollten Einnahmen und Ausgaben betreffend (ATZ-)Verrechnungen der dienstzugewiesenen ISD- und Symphonieorchester-Mitarbeiter mit jenen der übrigen städtischen ATZ-Bediensteten buchhalterisch vermischt werden.

Wie bereits im Zuge der damaligen Stellungnahme verwies das Amt für Personalwesen auch zur letztjährigen Follow up – Einschau darauf, dass diese Anregung in Bearbeitung war. Wie in Tz 21 erwähnt, erfolgte ab 01.01.2023 eine Verbuchungsumstellung, indem AMS-Einnahmen und ATZ-Ausgaben separat erfasst werden.

Aktuell bestätigte das Amt für Personalwesen, dass durch die fondsbezogene separate Darstellung von Einnahmen- und Ausgaben (sowie Ein- und Auszahlungen) ein Umlegen von „Verrechnungskontendifferenzen“ ab 2023 nicht mehr stattfindet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Teilbereichen Amt für Soziales

(Bericht vom 19.04.2021)

- 23 Die Kontrollabteilung nahm Einsicht in die Verrechnungs- und Zahlungsabwicklung bezüglich der hoheitlichen (offenen) Mindestsicherung mit dem Land Tirol. Die Stadt Innsbruck wickelte diese über die voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung ab. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass dabei „Geldstrafen nach § 15 VStG“ berücksichtigt wurden. Inhaltlich standen diese Strafgeleinnahmen nach der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung dem Land Tirol zu.

Die Weiterverrechnung von nach § 15 VStG bei der Stadt Innsbruck vereinnahmten Strafgeldern erfolgte zum damaligen Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung (seit dem Jahr 2017) über das Sachkonto 361235 der durchlaufenden Gebarung. Wesentlich dabei war, dass die Stadt Innsbruck in diesem Bereich lediglich bezahlte Geldstrafen verbucht und an das Land Tirol weiterreichte. Die Fachdienststelle berücksichtigte die auf diesem Sachkonto vom Amt für Rechnungswesen der MA IV verbuchten Einnahmen bei der monatlichen Abrechnung der hoheitlichen Mindestsicherungskosten gegenüber dem Land Tirol. Dies insofern, als diese Strafgeleinnahmen die Verlagszuweisung des Landes Tirol minderten. Hier bestand somit kein effektiver Zahlungsfluss. Die Stadt Innsbruck brachte die maßgeblichen Strafgeelder somit letztlich im Verrechnungswege dem Land Tirol gut.

Die Kontrollabteilung nahm eine Überprüfung der im Jahr 2019 dem Land Tirol gutgeschriebenen Strafgeleinnahmen im Betrag von € 247.086,74 vor. Dabei stellte sie Abweichungen insofern fest, als nach ihrer Einschätzung eine zu geringe Summe an das Land zur Weiterverrechnung gelangt ist. Die Kontrollabteilung beschrieb in ihrem Bericht detailliert die (beiden) Umstände, welche für die dahingehend festgestellten Differenzen (für das Jahr 2019 ca. € 20,0 Tsd.) verantwortlich waren.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, die von ihr aufgezeigten Sachverhalte zu prüfen. Gegebenenfalls wären für vergangene Jahre entsprechende Korrekturen zu veranlassen. Künftig war jedenfalls auf eine lückenlose Weiterverrechnung der in Frage kommenden Strafgeelder (nach § 15 VStG) an das Land Tirol zu achten. Dafür sollten im Amt für Rechnungswesen entsprechende Überprüfungs- und Kontrollmechanismen ausgearbeitet und institutionalisiert werden.

Das Amt für Rechnungswesen der MA IV kündigte in der dazu abgegebenen Stellungnahme sowie in den vergangenen beiden Follow up – Einschaun an, eine „Projektgruppe“ unter Beteiligung der maßgeblichen Sachbearbeiter der beiden Fachdienststellen einzurichten. Dies um im Sinne der Anregungen der Kontrollabteilung künftig eine lückenlose Weiterverrechnung der Strafgebühren zu gewährleisten.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2023 berichtete der mittlerweile amtierende Leiter des Amtes für Rechnungswesen der MA IV darüber, dass aufgrund der Personalsituation des Amtes von der Einrichtung einer Projektgruppe abgesehen und der Sachverhalt mit den zuständigen Sachbearbeitern erörtert wird. Weiters verwies das Amt für Rechnungswesen der MA IV darauf, dass seitens der Buchhaltung eine laufende Abstimmung mit der Verrechnungsstelle Soziales in Sachen Abrechnung hoheitliche Mindestsicherung stattfindet.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2023 hielt die Kontrollabteilung in diesem Punkt Einschau in die Abrechnung der hoheitlichen Mindestsicherung des Monats Dezember 2022. Die Auswertungen und Beträge im Hinblick auf die Strafgebühreneinnahmen des von der Kontrollabteilung seinerzeit erwähnten Kontos der voranschlagsunwirksamen Gebahrung (Konto 361235) waren für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 24 Die von der Kontrollabteilung festgestellten und im Bericht detailliert beschriebenen Verrechnungs- und/oder Verbuchungsdifferenzen hatten letzten Endes allesamt eine Auswirkung auf den per 31.12.2019 ausgewiesenen schließlichen Rest (€ 1.447.569,91 auf Sachkonto 361250 – Unterkunft). Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass mit Einführung der VRV 2015 ab dem Rechnungsjahr 2020 ein Ausweis der dahingehenden Forderungen der Stadt Innsbruck gegenüber dem Land Tirol (gemeinsam mit anderen Forderungen) auf dem Konto 279000 – Sonstige Vorschüsse erfolgte.

Die Kontrollabteilung regte zusammenfassend und abschließend in Richtung des Amtes für Rechnungswesen der MA IV an, bei der Vornahme der jährlichen Ausgleichsbuchung einen nachvollziehbaren schließlichen Rest (eine städt. Forderung) zum 31.12. des Jahres auszuweisen. Dies ohne den Blick auf von den betroffenen Fachdienststellen allenfalls für erforderlich gehaltene Bereinigungsnotwendigkeiten für von der Kontrollabteilung festgestellte Abweichungen im Einzelnen zu legen. Dabei wäre der sich durch die Ausgleichsbuchung ergebende schließliche Rest (die städt. Forderung) mit dem Amt für Soziales der MA II als inhaltlich zuständiger Fachdienststelle abzustimmen. Dadurch könnten allfällige buchhalterische oder abrechnungstechnische Differenzen (wie die von der Kontrollabteilung im damaligen Bericht im Detail aufgezeigten Fälle) identifiziert und bereinigt werden.

Um in diesem Bereich künftig eine zufriedenstellende Verbuchung zu gewährleisten, verwies das Amt für Rechnungswesen der MA IV im Anhörungsverfahren sowie im Zuge der vergangenen beiden Follow up – Einschaun auf die Arbeit einer zu schaffenden Projektgruppe mit den beteiligten Personen der beiden Fachdienststellen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2023 informierte das Amt für Rechnungswesen darüber, dass den Empfehlungen der Kontrollabteilung Folge geleistet und der angesprochene Prozess angepasst worden sei. Im Zuge der Abschlussarbeiten für

das Jahr 2022 habe das Amt für Rechnungswesen den ausgewiesenen schließlichen Rest (die städt. Forderung) per 31.12. inhaltlich mit dem Amt für Soziales als zuständiger Fachdienststelle abgestimmt. Diese Vorgehensweise werde auch künftig so beibehalten.

Dazu erwähnte die Kontrollabteilung, dass der auf dem Konto 279000 per 31.12.2022 ausgewiesene Forderungsbetrag von € 3.002.529,98 für sie nachvollziehbar war. Allerdings bestand auf dem Konto 279000 per 31.12.2022 sowie zum Follow up – Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung Mitte Jänner 2024 ein weiterer Forderungsbetrag von € 8.036,07. Dieser stand gemäß der Angabe im Buchungstext in Verbindung mit der Abrechnung der hoheitlichen Mindestsicherung betreffend das Jahr 2021 und war aus Sicht der Kontrollabteilung klärungs- bzw. bereinigungsbedürftig.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

Belegkontrollen I. Quartal 2021

(Bericht vom 26.05.2021)

- 25 Die Kontrollabteilung behob eine Auszahlung des Amtes für Sport der MA V. Dabei gelangte ein Betrag von € 5.232,44 als jährlicher Bestandzins für ein Privatgrundstück in Igls im Bereich der Bob-, Rodel- und Skeletonbahn an den Grundstückseigentümer zur Auszahlung.

Die Kontrollabteilung thematisierte diese Angelegenheit bereits im Jahr 2013 anlässlich ihres Berichtes über die Prüfung der Gestion des Amtes für Sport. Dabei monierte sie, dass der Bestandzins den städtischen Haushalt aufgrund der vorherrschenden Vertragssituation unmittelbar belastete. Damals bemerkte die Kontrollabteilung, dass der OSVI die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der durch Fruchtgenussvertrag mit der Stadtgemeinde Innsbruck überlassenen Anlagen und Einrichtungen (u.a. der Bob-, Rodel- und Skeletonbahn Igls) oblag. Sie regte daher seinerzeit an zu prüfen, ob dieser Bestandzins einen Aufwand der OSVI darstellt, der sich aus der Besorgung der jeweiligen Aufgaben der Gesellschaft ergibt. Demgemäß wäre dieser von der OSVI und nicht von der Stadt Innsbruck zu bezahlen.

Das Amt für Sport befürwortete in seiner damaligen Stellungnahme die Empfehlung der Kontrollabteilung. Eine letztliche Umsetzung der Anregung ließ sich jedoch nach Prüfung der Angelegenheit durch die OSVI über Veranlassung der MA IV als Beteiligungsverwaltung nicht erzielen. Der in der MA IV damals zuständige Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung sah jedoch seinerzeit einen Lösungsansatz darin, den Versuch eines allfälligen Grundtausches zu unternehmen. Dies in der Zeit bis Ende des im Mietvertrag festgeschriebenen Kündigungsverzichtes der Stadt per 31.12.2021. In Anbetracht des herannahenden Ablaufs des Kündigungsverzichtes der Stadt Innsbruck per 31.12.2021 rief die Kontrollabteilung diese Angelegenheit beim Amt für Sport stellvertretend für die betroffenen städtischen Fachdienststellen in Erinnerung.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme berichtete das Amt für Sport seinerzeit u.a. darüber, dass die OSVI mit dem betroffenen Grundstückseigentümer im Austausch stand. Dies im Zuge der OSVI-Masterplanentwicklungen und der zu aktualisierenden Homologierung der Bob-, Rodel- und Skeletonbahn. Im Folgejahr informierte das Amt für Sport über den aktuellen Stand der Projektplanungen der OSVI

zur Wiedererreichung der im Jahr 2024 auslaufenden Homologierung für die Olympia Bob-, Rodel- und Skeletonbahn. Für den weiteren Fortgang in dieser Sache verwies das Amt für Sport auf die damals in Gang befindlichen Grundstücksverhandlungen.

Im vergangenen Jahr bestätigte das Amt für Sport, dass auf der Grundlage der Verhandlungen letztlich ein neuer Bestandvertrag zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer abgeschlossen worden ist. Der Grundstückseigentümer lehnte einen Tausch oder einen Verkauf der Grundstücksflächen ab. In diesem Zuge sei die Übereinkunft getroffen worden, dass der anfallende jährliche Bestandzins künftig von der OSVI bedeckt werde. Der dafür notwendige Unterbestandvertrag zwischen der Stadt und der OSVI war zum Zeitpunkt der letztjährigen Follow up – Einschau ausverhandelt. Die Unterzeichnung dieses Unterbestandvertrages stand für einen endgültigen Abschluss dieser Angelegenheit allerdings noch aus. Zur diesjährigen Follow up – Einschau lag der Kontrollabteilung der am 14.03.2023 allseits unterfertigte Unterbestandvertrag vor.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Entwurf Rechnungsabschluss 2020 der Stadt Innsbruck

(Bericht vom 30.09.2021)

- 26 Die Stadt Innsbruck beanspruchte bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) unter anderem auch 15-jährige endfällige Ausleihungen. Die Fachdienststelle schlug diesen Ausstattungsvorschlag in Zusammenarbeit mit einem externen Berater, dem externen Controller des Finanzbeirates der Stadt Innsbruck, unter Angabe fachlicher Begründungen vor. Der Gemeinderat folgte diesem Vorschlag im Wege seiner Beschlussfassungen.

Bereits bei den Prüfungen der Jahresrechnungen 2018 und 2019 richtete die Kontrollabteilung bezüglich dieser endfälligen Finanzierungstranchen eine Empfehlung an das damalige Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV. Dabei regte sie an, budgetär mögliche und allenfalls umsetzbare Tilgungs- bzw. Ansparkonzepte in Erwägung zu ziehen. Dies unter Einbindung des externen Controllers und des städtischen Finanzbeirates.

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang unter anderem, dass vom damaligen Finanzdirektor in der Sitzung des städtischen Finanzbeirates vom 08.11.2018 ein „Ansparmodell in Form einer Rücklagenbildung“ in Aussicht gestellt worden ist.

Ergänzend machte die Kontrollabteilung auf die Bestimmungen in § 67 Abs. 2 IStR i.d.F. LGBl. Nr. 83/2019 aufmerksam, welche im Zuge des Inkrafttretens der neuen VRV 2015 ab dem Finanzjahr 2020 für die Stadt Innsbruck wie folgt normieren: „*Werden Darlehen aufgenommen, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, so sind die hierfür erforderlichen Mittel rechtzeitig bis zur Fälligkeit des Darlehens anzulegen.*“ Gemäß den Ausführungen in den erläuternden (Gesetzes-)Bemerkungen soll die Stadt mit dieser Bestimmung verpflichtet werden, für die Rückzahlung von endfälligen Darlehen entsprechend vorzusorgen.

In den dazu in Vorjahren abgegebenen Stellungnahmen äußerte sich das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV insofern, als es sich der bestehenden Problematik bewusst sei. Dem Vorschlag der Kontrollabteilung werde vollinhaltlich beigegeben.

Die Stadt beanspruchte im Jahr 2020 erneut endfällige Ausleihungen. Vor dem Hintergrund der zu früheren Prüfberichten abgegebenen Stellungnahmen der Fachdienststelle rief die Kontrollabteilung ihre Empfehlung anlässlich der Prüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2020 in Erinnerung.

Sowohl im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum seinerzeitigen Bericht als auch zu den bisherigen Follow up – Einschauen sagte das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen. In den vergangenen Jahren berichtete die zuständige Fachdienststelle weiters über Diskussionen, Überlegungen und mögliche Lösungsansätze im städtischen Finanzbeirat. Zuletzt verwies die MA IV vor dem Hintergrund steigender Zinsmärkte im Jahr 2023 darauf, eine weitere Evaluierung unter Einbindung des Finanzbeirates vorzunehmen.

Aktuell erneut dazu befragt verwies das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV darauf, dass die Stadt Innsbruck mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2023 eine Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen in Höhe von € 3,0 Mio. bildete. Über Empfehlung des städtischen Finanzbeirates in seiner Sitzung vom 21.11.2023 bildete die Stadt Innsbruck eine weitere Veranlagung über den Betrag von abermals € 3,0 Mio. als Tilgungsvorsorge für endfällige Darlehen. Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird sich die Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen im Entwurf des RA 2023 somit auf insgesamt € 6,0 Mio. belaufen.

Die Bildung dieser Zahlungsmittelreserven geht auf eine dahingehende Empfehlung des Finanzbeirates vom 03.05.2023 im Zusammenhang mit der Thematik der Vorsorge für endfällige Darlehen zurück. Die damalige Empfehlung lautete: *„Je nach Liquiditäts- und Budgetlage sollen in Hinkunft Mittel für endfällige Darlehenstilgungen durch Finanzveranlagungen (zB Festgelder) zurückgehalten werden. Da man die künftige Entwicklung des Stadtbudgets nicht genau prognostizieren kann, werden aus Flexibilitätsgründen Immobilien als zweites Standbein der Vorsorge für endfällige Darlehen einbezogen (= Anlegen im weiteren Sinne).“*

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Belegkontrolle IV. Quartal 2021

(Bericht vom 28.03.2022)

- 27 Die Kontrollabteilung überprüfte eine Auszahlungsanordnung der Berufsfeuerwehr an die Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG) über den Betrag von brutto € 43,00. Unter dem Titel „Verwaltungskosten für Oldtimerclub“ gelangte dieser Betrag zur Auszahlung an die IISG. Die Detailprüfung zeigte, dass sich diese Auszahlung auf eine zwischen der Stadt Innsbruck und dem Innsbrucker Feuerwehroldtimerclub im Jahr 2016 abgeschlossene Prekariatsvereinbarung zur Garagierung der „Igeler Leiter“ in der Fahrzeughalle Weingartnerstraße 26a bezog.

Die Kontrollabteilung bemängelte aus formalen und vertraglichen Gesichtspunkten, dass die Berufsfeuerwehr eine Vorschreibung der IISG beglich, die an den Verein „Innsbrucker Feuerwehroldtimerclub“ gerichtet war.

Eine derartige Konstellation stellte die Kontrollabteilung bereits bei einer früheren Belegkontrolle im Jahr 2014 fest. Damals waren weitere präkaristisch an den Innsbrucker Feuerwehroldtimerclub überlassene Objekte davon betroffen. Als Ausfluss aus der seinerzeitigen Feststellung und Empfehlung entstand eine zwischen dem Innsbrucker Feuerwehroldtimerclub und der Stadt abgeschlossene schriftliche Vereinbarung. Diese dokumentiert und regelt seither die „Zusammenarbeit“ zwischen dem Verein und der Stadt (Berufsfeuerwehr).

In Bezug auf die überprüfte Auszahlung für das Prekarium Weingartnerstraße 26a empfahl die Kontrollabteilung erneut die Schaffung einer Auszahlungsgrundlage beziehungsweise eines Auszahlungstitels für die Stadt.

Wie vom Leiter des Referates Zentrale Dienstleistungen III der Berufsfeuerwehr bereits im Zuge der Follow up – Einschau 2022 in Aussicht gestellt worden war, trug der Verein die oben genannten Kosten für die Garagierung der „Iglar Leiter“ im Jahr 2023 selbst. Eine finanzielle Unterstützung des Innsbrucker Feuerwehroldtimerclubs seitens der Stadt Innsbruck erfolgte auf der Grundlage einer entsprechenden Subventionsvereinbarung.

Vor diesem Hintergrund sei laut Auskunft der Fachdienststelle zudem beabsichtigt, die bestehende Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit dem Verein aus dem Jahr 2014 im Sinne dieser Vorgehensweise zu adaptieren. Dies mit Unterstützung des Referates Liegenschaftsangelegenheiten der MA IV, sobald dort personelle Kapazitäten dafür verfügbar sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

Prüfung Teilbereiche Amt
„Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“

(Bericht vom 05.09.2022)

28 Die Abbildung der Tätigkeitsbereiche des Amtes „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ im städtischen Rechnungsabschluss gestaltete sich wie folgt:

VRV 2015 - Amt "Standesamt und Personenstandsangelegenheiten" - einzurichtende bzw. -gerichtete Unterabschnitte			
UA gem. Anlage 2 VRV 2015		UA in VA bzw. RA Stadt Innsbruck	
UA	Bezeichnung	UA	Bezeichnung
022	Standesamt	022010	Standesamt
023	Einwohneramt	023010	Melde- und Einwohnerwesen
		023110	Pass- und Aufenthaltsangelegenheiten
024	Wahlamt	024010	Wählerevidenz
025	Staatsbürgerschaft		

Wie aus dieser Übersicht hervorgeht, normierten die Form- und Gliederungsbestimmungen der VRV 2015 für die Abwicklung des Bereiches „Staatsbürgerschaft“ den Unterabschnitt 025. Die städtischen Rechenwerke (Voranschlag und Rechnungsabschluss) führten einen derartigen Unterabschnitt nicht. Die Erfassung der mit diesem Bereich „Staatsbürgerschaft“ verbundenen Tätigkeiten und Gebarungsfälle erfolgte im UA 022 – Standesamt. Dies wohl als Folge der historischen referatsweisen Gliederung des Amtes.

Die Kontrollabteilung regte an, in Zusammenarbeit mit dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV die Notwendigkeit der Führung eines separaten Unterabschnittes 025 – Staatsbürgerschaft abzuklären.

Zur Follow up – Einschau 2022 bestätigte der Vorstand des Amtes „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“, die Empfehlung umzusetzen. Ein Gespräch mit der zuständigen Dienststelle in der MA IV habe stattgefunden.

Die Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung erfolgte indessen mit dem Voranschlag 2024 durch die Einrichtung des UA 025010 – Staatsbürgerschaft und der Zuordnung der Einnahmen für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenzen an diesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 29 Außerdem fiel in Zusammenschau mit der zum Prüfungszeitpunkt vorherrschenden referatsweisen Organisation des Amtes der UA 023110 – Pass- und Aufenthaltsangelegenheiten auf. Die Benennung dieses Unterabschnittes stammte offenbar noch aus der Zeit ab 01.02.2003. Das Referat Aufenthaltsangelegenheiten war im Zuge der seinerzeitigen Übertragung der Zuständigkeit zum Vollzug des Passgesetzes im Rahmen der Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2002 damit beauftragt. Dieses trug ab 01.03.2003 die neue Bezeichnung Referat Pass- und Aufenthaltsangelegenheiten.

Im Jahr 2011 kam es zu einer Neuorganisation im Amt, als seither der Vollzug des Passgesetzes innerhalb des Referates Melde- und Einwohnerwesen, Passangelegenheiten erfolgt.

In den städtischen Rechenwerken entstand daher eine aus Sicht der Kontrollabteilung etwas eigentümliche Situation. Dies insofern, als sich einerseits die über den UA 023110 – Pass- und Aufenthaltsangelegenheiten abgewickelten Personalkosten lediglich auf die 5 Bediensteten des Referat Aufenthaltsangelegenheiten bezogen. Die Abrechnung der Personalkosten jener DienstnehmerInnen, welche auch den Vollzug des Passgesetzes bewerkstelligten, erfolgte im UA 023010 – Melde- und Einwohnerwesen. Andererseits bestand im UA 023110 – Pass- und Aufenthaltsangelegenheiten nach wie vor das Konto 457200 – Druckwerke (GA). Die Abwicklung der Rechnungen der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH für ausgestellte Pässe, Personalausweise und Aufenthaltstitel erfolgte über dieses Konto.

Die Kontrollabteilung empfahl der Fachdienststelle, die im Jahr 2011 erfolgte organisatorische Änderung auch im städtischen Voranschlag und Rechnungsabschluss zu berücksichtigen. Dies in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV. Konkret sollten die auf den Bereich des Passwesens entfallenden Gebarungsfälle im Wege des bereits bestehenden

UA 023010 – Melde- und Einwohnerwesen abgewickelt werden. Weiters sollten die Benennungen der betroffenen UA angepasst werden.

Zur Follow up – Einschau 2022 bestätigte der Vorstand des Amtes „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“, die Empfehlung umzusetzen. Ein Gespräch mit der zuständigen Dienststelle in der MA IV habe stattgefunden.

Mit dem Voranschlag 2024 entsprach die Fachdienststelle der Empfehlung der Kontrollabteilung. Zum einen erfolgte eine getrennte Erfassung der gebundenen Ausgaben für die beiden Bereiche Aufenthaltsangelegenheiten und Passangelegenheiten und eine Anpassung der einzelnen Summen an die realen Zahlen von 2022. Zum anderen glich die MA IV die Bezeichnungen der beiden UA an die organisatorischen Änderungen im Amt an. Der UA 023010 trägt nunmehr die Bezeichnung „Melde- u. Einwohnerwesen, Passangel.“, der UA 023110 die Bezeichnung „Aufenthaltsangelegenheiten“.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 30 Das Amt für Rechnungswesen der MA IV lieferte die dem Finanzamt zustehenden Abgabebeträge monatlich ab. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung entsprach diese von der Stadt offenbar seit langer Zeit gepflogene Ablieferungspraxis an das Finanzamt nicht den im Gebührengesetz geltenden Bestimmungen. Aus Sicht der Kontrollabteilung richtete sich nämlich die Gebührenablieferung nach § 3 Abs. 2 Z 2 GebG. Diese Bestimmung normierte zusammengefasst, dass der Rechtsträger der Behörde die in einem Kalendervierteljahr entrichteten festen Gebühren quartalsweise an das Finanzamt abzuliefern hat. Als maßgebliche Termine galten daher der 15. April, der 15. Juli, der 15. Oktober und der 15. Jänner eines jeden Jahres.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen, den von ihr aufgezeigten Sachverhalt mit dem Steuerberater der Stadt als externem Fachexperten abzuklären. Gegebenenfalls war die Gebührenablieferung von monatlich auf quartalsmäßig anzupassen.

Nachdem von der Fachdienststelle bereits im Anhörungsverfahren zugesichert worden war, der Empfehlung nachzukommen, berichtete diese zur Follow up – Einschau 2022 ergänzend, dass die Angelegenheit zwischenzeitlich mit dem Finanzamt abgeklärt worden sei. Der zuständige Sachbearbeiter des Finanzamts habe diesbezüglich mitgeteilt, dass die monatliche Gebührenablieferung keine Konsequenzen nach sich ziehe. Eine Umstellung auf eine quartalsmäßige Ablieferung der Gebühren sei dennoch für das Jahr 2023 vorgesehen.

Zur Follow up – Einschau 2023 teilte der Vorstand des Amtes Rechnungswesen letztlich mit, dass die Gebühren im ersten und zweiten Quartal des Jahres 2023 quartalsweise abgeliefert worden seien. Dabei sei es aufgrund von Nachbuchungen von Gebühren durch die städtischen Dienststellen jedoch zu Unregelmäßigkeiten bei der Berechnung der abzuführenden Abgabebeträge gekommen. Eine quartalsmäßige Gebührenablieferung sei darüber hinaus aus programmtechnischer und verwaltungsökonomischer Sicht mit einem enormen Mehraufwand verbunden.

Nach (neuerlicher) telefonischer Rücksprache mit dem Finanzamt im Juli 2023 sei eine monatliche Überweisung am 15. des zweitfolgenden Monats (zusammen mit der Umsatzsteuervoranmeldung) weiterhin zulässig. Das Amt für Rechnungswesen sehe daher aus den vorgenannten Gründen von einer quartalsmäßigen Gebührenerlieferung ab und halte – entgegen den ursprünglichen Ausführungen – nun doch an den bisher gepflogenen Abfuhrmodalitäten fest.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 31 Hinsichtlich der Höhe der Außentragungspauschalen war für die Kontrollabteilung auffällig, dass eine Wertanpassung vom Amt für Personalwesen der MA I erst seit dem Jahr 2015 (Einführung bereits im Jahr 2013) vorgenommen worden ist. Dazu recherchierte die Kontrollabteilung, dass die Leiterin des Referates Besoldung seinerzeit die Anweisung gab, künftig „keine automatische Valorisierung“ dieser Pauschalen vorzunehmen. Diese Vorgehensweise wurde im Folgejahr (also 2014) so vollzogen, ab dem Jahr 2015 fanden allerdings sodann Wertanpassungen nach Maßgabe der jährlichen Gehaltsabschlüsse statt.

Für die Kontrollabteilung erschien es denkbar, dass diese Vorgehensweise (keine Wertanpassung) allenfalls auch aus dem Grund angedacht war, zumal für derartige Außentragungen die Einhebung einer Kommissionsgebühr in Höhe von € 350,00 vorgesehen worden ist. Die Kommissionsgebühr im betragslichen Ausmaß von € 350,00 stand aus besoldungstechnischer Sicht in Zusammenhang mit den anfallenden Außentragungspauschalen. Dies insofern, als sich ausgehend vom summierten Betrag von brutto € 280,00 (Außentragungspauschale groß für den Trauungs-Bediensteten zzgl. Außentragungspauschale klein für Bereitschaftsdienst) bei Berücksichtigung der anfallenden Lohnnebenkosten (Dienstgeberanteile) von rd. 25,0 % ein Betrag von € 350,00 errechnen ließ.

Somit bestand zum Zeitpunkt der Einführung der Außentragungspauschalen zwischen diesen und der Kommissionsgebühr gänzliche Kostendeckung. Infolge der in der Vergangenheit vorgenommenen Valorisierungen der Außentragungspauschalen hat sich diese vormalige Kostendeckung insofern verschoben, als mittlerweile aus Sicht der Kontrollabteilung eine dahingehende Unterdeckung bestand.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I (allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ der MA II) eine Überprüfung der von ihr beschriebenen Valorisierungsthematik im Zusammenhang mit den Außentragungspauschalen (groß und klein) vorzunehmen. Konkret sollte aus Sicht der Kontrollabteilung eine klare Entscheidung darüber getroffen werden, ob diese Außentragungspauschalen wertgesichert oder nicht wertgesichert zur Auszahlung zu gelangen haben.

Das Amt für Personalwesen der MA I sagte im Anhörungsverfahren zu, sich der aufgezeigten Valorisierungsthematik anzunehmen. Vor der nächsten Wertanpassung werde eine finale Entscheidung über die künftige Wertsicherung der Pauschalen getroffen.

Zur Follow up – Einschau 2022 berichtete das Amt für Personalwesen der MA I darüber, dass die Außentragungspauschalen einer dienstrechtlichen Prüfung unterzogen worden seien. Dies mit dem Ergebnis, dass die Pauschalabgeltung der zeitlichen Mehrleistungen für Außentragungen als nicht mehr sinnvoll erachtet werde.

Aus Sicht der Fachdienststelle sei es in Analogie zur Vorgehensweise bei üblichen Trauungen außerhalb der Amtsstunden schlüssig, auch für Außentrauungen Überstunden anzuordnen. Die geleistete Zeit würde sohin als Überstunden vergütet werden. Dementsprechende Veranlassungen seien in Ausarbeitung. Die Entscheidung hierüber obliege letztlich dem Bürgermeister. Sollte die Pauschalabgeltung dennoch bestehen bleiben, sei diese nach § 8 NGVO zu valorisieren, da es sich eindeutig um eine quantitative Mehrleistungsvergütung handle.

Zur Follow up – Einschau 2023 teilte die Leiterin des Amtes Personalwesen der MA I mit, dass – abweichend von der im Rahmen der letztjährigen Follow up Einschau in Aussicht gestellten Vorgehensweise – nun doch überlegt werde, die Pauschalabgeltung beizubehalten. Eine Berechnung zur vormals angedachten Überstundenvariante habe nämlich ergeben, dass die Mitarbeitenden hierdurch finanziell beträchtlich schlechter gestellt werden würden. Vor diesem Hintergrund werde derzeit nach einer Lösung gesucht, die Kommissionsgebühr, welche bei Außentrauungen eingehoben wird, kostenneutral an die Mitarbeitenden weiterzugeben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 32 Die Kontrollabteilung stellte im Bericht die besoldungsmäßigen Aspekte im Zusammenhang mit Außentrauungen dar. Dabei zeigte sie auch auf, dass die zur Auszahlung gelangenden Außentrauungspauschalen ab dem Jahr 2015 jährlich valorisiert worden sind.

Die Kostendeckung zwischen den ausbezahlten Außentrauungspauschalen und den vereinnahmten Kommissionsgebühren für Außentrauungen stand nicht im Vordergrund der Überlegungen. Dennoch regte die Kontrollabteilung gegenüber dem Amt „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ an, eine Erhöhung der Kommissionsgebühr für Außentrauungen anzustreben. Dies wohlwissend, dass eine allfällige Erhöhung der Kommissionsgebühr nur mit Unterstützung des Landes Tirol als zuständigem Ordnungsgeber geschehen kann. Weiters wohlwissend, dass die finanziellen Auswirkungen aufgrund der überschaubaren Anzahl an Außentrauungen gering sind.

Die Fachdienststelle teilte in der abgegebenen Stellungnahme mit, in dieser Sache an den Ordnungsgeber heranzutreten.

In weiterer Folge stand der Vorstand des Amtes „Standesamt und Personenstandsangelegenheiten“ im gegebenen Zusammenhang wiederholt mit Vertretern des Landes Tirol im Austausch. Diesbezüglich berichtete er zur Follow up – Einschau 2023, dass seitens des Landes Tirol zumindest derzeit keine Erhöhung der Kommissionsgebühr für Außentrauungen angestrebt werde. Unbeschadet der Tatsache, dass die Festlegung der Höhe dieser Gebühr nicht im Einflussbereich der Stadt Innsbruck liege, stehe das Thema jedoch weiterhin auf ihrer Agenda. So sei seitens der Fachdienststelle beabsichtigt, das Anliegen in den nächsten Jahren wiederholt beim Land in Erinnerung zu rufen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Bericht Prüfaufträge Dienstpostenpläne sowie
Sonder- und Werkverträge der Stadt Innsbruck

(Bericht vom 23.09.2022)

- 33 In Bezug auf eine referatsbezogene Aufgabenverteilung stellte die Kontrollabteilung fest, dass die der Amtsvorständin obliegenden Aufgaben bis zum Prüfungszeitpunkt (noch) nicht aktualisiert worden sind. Demnach hat die Aufgabenverteilung ihres Vorgängers aus dem Jahr 2019 die Zuständigkeiten der Leiterin des Amtes für Personalwesen beschrieben. Dieser war zu entnehmen, dass ihr Aufgabenbereich u.a. die Stellvertretung der MA I/Allgemeine Verwaltungsdienste und die Leitung des Organisationskomitees „Innsbrucker Christkindleinzug“ umfassen würde.

Der Leiterin des Amtes für Personalwesen wurde empfohlen, sämtliche Aufgaben der Referate den aktuellen Gegebenheiten einer Anpassung und Aktualisierung zuzuführen sowie vollständig zu dokumentieren. Dazu teilte das Amt für Personalwesen im Anhörungsverfahren mit, dass den Empfehlungen der Kontrollabteilung bereits entsprochen wurde, indem die Aufgabenverteilung des Amtes für Personalwesen mit Stand Mai 2022 für alle Referate überarbeitet wurde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2022 wurde der Kontrollabteilung von der Magistratsdirektorin als interimistische Leiterin des Amtes für Personalwesen mitgeteilt, dass die Bearbeitung der Empfehlung noch längere Zeit in Anspruch nehmen werde.

Zu dieser Textziffer wurde im aktuellen Stellungnahmeverfahren der diesjährigen Follow up – Einschau auf die der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellte, überarbeitete Aufgabenverteilung verwiesen, welche bereits den neuen Gegebenheiten (Änderung MGO zum 01.01.2024) angepasst worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Basierend auf eine stichprobenartige Einschau in den Dienstpostenverteilungsplan des Jahres 2022 stellte die Kontrollabteilung wiederholt fest, dass insbesondere die Anzahl von (besoldungsrechtlich) höherwertigen Dienstposten von der Summe der vom Gemeinderat bewilligten Planstellen teilweise erheblich divergierte:

Vergleich				
Dienstpostenplan (DPP) - Dienstpostenverteilungsplan (DPVP)				
VerGr.	Dekl.	DPP 2022	DPVP 2022 ¹⁾	Abw.
Schema II und IV (Allgemeine Verwaltung)				
A	VIII	14	12	2
	VII/VIII	1	0	1
	VII	28	21	7
	ZV/VII	105	115	-10
B	VII	15	15	0
	VI/VII	42	44	-2
	VI	20	7	13
	ZV/VI	267	278	-11
C	V	55	55	0
	I-IV/V	42	38	4
	I-IV	213	217	-4
D	I-IV	37	27	10
	I-III	107	117	-10
E	I-III	56	56	0
Ki		219	219	0
L1		1	1	0
L2a		35	35	0
L2b		36	36	0
Orchester		37	37	0
<i>Summe II u. IV</i>		1.330	1.330	0
Schema I und III (handwerkliche Verwendung)				
P1	I-IV	157	156	1
	I-III	2	3	-1
P2	I-III	56	56	0
P3	I-III	131	131	0
P4	I-III	72	72	0
P5	I-III	4	4	0
<i>Summe I u. III</i>		422	422	0
Gesamtanzahl		1.752	1.752	0
¹⁾ Stichtag 01.03.2022				

Beispielsweise wurden bei der höchsten Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe A (höherer Dienst) im Dienstpostenverteilungsplan wiederum zwei Planstellen weniger den einzelnen Dienststellen zugeordnet.

Darüber hinaus konstatierte die Kontrollabteilung, dass der vom Gemeinderat beschlossene Dienstposten der Verwendungsgruppe A VII/VIII im Dienstpostenverteilungsplan erneut nicht aufschien.

Auch in den Dienstklassen der Verwendungsgruppen C (I-IV/V) und D (I-IV) beanstandete die Kontrollabteilung ein weiteres Mal eine abweichende zahlenmäßige zu geringe Zuweisung der betreffenden Planstellen im Dienstpostenverteilungsplan des Finanzjahres 2022.

Demgegenüber hat das Amt für Personalwesen bei der in der Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst) eingereihten Dienstklasse VI/VII im Dienstpostenverteilungsplan zwei zusätzliche Planstellen ausgewiesen. Im Vergleich zum kundgemachten Dienstpostenplan wurden sohin 44 anstatt 42 diesbezüglich bewertete Dienstposten den einzelnen städtischen Dienststellen zugeordnet.

Die Kontrollabteilung regte auch für das Finanzjahr 2022 eine detaillierte Überprüfung der vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschlossenen Anzahl von Planstellen mit der im Dienstpostenverteilungsplan aktuell ausgewiesenen Summe von Dienstposten an. Dies insbesondere im Hinblick auf eine mengenmäßige Übereinstimmung der einzelnen Verwendungsgruppen und Dienstklassen. Gegebenenfalls ist eine Richtigstellung der Zuteilung der einzelnen bewilligten Dienstposten bezüglich Verwendungsgruppe und Dienstklasse durchzuführen.

Im Anhörungsverfahren sicherte die Fachdienststelle zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2022 wurde der Kontrollabteilung von der Magistratsdirektorin als interimistische Leiterin des Amtes für Personalwesen mitgeteilt, dass die Bearbeitung der Empfehlung noch längere Zeit in Anspruch nehmen werde.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2023 teilte das Amt für Personalwesen mit, dass die Planstellen in der Verteilung erhöht bzw. reduziert wurden.

Eine „Dienstposten-Tiefenanalyse“ im Frühjahr 2023 beinhaltete die Prüfung des Dienstposten- und des Dienstpostenverteilungsplanes und wurde einzeln für jede Dienststelle in Zusammenarbeit des Amtes für Personalwesen, der Personalvertretung, ITK sowie den einzelnen Dienststellen durchgeführt. Auf dieser Basis beschloss der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 13.07.2023 (I-7916/2023/PA) nochmals eine Erhöhung der Anzahl der Dienstposten um zusätzliche 15 Dienstposten. Für das Jahr 2022 werden im Dienstpostenplan für Beamte und Vertragsbedienstete der Stadt Innsbruck insgesamt 1775 Dienstposten (Vorjahr: 1662 DP) ausgewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 35 In der zweiten Sitzung des (Budget-)Gemeinderates vom 16.12.2021 genehmigte das zuständige Kollegialorgan der Landeshauptstadt Innsbruck den Dienstposten- und Stellenplan für das Rechnungsjahr 2023. Nach Einarbeitung des Abänderungsantrages vom 09.12.2021 basierend auf der Vorlage an den gemeinderätlichen Personalausschuss vom 14.09.2021 wurde eine endgültige Gesamtanzahl von 1.784 Dienstposten und Stellen beschlossen.

Gemäß § 57 Abs. 5 IStR wurde der diesbezügliche GR-Beschluss über die Festsetzung des Voranschlages (samt bewilligten Dienstpostenplan 2023) an der Amtstafel des Stadtmagistrates Innsbruck (sowie Online) vom 23.12.2021 bis 06.01.2022 öffentlich kundgemacht.

Ein stichprobenartige Einschau in den besagten Abänderungsantrag vom 09.12.2021, welcher die Grundlage für die Erstellung des Dienstpostenplanes 2023 bildete, stellte die Kontrollabteilung eine geringfügige Abweichung von zwei Planstellen gegenüber dem vom GR beschlossenen Dienstposten- und Stellenplan fest.

Ein Aufaddieren der einzelnen neu zu schaffenden Dienstposten in den betreffenden städtischen Fachdienststellen führte zum Ergebnis, dass insgesamt 34 weitere Dienstposten für das Rechnungsjahr 2023 benötigt werden. Hiervon waren zwei Dienstposten – 1 DP A ZV/VII (juristische Sachbearbeiter VStV neu) und 1 DP B ZV/VI (Sozialamt, Mindestsicherung) – für die Allgemeine Personalreserve (nicht budgetwirksam) bestimmt.

Demgegenüber dokumentierte der verlautbarte und genehmigte Dienstposten- und Stellenplan 2023 eine Erhöhung zum Vorjahr von nur 32 Dienstposten.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen einen Abgleich des diesbezüglichen Zahlenmaterials, insbesondere in Bezug auf den eingearbeiteten Abänderungsantrag vom 09.12.2021 sowie hinsichtlich des Dienstposten- und Stellenplanes nach § 54 Abs. 6 IStR, welcher ein integrierter Bestandteil des Voranschlages 2023 ist, vorzunehmen. Gegebenenfalls ist eine Korrektur der Anzahl der Planstellen im Dienstposten- und Stellenplan für das Rechnungsjahr 2023 durchzuführen.

Die Fachdienststelle teilte in der abgegebenen Stellungnahme mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2022 wurde der Kontrollabteilung von der Magistratsdirektorin als interimistische Leiterin des Amtes für Personalwesen mitgeteilt, dass die Bearbeitung der Empfehlung noch längere Zeit in Anspruch nehmen werde.

Im aktuellen Anhörungsverfahren teilte das Amt für Personalwesen mit, dass nach erfolgter Korrektur des Dienstposten- und Dienstpostenverteilungsplans 2022 das Jahr 2023 überprüft wurde.

In der Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt vom 13.07.2023 wurde ebenso der Dienstpostenplan für das Jahr 2023 überarbeitet und eine Erhöhung der Anzahl der Dienstposten auf insgesamt 1856 Dienstposten (Vorjahr: 1775 DP) beschlossen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 36 Im Jahr 2018 erhielten zwei Dienstnehmer des Büros des Bürgermeisters eine sondervertragliche Verwendungszulage im Sinne des § 30a Gehaltsgesetzes in Höhe zwischen 80 % bis 100 % der Berechnungsbasis. Zusätzlich wurde mit diesen Dienstnehmern eine (echte) Überstundenpauschale von monatlich 20 Stunden vereinbart. Abgerechnet wurde die Überstundenpauschale mit einem Überstundenzuschlag von 50 %. Dieser Zuschlag betrifft gemäß § 28 Abs. 1 lit. b I-VBG in Verbindung mit den besoldungsrechtlichen Vorschriften der Nebengebührenverordnung (§ 5) die Werktagsüberstunden bis 20:00 Uhr.

Ab dem Jahr 2019 wurde mit diesen erwähnten zwei Dienstnehmern eine neue sondervertragliche Verwendungszulage vereinbart. In einem Aktenvermerk hielt der seinerzeitige Vorstand des Amtes für Personalwesen fest, dass sich die Überstundenpauschale als ein nicht praktikables Abrechnungsmodell dargestellt habe, da durch die Vielzahl der Dienstleistungen außerhalb der Regelarbeitszeit ein hoher administrativer Aufwand in der Zeiterfassung gegeben wäre und speziell die quantitativen Mehrleistungen in den Nachtstunden und am Wochenende zu gering bewertet seien.

Es wurde daher vorgeschlagen, gegen Wegfall der quantitativen Mehrleistungsvergütung eine sondervertragliche Regelung über eine neue Verwendungszulage unter einkommensmäßiger Berücksichtigung eines gleichbleibenden Jahreseinkommens herbeizuführen. Die Zustimmung dieser Abrechnungsmethodik seitens des Bürgermeisters war in den Prüfungsunterlagen dokumentiert.

Im Endergebnis kam aufgrund der Erhöhung der Verwendungszulage – unter Wegfall der Überstundenpauschale – ab dem Jahr 2019 eine Verwendungszulage von über 100 % des Basisgehaltes von B V/2 zum Tragen.

Es wurde weiters ausdrücklich normiert, dass mit der Erhöhung der Verwendungszulage – neben der qualitativen Betrachtung der Tätigkeit – alle quantitativen Mehrleistungen u.a. auch außerhalb der Rahmendienstzeit (inkl. Abgeltung von Reisezeiten) als abgegolten gelten („quasi-all-in Vereinbarung“). Die Hinterlegung einer zu leistenden Überstundenpauschale im städtischen Zeiterfassungssystem unterblieb somit ab dem Jahr 2019.

Die Begründung des hohen administrativen Aufwandes für die Zeiterfassung und eine zu geringe Bewertung der Mehrleistung in den Nachtstunden und am Wochenende ist für die Kontrollabteilung nicht schlüssig, da eine lückenlose Zeiterfassung sowohl bei einer Überstundenpauschale als auch bei einer all-in Vereinbarung unabdingbar ist. Ferner sind Überstunden sowie Nacht- und Wochenendstunden mit Zuschlägen verbunden, die auch eine steuerliche Begünstigung gem. § 68 EStG (Einkommensteuergesetz) Abs. 1 u. 2 vorsehen.

Darüber hinaus bedingt sowohl das vorherige Überstundenmodell als auch die später umgesetzte „quasi-all-in Vereinbarung“ seitens des Arbeitgebers eine sog. Deckungsprüfung am Ende einer Abrechnungsperiode, wobei im Rahmen dieser Berechnung zu ermitteln ist, inwieweit im Beobachtungszeitraum geleistete Mehr- und Überstunden inkl. den entsprechenden Zuschlägen abgegolten wurden. Des Weiteren streicht die Kontrollabteilung heraus, dass nur durch eine lückenlos geführte Zeiterfassung die Einhaltung der erlaubten Höchstarbeitszeiten und Ruhezeiten gemäß § 22 ff I-VBG gewährleistet werden kann.

Die Nachschau der Kontrollabteilung in die vorhandenen Zeitaufzeichnungen der beiden Dienstnehmer brachte das Ergebnis, dass nur vereinzelt Dienstzeiten am Wochenende in der Zeiterfassung dokumentiert wurden. Wie bereits erwähnt, waren im Jahr 2018 bei beiden Mitarbeitern 20 Überstunden pro Monat in der Zeiterfassung hinterlegt. Dies entfiel ab dem Jahr 2019 wodurch im Vergleich zu den Monaten im Jahr 2018 daher rein rechnerisch bzw. laut den ausgewerteten Daten ab dem Jahr 2019 weniger Arbeitszeit in der städtischen Zeitaufzeichnung dokumentiert wurde. Aus den Zeitaufzeichnungen war zudem ersichtlich, dass die betroffenen Dienstnehmer ab 2019 weiterhin die Gleitzeit in Anspruch nahmen und teilweise auch Zeitausgleich konsumierten.

Aufgrund der vorliegenden sondervertraglichen Regelungen in Bezug auf die sog. „quasi all-in Vereinbarung“ und den dokumentierten Zeitaufzeichnungen empfahl die Kontrollabteilung die sondervertraglichen Regelungen zu überarbeiten. Hinsichtlich der quantitativen Mehrleistungen war nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung einem Abrechnungsmodell mit einer echten Überstundenpauschale gegenüber einer oben beschriebenen Verwendungszulage („quasi all-in Vereinbarung“) der Vorzug zu geben, womit für vereinbarte Überstunden eine (zeitliche) Deckungsprüfung durch das Zeiterfassungssystem gegeben ist. Hinsichtlich der (weiteren) Dienstzeiten außerhalb der Rahmendienstzeit und deren Aufzeichnung samt „Bewertung“, die bei der Argumentation für eine „quasi all-in Vereinbarung“ ins Treffen geführt wurden, stand die Kontrollabteilung auf dem Standpunkt, dass der damit verbundene administrative Aufwand durchaus zumutbar und darüber hinaus für eine abgabenrechtlich verpflichtende Deckungsprüfung notwendig sei. Ferner wird mit der Deckungsprüfung die Zuschlagsthematik (bzw. „Bewertung“) bei den jeweiligen Dienstzeiten (u.a. Nacht- und Wochenendzeiten) umfasst. Die Aufzeichnung von Dienstzeiten dient zudem zur Nachvollziehung und Sicherstellung der gesetzlichen Ruhe- und Höchstarbeitszeiten.

Der Kontrollabteilung wurde im Anhörungsverfahren eine Überprüfung der sondervertraglichen „all-in“ Regelung zugesichert.

Zur vorjährigen Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass künftig dem Modell der „echten Überstundenpauschale“ jedenfalls der Vorzug gegeben werde.

Zur diesjährigen Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die betroffenen Dienstnehmer zwischenzeitlich aus dem städtischen Dienst ausgeschieden sind und weitere „all-in Vereinbarungen“ nicht mehr abgeschlossen wurden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 37 Im Rahmen der Einschau der sondervertraglichen Regelungen bzw. der Verwendungszulagen wurde von der Kontrollabteilung beim Amt für Personalwesen eine Auswertung zum Stichtag 01.03.2022 hinsichtlich der qualitativen Mehrleistungen der Nebengebührenverordnung angefragt. Dies deshalb, da im Zuge der Prüfungsarbeiten auffallend war, dass der von der städtischen Nebengebührenverordnung vorgegebene Maximalwert teilweise überschritten wurde.

In der städtischen Nebengebührenverordnung ist vorgesehen, dass Mehrleistungsvergütungen, die für Leistungen, welche über den vom Beamten aufgrund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung (qualitative Mehrleistungen) hinausgehen, zuerkannt werden. Diese dürfen 15 v.H. des Monatsgehaltes des Beamten nicht übersteigen. Diese Regelung ist gemäß dem I-VBG auch für Vertragsbedienstete anzuwenden.

Eine Auswertung des Amtes für Personalwesen ergab, dass zum erwähnten Stichtag insgesamt 17 Vertragsbedienstete eine qualitative Mehrleistung über 15 v.H. des aktuellen Schemabezuges erhielten.

Die Kontrollabteilung führte auf Grundlage des vorhandenen Datenmaterials des Referates Besoldung eine zusätzliche Auswertung durch, die auf die Mehrleistungen und dessen Bezugswert (Schemabezug) ausgerichtet war. Dieser Prüfschritt

ergab, dass im Jahr 2022 noch weitere Dienstnehmer (inkl. Beamte) eine qualitative Mehrleistungsvergütung über 15 % des jeweiligen Schemabezuges ausbezahlt bekommen haben. Die Kontrollabteilung hat diese Auswertung dem Amt für Personalwesen zukommen lassen.

Im Zusammenhang mit den Mehrleistungen, die rechnerisch über 15 % des jeweiligen Schemabezuges der städtischen Bediensteten lagen, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen diese Fälle einer Einzelprüfung zu unterziehen und eine Regelung anzustreben, die den Vorgaben der städtischen Nebengebührenverordnung entspricht.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass eine entsprechende Evaluation durchgeführt werde.

In der diesjährigen Follow up – Einschau wurde bezüglich der Empfehlung erläutert, dass zwischenzeitlich die Nebengebührenverordnung (inkl. der Höhe der Mehrleistungsvergütung) überarbeitet worden ist. Entsprechend der aktuellen Nebengebührenverordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 12.10.2023 und 14.12.2023) wurde die Höhe der Mehrleistungsvergütung neu geregelt und darf nun das Gehalt eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (V/2) nicht übersteigen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 38 Ein (historischer) Akt bzw. eine Beschlussgrundlage zur Personalzulage konnte seitens des Amtes für Personalwesen nicht ausfindig gemacht werden und auch eine Suche im Stadtarchiv (veranlasst durch die Kontrollabteilung) brachte kein Ergebnis. De facto wird diese Lohnart im städtischen Besoldungsprogramm mit der Lohnart 723 geführt und ausbezahlt. Sie wurde zum Zeitpunkt der Einschau insgesamt 12 Dienstnehmern (4 Beamten und 8 VB „NEU“) im Amt für Personalwesen gewährt.

Aus den Schriftstücken zu den gewährten Personalzulagen und historischen Akten, die auf diese Zulage Bezug nahmen sowie nach Rücksprache mit dem Amt für Personalwesen war für die Kontrollabteilung jedoch nachvollziehbar, dass die sog. Personalzulage ursprünglich ein Spezifikum des Amtes für Personalwesen darstellte. Kurz zusammengefasst sind durch die Gewährung der Personalzulage die in Ausübung des Dienstes regelmäßig zu erbringenden qualitativen und quantitativen Mehrleistungen abgegolten.

Die Zulage teilte sich dabei jeweils zu je 50 Prozent auf den quantitativen und den qualitativen Teil auf. Die Gewährung der Personalzulage erfolgte nach Einsicht der vorliegenden Akten im Regelfall nach Zugehörigkeit eines Jahres im Amt für Personalwesen. Bezüglich der quantitativen Abgeltung ist anzumerken, dass diese Regelung aus einer Zeit stammt, in der im Stadtmagistrat Innsbruck noch keine Zeiterfassung bzw. Gleitzeitordnung Gültigkeit hatte.

Ferner wird die Personalzulage als dienstklassenabhängige Zulage gewährt. Zumal bei den VB „NEU“ eine derartige Dienstklassenzugehörigkeit (samt Beförderung) im I-VBG nicht mehr gegeben ist, wurde für diese Personengruppe im Amt für Personalwesen eine „fiktive Dienstklasse“ berechnet und auch angepasst bzw. entsprechende fiktive Beförderungen berücksichtigt. Die Kontrollabteilung zeigte sich daher über die fiktiven Beförderungen der Nebengebühr bei den VB „NEU“ verwundert.

Dies vordergründig deswegen, da seitens des Amtes für Personalwesen als Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes Bau- und Feuerpolizei (KA 12068/2020) eine gegenteilige Position bzw. Handhabung hinsichtlich der Dienstklassen bei den VB „NEU“ vertreten wurde.

Da hinsichtlich der Personalzulage keine ursprüngliche Beschlusslage bzw. Verordnung auffindbar war, empfahl die Kontrollabteilung eine Verschriftlichung und Beschlussfassung dieser Nebengebühr, wobei – aus Sicht der Kontrollabteilung – eine Adaptierung an die aktuellen Gegebenheiten zweckmäßig und sinnvoll erschien. Dies betraf u.a. eine diesbezügliche Regelung für die VB „NEU“ hinsichtlich der Dienstklassen sowie einer generellen Regelung bezüglich der quantitativen Abgeltung von Mehrleistungen und der geltenden städtischen Gleitzeitordnung.

Mit der Stellungnahme im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass einer generellen Neufassung der Personalzulage seitens des Amtes für Personalwesen nicht entgegengetreten wird.

Mit der Stellungnahme im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau gab das Amt für Personalwesen an, dass die Personalzulage in Bearbeitung sei und gänzlich neu geregelt werden soll. Das Amt für Personalwesen stehe dazu in Verhandlungen mit dem Land Tirol.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 39 Aufgrund der Anrechnung einer qualitativen Mehrleistung sowie dem qualitativen Teil der Personalzulage wurde bei einem Bediensteten die Obergrenze lt. Nebengebührenverordnung von 15 v. H. des Monatsgehaltes mit 21,12 % um rd. sechs Prozentpunkte überschritten. Dies auch unter der Berücksichtigung, dass bei der Personalzulage lediglich der qualitative Anteil mit 50 % dieser Zulage zur Berechnung herangezogen wurde. Bei Heranziehung der reinen qualitativen Mehrleistung (ohne Anteil der Personalzulage) wurde der Wert von 15 % ebenfalls übertroffen.

Dies wurde auch vom Amt für Personalwesen dokumentiert, da der Bedienstete in einer vom Amt für Personalwesen erstellten Liste, mit einer qualitativen Zulage von über 15 % des Schemabezuges aufschien.

Die Kontrollabteilung empfahl daher eine Regelung anzustreben, die den Vorgaben der städtischen Nebengebührenverordnung entspricht.

Im Anhörungsverfahren verwies das Amt für Personalwesen wiederum auf die Prüfung einer Neufassung der Personalzulage.

Auch in diesem Fall verwies das Amt für Personalwesen im diesjährigen Follow up auf die Überarbeitung der Personalzulage sowie der Nebengebührenverordnung.

Mit der Novellierung der Nebengebührenverordnung wurde die betreffende Obergrenze geändert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

40 Sinngemäß wird in der städtischen Nebengebührenverordnung in Bezug auf die quantitativen Mehrleistungen festgehalten, dass auf Anordnung geleistete Überstunden, soweit dadurch die vorgeschriebene wöchentliche Arbeitszeit überschritten wird, ein Zuschlag von 50 v.H. des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles der Bemessungsgrundlage gebührt.

Insgesamt wurden im Amt für Personalwesen zum Prüfungszeitpunkt vier Personen echte Überstundenpauschalen gewährt bzw. ausbezahlt. Diese wurden in der elektronischen Zeiterfassung hinterlegt und entsprechend geleistet.

Mit drei Dienstnehmern wurde ein monatliches Ausmaß von 10 Überstunden vereinbart. Alle drei Dienstnehmer bezogen auch die Personalzulage, die jedoch (als Nebengebühr) nicht als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Überstundengrundlohns bzw. Zuschlags zum Tragen kam.

Die Vereinbarung der Amtsvorständin für Personalwesen sah eine monatliche Überstundenpauschale von 30 Stunden vor. Dies entsprach gleichzeitig dem höchsten Überstundenausmaß im Magistrat zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau. Darüber hinaus wurde neben den in § 35 I-VBG vorgesehenen Bestandteilen des Monatsentgeltes (Verwaltungsdienstzulage, Allgemeine Zulage, Ergänzungszulage, Leiterzulage,) auch eine gewährte sondervertragliche Regelung gem. § 30a Gehaltsgesetz zur Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Überstundengrundlohns bzw. Überstundenzuschlags hinzugezählt.

Dies deshalb, da die Verwendungszulage im Unterschied zur Personalzulage (als Nebengebühr) in der sondervertraglichen Regelung als Monatsentgelt nach § 35 I-VBG (somit 14mal zur Auszahlung gelangt) festgelegt wurde. Die Kontrollabteilung führte zudem an, dass durch die Verwendungszulage gem. § 30a Gehaltsgesetz alle quantitativen und qualitativen Mehrleistungen als abgegolten gelten.

Ferner war die Kontrollabteilung in diesem Fall über die Höhe der zu leistenden Überstunden verwundert, da beim Amtsvorgänger lediglich eine Überstundenpauschale von monatlich 10 Stunden zum Tragen kam. Die Akteneinsicht zeigte, dass bei der Einstellung der Leiterin des Amtes für Personalwesen mit 01.09.2020 ursprünglich ebenfalls eine Überstundenpauschale von 10 Stunden festgemacht wurde. Im November 2020 ersuchte die Amtsvorständin um rückwirkende Erhöhung der Überstundenpauschale von 10 auf 30 Stunden und begründete dies mit den vielschichtigen Herausforderungen der Amtsführung.

Dies wurde laut den vorliegenden Unterlagen vom Bürgermeister bis 30. Juni 2021 (befristet) genehmigt. In weiterer Folge wurde das Überstundenpauschale im Ausmaß von 30 Stunden pro Monat – laut einem vorliegenden Schriftstück entsprechend einer Entscheidung des Bürgermeisters – auf vorerst unbestimmte Zeit verlängert.

Zumal die hier erwähnte Überstundenpauschale im Magistrat bezüglich ihres zeitlichen Ausmaßes eine Ausnahmestellung zum Prüfungszeitpunkt einnahm und des Weiteren auf unbestimmte Zeit ausgelegt wurde, empfahl die Kontrollabteilung eine maximal jährliche Befristung zu vereinbaren um dann neuerlich zu evaluieren bzw. zu entscheiden inwieweit und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Überstundenpauschale – wiederum befristet – gewährt werden sollte.

Im Anhörungsverfahren wurde die Kontrollabteilung informiert, dass die Überstundenpauschale evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden soll.

Die Überstundenpauschale der betroffenen Dienstnehmerin wurde mit Schreiben vom 23.02.2023 auf 15 Stunden pro Monat reduziert und befristet bis 31.08.2025, um danach eine Evaluierung vornehmen zu können. Die Dienstnehmerin hat für den Zeitraum 01.07.2023 bis 30.06.2028 einen Karenzurlaub ohne Bezüge in Anspruch genommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 41 Ein Dienstnehmer wurde bei der Einstellung im Amt für Personalwesen in b systematisiert, erhielt jedoch aufgrund seines abgeschlossenen Studiums eine Aufzahlung (sondervertragliche Regelung) in Form einer Verwendungszulage, womit besoldungstechnisch eine entsprechende A-Wertigkeit (Studium) abgegolten wurde. Die Personalzulage ist in diesem Fall jedoch nicht gewährt worden, sondern wurde lt. den vorliegenden Unterlagen auf ein Jahr auf Frist gelegt. Die Einschau zeigte jedoch, dass die Personalzulage in einigen Fällen bereits mit dem Dienstantritt gewährt wurde, wobei eine facheinschlägige Vortätigkeit als Begründung angegeben wurde. Aus den von der Kontrollabteilung eingesehenen historischen Unterlagen begründet eine facheinschlägige Vortätigkeit (außerhalb des Stadtmagistrats) jedoch keinen Anspruch auf diese Nebengebühr.

Bezüglich der Personalzulage und in Zusammenschau der einzelnen Fälle im Zuge der Gewährung der Personalzulage, empfahl die Kontrollabteilung eine einheitliche Vorgehensweise hinsichtlich des Gewährungszeitpunktes anzustreben.

Im Anhörungsverfahren wurde gegenüber der Kontrollabteilung kommuniziert, dass dies beim oben beschriebenen Fall bereits korrigiert wurde und eine nachträgliche Auszahlung (ab Dienstantritt) veranlasst worden sei.

Zur diesjährigen Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Personalzulage einheitlich ab Dienstbeginn gebührt. Als Nachweis wurde die aktuellste Einstellung einer Dienstnehmerin aus dem Jahr 2023 beigelegt, bei der die Personalzulage ab Dienstbeginn genehmigt wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Belegkontrolle II. Quartal 2022

(Bericht vom 24.10.2022)

- 42 Hinsichtlich von drei unter Mitwirkung des Amtes für Allgemeine Servicedienste erstellten Auszahlungsanordnungen an ein Büromöbelerzeugungs- und -ausstattungsunternehmen war für die Kontrollabteilung auffällig, dass Mindermengenzuschläge pro Auszahlungsanordnung zur Verrechnung gelangt sind. Budgetär belasteten die Auszahlungen drei verschiedene Dienststellen.

Die Mindermengenzuschläge beliefen sich auf netto € 74,84, netto € 32,11 und netto € 73,89. Weiters ergaben Recherchen der Kontrollabteilung, dass gemäß dem für Bestellungen zur Anwendung gelangenden Vertragswerk Mindermengenzuschläge („Logistikzuschläge“) in betraglich gestaffelter Form bis zu einem „Abrufwert“ von netto € 1.000,00 anfallen.

Das Amt für Allgemeine Servicedienste tätigte die drei den Fakturen zugrundeliegenden Bestellungen für die betroffenen Dienststellen innerhalb von 13 Tagen. Der Gesamtbestellwert betrug netto € 867,46 und der Mindermengenzuschlag für diese drei Bestellungen netto € 180,84. Somit belief sich der Zuschlag auf 21 % des Netto-Bestellwertes.

Die Kontrollabteilung empfahl, bei künftigen Bestellungen Mindermengenzuschläge möglichst zu minimieren bzw. bestenfalls sogar gänzlich zu vermeiden.

Im Anhörungsverfahren sagte das Amt für Allgemeine Servicedienste der MA I zu, der Empfehlung in Zukunft zu entsprechen.

Auf die erneute Nachfrage der Kontrollabteilung teilte der Vorstand des Amtes für Allgemeine Servicedienste mit, im Interesse der Sparsamkeit laufend auf die bestmögliche Vermeidung von Mindermengenzuschlägen zu achten. Gründe wie beispielsweise ein dringlicher Bedarf an Amtsausstattungen sowie kurzfristige Personalaufstockungen würden Sammelbestellungen allerdings nicht durchgängig möglich machen.

Weiters erklärte der Vorstand des Amtes für Allgemeine Servicedienste, dass seit Oktober 2023 seitens des Referates Einkauf und Allgemeine Servicedienste nur mehr einmal monatlich Möbelbestellungen sowie Bestellungen von Amtsausstattungen getätigt bzw. abgewickelt werden würden. Durch diese Maßnahme sollte gewährleistet werden, Mindermengenzuschläge zu minimieren. Gänzlich ausgeschlossen könnten jene Zuschläge jedoch aus oben genannten Gründen nicht werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

3.2 Follow up – Einschau 2022 / Bereich Unternehmungen und sonstige Rechtsträger

Prüfung Sowi Garage

(Bericht vom 07.09.2017)

- 43 Von der SOWI - Investor - Bauträger GmbH war zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung unter anderem ein variabel verzinsten Abstattungskredit beansprucht. Die Kredithöhe belief sich auf ursprünglich € 4.000.000,00. Die im Kreditvertrag festgelegte variable Verzinsung richtete sich nach der Entwicklung des 3-Monats-Euribors als Zinsindikator zuzüglich eines fixierten Aufschlages. Der Kreditvertrag datierte vom 26.02.2015. Die Ausleiher war in monatlichen Pauschalraten innerhalb einer Laufzeit von 25 Jahren zurückzubezahlen.

Bei der Verifizierung der Zinsabschlüsse war auffallend, dass seit Kreditzuzahlung der im Kreditvertrag vereinbarte Aufschlag als Nominalzinssatz verrechnet worden ist. Dies war für die Kontrollabteilung insofern nachvollziehbar, als der 3-Monats-Euribor für die maßgeblichen Abrechnungszeiträume (seit Mai 2015) negativ war. Die Bank hatte somit den vereinbarten Zinsindikator offenbar bei 0,00 % „eingefroren“. Im Detail verwies die Kontrollabteilung darauf, dass der Kreditvertrag zu dieser von der Bank praktizierten Vorgehensweise keine Vereinbarung traf. Auch aus den bereitgestellten Kontoauszügen ging eine einseitige Mitteilung der Bank dazu nicht hervor.

Die Kontrollabteilung empfahl der SOWI - Investor - Bauträger GmbH, mit dem Kreditgeber in Kontakt zu treten. Dabei sollte die Weitergabe des negativen Zinsindikators reklamiert und verhandelt werden. Dies sowohl für die abgelaufenen als auch die zukünftigen Zinsperioden.

Im Zuge der vergangenen Follow up – Prüfungen informierte die SOWI - Investor - Bauträger GmbH darüber, dass von ihr für diesen Abstattungskredit ab 01.01.2018 einer Indikatoruntergrenze (Floor) von 0,00 % zugestimmt worden ist. Diese Vorgehensweise war notwendig, um im Rahmen der Reduktion der städtischen Bürgschaften die bisherige Konditionsgestaltung aufrecht zu erhalten. Die Verringerung der städtischen Bürgschaften war letztlich die Folge einer Empfehlung der Kontrollabteilung. Die dazu unterfertigte Zusatzvereinbarung vom 30.11./18.12.2017 ist der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellt worden.

Die Gesellschaft meldete Ansprüche vor dem Stichtag 01.01.2018 bei der Bank an. Diese sprach sich bislang gegen eine Weitergabe des negativen Euribor-Wertes aus. Die Bank begründete diese Vorgehensweise damit, dass (höchst-)gerichtliche Urteile zu dieser Thematik noch ausstehen würden. Die Geschäftsführung konnte jedoch erreichen, dass von der Bank gegenüber der SOWI - Investor - Bauträger GmbH eine „Erklärung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung“ unterzeichnet worden ist. Dieser Verzicht galt zuletzt bis 31.12.2023.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2023 informierte die Geschäftsführung der Gesellschaft darüber, dass der Verjährungsverzicht neuerlich um ein weiteres Jahr bis 31.12.2024 verlängert worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

Prüfung Teilbereiche Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“

(Bericht vom 10.06.2021)

- 44 Im Hinblick auf die gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung geregelte Gemeinnützigkeit und damit einhergehende Steuerbegünstigung (Körperschaftsteuer) galt vom Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ zu klären, ob das „Einheben von Eintrittsgeldern“ in den „Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen“ subsumiert werden konnte, ansonsten die Statuten um diesen Punkt zu aktualisieren waren.

Nach Meinung der Kontrollabteilung müssten grundsätzlich die ideellen Mittel (Vereinszweck) und die materiellen Mittel (Verwirklichung des Vereinszweckes) mit den Statuten übereinstimmen und gedeckt sein.

In seiner Stellungnahme hat der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ dazu eingebracht, dass die Anregung zur Kenntnis genommen werde. Eine Nachfrage im Rahmen der Follow up – Einschau 2021 hat ergeben, dass in diesem Punkt noch eine Antwort des den Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ beratenden Rechtsanwaltes erwartet werde. Im darauffolgenden Jahr wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass eine Statutenänderung erst bei der nächsten Generalversammlung möglich sei. Es lagen nämlich noch (immer) nicht alle diesbezüglich erforderlichen Informationen des Rechtsanwaltes vor.

Im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau gab der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ bekannt, dass die Änderungen der Statuten in der Sitzung der Generalversammlung des Vereins am 28.06.2023 beschlossen worden sind und von der zuständigen Behörde des Landes Tirol am 10.08. des betreffenden Jahres geändert wurden. Zugleich sind der Kontrollabteilung die aktuellen Vereinsstatuten ausgehändigt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 45 Die dienstrechtliche Stellung der Bediensteten des Alpenzoos ist kollektivvertraglich nicht erfasst. Die Dienstverhältnisse unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des Angestelltengesetzes bzw. den allgemeinen Bestimmungen des ABGB.

Zurückgehend auf seinerzeitige Beschlüsse des Präsidiums (vom 11.12.1970 und 17.01.1973) orientiert sich ihre Einstufung und Entlohnung jedoch nach dem („nunmehr alten“) dienstklassenorientierten Besoldungssystem für Vertragsbedienstete der Stadt Innsbruck. Die Bezüge der Bediensteten des Alpenzoos erhöhen sich jeweils in der gleichen Art und im gleichen Ausmaß, wie die Bezüge der Vertragsbediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck (Präsidiumsbeschluss vom 06.12.1984).

Die städtischen Bestimmungen hinsichtlich Vorrückungen und Beförderungen sind gemäß Präsidialbeschluss vom 06.12.1984 mit jener Maßgabe anzuwenden, dass die Vereinbarung von Bezügen, die über die Einreihung der Verwendungsgruppe C Dienstklasse IV der 6. Gehaltsstufe hinausgehen, eines Beschlusses des Präsidiums bedürfen.

Bezüglich der Vorrückungen war anzuführen, dass aufgrund mehrerer Urteile und Vorabentscheidungen des Europäischen Gerichtshofes eine Änderung in der Berechnung des Vorrückungstichtages bei den Bediensteten der Stadt Innsbruck eingetreten ist. Auf das Wesentliche zusammengefasst wurde festgestellt, dass sowohl Schulzeiten als auch (gleichermaßen) Zeiten der Berufserfahrung vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Berechnung des Vorrückungstichtages berücksichtigt werden mussten, sofern keine Beförderung stattgefunden hat (siehe Merkblatt für die Gemeinden Tirols, August 2016).

Ein Dienstnehmer wurde nach seiner abgeschlossenen Lehre im Alpenzoo als Tierpfleger übernommen. Die Durchsicht der Prüfungsunterlagen zeigte, dass bei der Einstufung die Lehrzeit nicht angerechnet wurde. Zumal der Alpenzoo sich bei der Einreihung und den Vorrückungen an den städtischen Vorschriften orientiert, empfahl die Kontrollabteilung zu prüfen, inwieweit auch die Berechnung des Vorrückungstichtages im Lichte der geänderten Auslegung gemäß EuGH für den Alpenzoo und seine Dienstnehmer umgesetzt werden sollte.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2021 wurde der Kontrollabteilung hierzu mitgeteilt, dass sich der Alpenzoo bei den Vorrückungen weiterhin an den städtischen Vorschriften orientiert und womöglich auch Lehrzeiten mit anrechnen werde.

Mit der Follow up – Einschau 2022 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Empfehlung entsprochen wird und dies bereits bei der Übernahme eines ausgebildeten Lehrlings (zur Zeit der Einschau im Präsenzdienst) umgesetzt sei. Ein entsprechender Nachweis wurde der Kontrollabteilung nicht übermittelt. Die Kontrollabteilung hielt daher an ihrer Empfehlung fest.

In der diesjährigen Follow up – Einschau übermittelte der Alpenzoo der Kontrollabteilung eine Ergänzung vom 03.10.2023 zu den (internen) Vorrückungsrichtlinien, welche die Zeiten der Lehre für die Einstufung berücksichtigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 46 Bei einem Dienstnehmer, der eine Karenzstelle ab Juni 2022 antrat, war auffällig, dass in diesem Fall (und auch bei weiteren Stichproben) kein sog. Dienstzettel gem. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) vorlag. Das AVRAG sieht in § 2 vor, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag (Dienstzettel) auszuhändigen hat. Falls ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt wird, der alle Angaben eines Dienstzettels vollständig enthält, muss der Dienstzettel nicht ausgestellt werden. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag wurde jedoch ebenfalls nicht abgeschlossen. Es wurde lediglich im Personalakt des Dienstnehmers bei der Berechnung des Gehalts handschriftlich vermerkt: „*ab Juni 2020 fix angestellt bis Rückkehr NN*“.

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig den Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes nachzukommen, wobei aus Sicht der Kontrollabteilung einem schriftlichen Dienstvertrag (speziell bei befristeten Dienstverträgen) der Vorrang zu geben ist.

Bei dem beschriebenen befristeten Dienstverhältnis empfahl die Kontrollabteilung des Weiteren, einen schriftlichen Dienstvertrag (nachträglich) abzuschließen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ gab diesbezüglich in der Stellungnahme an, bestehende Arbeitsverhältnisse zu verschriftlichen bzw. zukünftig schriftliche Dienstverträge vorzusehen.

Im Zuge der Nachschau 2021 wurden der Kontrollabteilung diesbezüglich keine Unterlagen übermittelt, da für den Abschluss von Dienstverträgen im Alpenzoo die Zustimmung des Betriebsrates nötig sei und aufgrund einer langfristigen Erkrankung des Vorsitzenden nicht möglich war. Dies soll jedoch schnellstmöglich nachgeholt werden.

Mit der Stellungnahme seitens des Alpenzoos im Follow up 2022 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Erstellung und die entsprechenden Abstimmungen als Jahresziel für 2023 aufgenommen worden sind, da sich die äußeren Umstände (Lockdown/Corona) nun beruhigt hätten.

Die Abfrage für das Jahr 2023 ergab, dass laut Alpenzoo die Dienstverträge noch in Ausarbeitung seien.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

47 Eine Ausnahme zum Besoldungssystem des Alpenzoos war beim Geschäftsführer festzumachen. Mit dem derzeitigen Zoodirektor wurde ein auf fünf Jahre befristeter Geschäftsführer-Dienstvertrag (erstmalig von 01.01.2018 bis 31.12.2022) abgeschlossen. Eine wiederholte Bestellung als Geschäftsführer auf weitere fünf Jahre ist jedoch möglich.

Das Entgelt erhöht sich vertragsgemäß nach Maßgabe des § 2 Landes-Bezügegesetzes 1998 im Ausmaß der Änderung des Ausgangsbetrages.

Ungeachtet dieser Bestimmung war für die Kontrollabteilung aus den Prüfungsunterlagen nachzuvollziehen, dass das Gehalt des Geschäftsführers seit Beginn des Dienstverhältnisses bis zum Zeitpunkt der Prüfeinschau mehrere Erhöhungen erfuhr.

Laut Protokoll der Präsidiumssitzung vom 06.07.2018 wurde das Gehalt des Geschäftsführers erstmalig auf Vorschlag des Präsidenten ab Juli 2018 erhöht, wobei die Steigerung rd. 10 % des ursprünglichen Ausgangsbetrages entsprach.

Anlässlich der Bestellung des neuen Direktors (01.01.2018) wurde auch die Bestellung eines langjährigen Mitarbeiters als Stellvertreter angedacht. Aufgrund einer vom nunmehrigen Direktor initiierten Neustrukturierung ist laut dem vorliegenden Protokoll ein Führungsteam gebildet worden, dem – neben einer weiteren Kuratorin – auch der angesprochene langjährige Mitarbeiter (ebenfalls Kurator) angehört. Dieser Dienstnehmer erhielt eine mit 01.01.2018 rückwirkende Gehaltserhöhung, indem er in eine höhere Dienstklasse eingestuft wurde.

In diesem Zusammenhang war für die Kontrollabteilung auffällig, dass mit dem vorerwähnten Dienstnehmer des sog. Führungsteams kein Dienstvertrag vorlag. Darüber hinaus lag auch keine schriftliche Kompetenzverteilung des Führungsteams vor.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, mit dem angesprochenen langjährigen Dienstnehmer einen Dienstvertrag zu unterzeichnen und zusätzlich die Kompetenzen und Aufgaben des sog. Führungsteams schriftlich festzulegen.

Die Follow up – Einschau 2021 zeigte, dass im aufgezeigten Fall kein Dienstvertrag unterfertigt wurde, da der Betriebsrat aufgrund der bereits erwähnten Erkrankung des Vorsitzenden nicht handlungsfähig war.

Auch zu dieser Textziffer wurde der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2022 kommuniziert, dass die Verträge als Jahresziel 2023 vermerkt wurden.

Wie bereits in der vorherigen Textziffer zur Stellungnahme der Follow up – Einschau 2023 erwähnt worden ist, sind die Dienstverträge noch in Ausarbeitung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

48 In Anlehnung an die Richtlinien der Landesregierung (vom 12.06.2012 und Änderung vom 14.06.2014) beschloss der Innsbrucker Gemeinderat am 25.04.2019 ebenfalls Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern.

Neben der Höhe und den Bestandteilen des Entgeltes, werden u.a. Bestimmungen über die Laufzeit und die Beendigung des Dienstverhältnisses, die Arbeitszeit und weitere Fragen geregelt. Im Geltungsbereich der städtischen Richtlinien sind auch Vereine, welche die Landeshauptstadt Innsbruck unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beherrscht, erfasst.

Zumal aus den Prüfungsunterlagen für die Kontrollabteilung weder die Implementierung der Managerrichtlinien des Landes Tirol – auch nicht im Geschäftsführer-Dienstvertrag – noch jene der Stadt Innsbruck beim Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ ersichtlich waren, empfahl die Kontrollabteilung, die Anwendung der städtischen Richtlinien für Managerinnen und Manager im Regelwerk des Alpenzoos zu verankern.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2021 gab der Alpenzoo an, dass die Erstellung einer Managerrichtlinie in Planung sei aber aufgrund der zusätzlichen Belastungen wie z.B. eines erneuten Lockdowns mit der Umsetzung noch nicht begonnen werden konnte.

In der nächsten Follow up – Einschau wurde die Kontrollabteilung im Stellungnahmeverfahren davon unterrichtet, dass die Erstellung der Managerrichtlinien für 2023 vorgesehen war.

Mit der heurigen Follow up – Einschau 2023 teilte der Alpenzoo mit, dass die Managerrichtlinien noch in Ausarbeitung seien.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

49 Bei rechtsverbindlichen und unwiderruflichen Pensionszusagen müssen Rückstellungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gebildet werden (§ 211 Abs. 1 UGB). Auch im Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. Steuerrecht ist die Bildung einer Pensionsrückstellung (§ 14 Abs. 7 ff EStG) für rechnungslegungspflichtige Unternehmer verpflichtend. Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ hatte diesbezüglich zwei Pensionszusagen zu berücksichtigen.

Für die Pensionsrückstellung besteht laut § 14 Abs. 7 Z 1 EStG ein Deckungserfordernis. Am Schluss eines Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere im Nennwert von mindestens 50 % der in der jeweiligen Vorjahresbilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellung im Betriebsvermögen vorhanden sein. Die Einschau der Kontrollabteilung machte deutlich, dass das beschriebene Deckungserfordernis nicht gegeben war. Im Jahresabschluss 2019 waren Wertpapiere für die Pensionsvorsorge in Höhe von € 212.155,25 und 2018 ein Betrag von € 258.192,05 ausgewiesen.

Die Kontrollabteilung empfahl, das Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen gem. § 14 Abs. Z 1 EStG zu prüfen.

Der Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ nahm in der schriftlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens die Empfehlung zur Kenntnis. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass es sich hierbei um ein Auslaufmodell handelt.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2021 wurde der Kontrollabteilung nochmals mitgeteilt, dass es sich aus Sicht des Alpenzoos um ein Auslaufmodell handle und eine Überprüfung der Empfehlung mit der nächsten Bilanz für 2021 nochmals eruiert werde. Die Kontrollabteilung strich im Follow up Bericht 2021 heraus, dass es sich beim Deckungserfordernis um eine gesetzliche Vorschrift gem. EStG handelt und hielt ihre Empfehlung aufrecht.

In der vorjährigen Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2022 gab der Alpenzoo an, dass das versicherungsmathematische Gutachten für die Pensionsrückstellungen für die ausstehende Bilanz 2022 noch nicht vorlag. Nach Erhalt des Gutachtens sollten die Deckungserfordernisse demzufolge erneut überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Auch in der diesjährigen Follow up – Einschau 2023 wurde die Kontrollabteilung davon unterrichtet, dass die Empfehlung bei der Erstellung der Bilanz für 2023 vom Steuerberater überprüft und ggf. stufenweise umgesetzt werden solle.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 50 In der Betriebsvereinbarung vom 13.08.2013 (unterfertigt vom seinerzeitigen Geschäftsführer sowie den Betriebsräten) wurde u.a. verankert, dass Jubiläumsprämien für 25-jährige und 40-jährige durchgehende Dienstzugehörigkeit zum Alpenzoo mit 200 % bzw. 400 % eines Monatsgehaltes ausbezahlt werden. Die Einschau zeigte, dass im Prüfungszeitraum auch mehrere Jubiläumsprämien an die Dienstnehmer des Alpenzoos geleistet worden sind. Eine Rückstellung für derartige Zahlungsverpflichtungen wurde im Rechnungsabschluss jedoch nicht ausgewiesen. Hierzu strich die Kontrollabteilung heraus, dass für Dienstnehmerjubiläen sog. Jubiläumsrückstellungen gebildet werden müssen (siehe auch Rz 3422 Einkommensteuerrichtlinien 2000), wenn aufgrund eines Kollektivvertrages oder einer Betriebsvereinbarung nach einer bestimmten Dienstzeit Jubiläumsgelder an die Arbeitnehmer zu leisten sind.

Die Kontrollabteilung empfahl, aufgrund der vorliegenden Betriebsvereinbarung künftig eine Jubiläumsrückstellung im Jahresabschluss abzubilden. Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2021 konnten noch keine Nachweise vorgelegt werden, zumal die Bilanzierung für 2021 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte. Seitens der Geschäftsführung des Alpenzoos wurde eine zukünftige Umsetzung jedoch zugesagt.

In der Follow up – Einschau 2022 ist der Ausweis der Jubiläumsrückstellungen in der (ausstehenden) Bilanz 2022 gegenüber der Kontrollabteilung zugesichert worden.

In der diesjährigen Follow up – Einschau 2023 ist die Umsetzung der Empfehlung seitens des Alpenzoos neuerlich angekündigt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 51 Neben den Reisekosten (z.B. Flugtickets, Hotel-, Taxi- und Mietautokosten) wurden auch die ausbezahlten Nächtigungs- und Taggelder auf dem Aufwandskonto Tagungen und Exkursionen verbucht. Auf den jeweiligen Lohnkonten der Dienstnehmer wurden die entsprechenden Bezüge nicht ausgewiesen. Die Lohnkontenverordnung (StF: BGBl. II Nr. 256/2005) in der geltenden Fassung normiert jedoch, dass auch nicht steuerbare Leistungen, soweit es sich um Tagesgelder, Kilometergelder und pauschale Nächtigungsgelder handelt, im Lohnkonto aufzunehmen sind.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, künftig die Bestimmungen der erwähnten Lohnkontenverordnung umzusetzen. Im Anhörungsverfahren nahm der Alpenzoo die Empfehlung zur Kenntnis.

Der Umsetzungsstand wurde mittels dem Follow up 2021 nachgefragt. Demnach wurde in der Lohnverrechnung daran gearbeitet, die Bestimmung der Lohnkontenverordnung einzuhalten.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2022 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass seit dem Jahr 2023 die entsprechenden Daten auf dem jeweiligen Lohnkonto ausgewiesen werden. Ein aussagekräftiger Nachweis wurde diesbezüglich mit der Follow up – Einschau 2023 erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 52 Hinsichtlich der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen stellte sich für die Kontrollabteilung die grundsätzliche Frage, ob der Alpenzoo dem Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) unterstellt sein könnte bzw. dem zum Zeitpunkt des Baubeginns der Geiervoliere bis zum 21.08.2018 geltendem BVergG 2006 unterstellt war. Dies unabhängig von der Frage, ob sich für den konkreten Fall des Projektes Geiervoliere maßgebliche Änderungen hinsichtlich der vorgenommenen Vergabevorgänge ergeben hätten.

Im Ergebnis kam die Kontrollabteilung zum Schluss, dass die Frage, ob der Alpenzoo dem Bundesvergabegesetz unterworfen ist, nicht zwingend verneint werden kann, sondern es vielmehr wahrscheinlich ist, dass die Regelungen des Gesetzes auch auf Vergabevorgänge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, die durch den Alpenzoo getätigt werden, anzuwenden sind. Sollte die Anwendung des BVergG für den Alpenzoo weiterhin nicht in Betracht gezogen werden, sollte eine rechtlich fundierte Betrachtung dieser Frage veranlasst werden, um festzustellen, ob die Regelungen des Gesetzes auf Vergabevorgänge des Vereins anzuwenden sind. Eine rechtskräftige Klärung der Frage könnte womöglich erst durch die Judikative erfolgen.

Die Kontrollabteilung sprach die Empfehlung aus, entweder künftige Vergabevorgänge konform mit den Regelungen des Bundesvergabegesetzes vorzunehmen oder zumindest rechtlich abzuklären, ob der Verein „Alpenzoo“ dem Regime des Gesetzes unterworfen ist oder nicht.

Im damaligen Anhörungsverfahren teilte die Geschäftsführung mit: „Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen, dieses wurde vorab abgeklärt. [sic]“

Auf die diesbezügliche Nachfrage der Kontrollabteilung im Zuge des Follow up 2021 informierte die Geschäftsführung, dass sie hinsichtlich der getroffenen Empfehlung im Erfahrungsaustausch mit Kollegen anderer Zoos sei.

Im Jahr 2022 hatte die Geschäftsführung mitgeteilt, dass die gegenständliche Angelegenheit nach wie vor nicht abschließend geklärt sei und sich neben dem österreichischen Zooverband mittlerweile auch Kollegen im deutschen Zooverband mit diesem Thema befassen würden.

Auf die diesjährige Nachfrage der Kontrollabteilung antwortete die Direktion, dass nach Rücksprache mit den Kollegen und in Anbetracht der Nachhaltigkeitsstrategie des Alpenzoos Beauftragungen weiterhin möglichst regional erfolgen würden und darauf im Zuge der Ausschreibungen Bedacht genommen werde.

Die Kontrollabteilung nahm die Stellungnahme des Alpenzoos zur Kenntnis, stellte jedoch fest, dass auf ihre ursprüngliche Empfehlung nicht eingegangen wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 53 Betreffend die in den vergangenen Jahren gepflogene Subventionsgebarung im Hinblick auf die städtische Bezuschussung des laufenden Betriebes (in ihrer Höhe unveränderte jährliche Subventionszahlungen von € 190,0 Tsd.) regte die Kontrollabteilung eine Evaluierung (allenfalls auch in Abstimmung mit dem Land Tirol) an. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund der vom Alpenzoo in den Wirtschaftsjahren 2017 bis 2019 erzielten und in ihrer Tendenz steigenden Jahresüberschüsse sowie seiner durchaus komfortablen Liquiditätsausstattung per 31.12.2019. Dabei sollte die empfohlene Evaluierung nach Einschätzung der Kontrollabteilung jedenfalls in Zusammenarbeit zwischen der für die städtische Subventionsabwicklung zuständigen Fachdienststelle, dem Referat Frauen und Generationen, und dem damaligen Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft vorgenommen werden.

Schließlich wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass gemäß den städtischen Förderungsrichtlinien eine Auszahlung „dann zu unterbleiben hat, wenn sich aufgrund der vorgelegten Bücher oder Aufzeichnungen ein durch die Subventionsauszahlung (mit)bedingter Kapitalzuwachs bei dem Förderungsnehmer ergibt bzw. sich durch die Auszahlung mehr als einmalige Überschüsse in der Gestion des Förderungswerbers ergeben oder erwarten lassen“.

Dazu berichtete das Referat Subventionen, Kosten- und Leistungsverrechnung im Zuge der Follow up – Einschau 2022, dass diesbezügliche Abstimmungen mit dem Land Tirol in die Wege geleitet worden sind, insbesondere mit der Zielsetzung mehrjährige gemeinsame Förderverträge mit dem Verein „Alpenzoo Innsbruck-Tirol“ abzuschließen.

Aktuell teilte das Referat Subventionen, Kosten- und Leistungsrechnung der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung dazu mit, dass der Vorschlag zum Abschluss einer gemeinsamen (mehrjährigen) Fördervereinbarung mit dem Verein vom Land Tirol ohne Angabe weiterer Gründe abgelehnt worden sei.

Laut erhaltener Auskunft der aktuell hierfür zuständigen, städtischen Dienststelle wird künftig die Auszahlung einer Jahres- und Sondersubvention nur mehr nach Vorlage eines Verwendungsnachweises des Vorjahres bzw. der bezahlten Rechnungen erfolgen (Subventionsvollzug gemäß Subventionsordnung der Stadt Innsbruck).

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

4 Berichte über laufende Gebarungsüberwachungen/Belegkontrollen

4.1 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck III. Quartal 2022

- 54 Die Kontrollabteilung überprüfte eine Auszahlungsanordnung der MA IV – Referat Haushaltswesen und Controlling über den Betrag von brutto € 888,43 (BelegNr. 190013680) an das Stift Wilten. Im Detail handelte es sich um den Nachzahlungsbetrag infolge der Betriebs- und Heizkostenabrechnung des Jahres 2021 für die von der Stadt Innsbruck im Objekt Exlgasse 12 angemieteten Flächen. Der Buchungstext lautete „BK 2021 – Lagerhalle Stadtmuseum Exlgasse 12“; die buchhalterische Abwicklung der Auszahlung erfolgte über den Fonds 361010 – Stadtarchiv.

Über diese Buchungsdetails zeigte sich die Kontrollabteilung aus dem Grund verwundert, zumal das Stadtarchiv/Stadtmuseum mit seinen (Archiv-)Beständen bereits im Sommer/Herbst des Jahres 2019 in ein neues Objekt (Depot Feldstraße 11a/b) übersiedelt ist. Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass die im Objekt Exlgasse 12 von der Stadt Innsbruck angemieteten Flächen mittlerweile (im Wesentlichen) vom Amt für Sport der MA V zur Lagerung der Ausstattung der städtischen Kunsteislaufplätze genutzt werden.

Wie die Kontrollabteilung feststellte, sieht der zugrundeliegende Mietvertrag in Punkt V – Zweckwidmung vor, dass die Überlassung des Mietgegenstandes zum Zweck der Nutzung als „Lager für das Stadtmuseum“ erfolgt. Jede Änderung des Geschäftszweckes bedarf gemäß diesem Vertrag der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Eine solche war in den von der Kontrollabteilung gesichteten Aktenbestandteilen zum Prüfungszeitpunkt jedoch nicht vorzufinden.

Die Kontrollabteilung regte deshalb in Richtung der MA IV – Amt für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus an, um die Einholung einer schriftlichen Zustimmungserklärung der Vermieterin entsprechend den mietvertraglichen Bestimmungen bemüht zu sein.

Zur Follow up – Einschau 2023 teilte die Vorständin des Amtes „Immobilien, Wirtschaft und Tourismus“ mit, dass inzwischen eine entsprechende schriftliche Zustimmungserklärung des Prämonstratenser Chorherrenstifts Wilten als Vermieterin vorliege. Diese wurde der Kontrollabteilung abschriftlich übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

4.2 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck IV. Quartal 2022 bis II. Quartal 2023

55 Die Stadt Innsbruck vereinnahmte am 25.01.2023 mit der Bezeichnung Gutschrift Jobtickets einen Bruttobetrag von € 9.097,84. Dies auf Basis einer (Gutschrifts-) Rechnung der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB).

Als Dienstgeberin führte die Stadt Innsbruck die Möglichkeit der Beanspruchung eines Jobtickets für städtische Mitarbeiter als freiwillige Sozialleistung ein. Dazu bestand mit der IVB ein „Kooperationsvertrag IVB-JOB-TICKET“, welcher Ende 2013 zur Unterzeichnung gelangt ist. Dieser Vertrag sah unter anderem vor, dass der Kooperationspartner einen 5 %igen Rabatt auf die jährlichen Gesamtrechnungen erhielt.

Ab dem 01.05.2018 kam es zu einer Änderung der Beanspruchungsvoraussetzungen. In Bezug auf den gewährten Rabatt vereinbarten die Kooperationspartner im Zuge dessen, dass dieser Rabatt nur mehr für jene Mitarbeiter der Stadt Innsbruck vorgesehen war, welche ihren Wohnsitz in Innsbruck hatten.

Zur Beurteilung der für das Geschäftsjahr 2022 von der IVB fakturierten Gutschrift forderte die Kontrollabteilung beim Amt für Personalwesen – Referat Besoldung eine Auswertung an. Nach Sichtung der übermittelten Daten stellte sich heraus, dass die Anzahl jener Mitarbeiter mit Hauptwohnsitz in Innsbruck, die ein Jobticket gekauft haben, höher war als jene die letztendlich zur Gutschrift-Berechnung herangezogen bzw. an die IVB gemeldet worden sind. Die Gutschrift war somit aus Sicht der Kontrollabteilung zu niedrig.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen – Referat Besoldung, die abwicklungstechnischen Hintergründe die für das Auftreten dieser offensichtlichen Differenz im Zusammenhang mit der Jobticket-Gutschrift für das Jahr 2022 verantwortlich waren zu eruieren. Gegebenenfalls wäre diese bei der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH zu reklamieren.

Im damaligen Anhörungsverfahren teilte die Fachdienststelle mit, dass die Beanstandung vollinhaltlich nachvollzogen werden kann und meldete aufgrund dieser Feststellung die oben angeführte Differenz bei der IVB nach. Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme lag dem Referat Besoldung noch kein Ergebnis der Reklamation vor.

Zur diesjährigen Follow up – Einschau teilte das Referat Besoldung mit, dass die IVB die nachgemeldeten Jobticketausgaben akzeptiert hatte und diese bei der Gutschrifterstellung für das Jahr 2022 ergänzend berücksichtigt werden. Die zugesagte ergänzende Gutschrift stand zum Prüfungszeitpunkt noch aus.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 56 Im Zuge der von der Kontrollabteilung durchgeführten Prüfung waren für sie auch Schwächen in der Gestaltung des Kooperationsvertrages auffällig. Diese äußerten sich in tatsächlichen Abwicklungsgegebenheiten, welche vereinzelt von den vertraglichen Bestimmungen abwichen.

Für den Fall, dass die Kooperation zwischen der Stadt Innsbruck und der IVB in Bezug auf das Jobticket fortgeführt wird, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen, einen allfälligen Anpassungsbedarf der Kooperationsvereinbarung zu überprüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Diesen Umstand erwähnte die Kontrollabteilung aus dem Grund fakultativ, da zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung zwischen maßgeblichen städtischen Entscheidungsträgern und Beteiligten Verhandlungen in Gang waren, für städtische Bedienstete ein kostenloses Klimaticket (für Tirol) einzuführen.

Auf Nachfrage der Kontrollabteilung teilte das Amt für Personalwesen – Referat Bezahlung mit, dass hierzu keine weiteren Maßnahmen mehr stattfinden werden. Die Aufnahme des Klimatickets in die Nebengebührenverordnung hatte mittlerweile stattgefunden. Kooperationsvertrag gibt es in herkömmlicher Form keinen mehr.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

5 Bericht über die Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2022 der Stadt Innsbruck

- 57 Wie alljährlich überprüfte die Kontrollabteilung die Zahlungen für Tilgungen und Zinsen in Bezug auf städtische Finanzschulden. Diese Zahlungen werden über jene Unterabschnitte abgewickelt, über welche die Vereinnahmung der zugrundeliegenden Darlehens- und Kreditbeanspruchungen erfolgt ist. Unter diesem Aspekt war die buchhalterische Verarbeitung der Zins- und Tilgungszahlungen für die Kontrollabteilung grundsätzlich nachvollziehbar. Lediglich bei einem Darlehen waren von der Kontrollabteilung – wie von ihr bereits auch im Vorjahr bemerkt – Divergenzen festzustellen.

Die Kontrollabteilung hielt an ihrer letztjährigen Empfehlung fest und regte gegenüber dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV an, den von ihr aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen. Künftig wäre einer den Vereinnahmungsverhältnissen entsprechenden Verbuchung der Zins- und Tilgungszahlungen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Die Fachdienststelle sagte in der dazu abgegebenen Stellungnahme zu, der Anregung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2023 war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass die von ihr monierte buchhalterische Abweichung in dem vom Gemeinderat am 25.10.2023 beschlossenen „Rechnungsabschluss 2022“ korrigiert worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Zum 31.12.2022 waren in der städtischen Vermögensrechnung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2022 Beteiligungen der Stadt Innsbruck an verbundenen Unternehmen mit einer Summe von gesamt € 1.060.329.824,36 erfasst. Der in der Anlage 6j – Nachweis über Unmittelbare Beteiligungen des zur Verfügung gestellten Rechnungsabschlussentwurfes ausgewiesene Ansatz hat sich hingegen auf € 1.058.656.718,93 belaufen. Die vorliegende Differenz betrug € 1.673.105,43 und war auf abweichende Wertansätze der Beteiligungen der Stadt Innsbruck an der IISG und IKB AG zurückzuführen. Im Zuge ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung dazu fest, dass zum einen im Finanzjahr 2022 von der Stadt Innsbruck eine Zuführung neuer Mittel an die IISG erfolgt ist und diese Kapitalerhöhung seitens der Gesellschaft in ihrer Bilanz zum 31.12.2022 als nicht gebundene Kapitalrücklage in Höhe von € 1.503.000,00 erfasst wurde. Die dadurch erfolgte Erhöhung des EK / geschätzten Nettovermögens hat in der Anlage 6j keine Berücksichtigung gefunden. Zum anderen war der Buchwert der Beteiligung IKB AG in der in Rede stehenden Anlage fälschlicherweise mit einem zu geringen Betrag von € 170.105,43 angegeben. Der Fehler basierte auf einer für die Ermittlung des Wertansatzes herangezogenen unzutreffenden Höhe des EK / geschätzten Nettovermögens.

Die Durchsicht der Beteiligungen an assoziierten Unternehmen hat ergeben, dass im Zusammenhang mit der Internationales Studentenhaus, gemeinnützige Gesellschaft m.b.H sowohl der in absoluten Zahlen angegebene städtische Anteil als auch der prozentuelle Anteil am Stammkapital in der Anlage 6j – Nachweis über Unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft zu gering dargestellt worden sind. Zum 31.12.2022 war die Stammeinlage der Stadt Innsbruck mit einem Betrag von € 125.000,00 anstelle € 250.000,00 angegeben, der prozentuelle Anteil am Stammkapital hatte zum Abschlussstichtag nicht wie ausgewiesen 12,5 %, sondern € 25,0 % zu lauten.

Die rechnerische Überprüfung der Wertansätze sämtlicher sonstiger Beteiligungen hat ergeben, dass der Wertansatz der Felbertauernstraße AG im Nachweis über Unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Beilage 6j) zum 31.12.2022 in korrekter Höhe ausgewiesen ist, hingegen die Höhe des EK / geschätzten Nettovermögens 2021 (Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Wertansatzes) nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen hat. Das Eigenkapital war irrtümlicherweise mit einem um rd. € 72,8 Tsd. zu hohen Betrag in die bereits mehrfach erwähnte Beilage aufgenommen worden.

Anlässlich der von der Kontrollabteilung getroffenen Feststellungen wurde an das Referat Haushaltswesen und Controlling die Empfehlung ausgesprochen, den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 um die zuvor vom Prüforgang aufgezeigten Abweichungen zu ändern bzw. zu korrigieren und künftig den Wertansätzen der Stadt Innsbruck insbesondere im Zuge der Übertragung in die hierfür vorgesehene Anlage des Rechnungsabschlusses besondere Beachtung zu schenken. In seiner Stellungnahme hat das Referat Haushaltswesen und Controlling eine Bereinigung zugesagt.

Wie die diesbezügliche Follow up – Einschau zeigte, sind die vom Prüforgang aufgezeigten Ungereimtheiten zeitnah einer Bereinigung zugeführt worden. In weiterer Folge hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.10.2023 den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Finanzjahr 2022 beschlossen.

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Die Auf- und Abwertung von Beteiligungsansätzen über die Höhe bzw. bis auf die Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten wird Neubewertung genannt. Erhöht sich der Wert der aktivierten Beteiligung, wird der positive Unterschiedsbetrag erfolgsneutral in eine Neubewertungsrücklage eingestellt. Verringert sich der Wert der Beteiligung in den Folgeperioden, so ist zunächst die Neubewertungsrücklage erfolgsneutral aufzulösen und im Anschluss ein Finanzaufwand erfolgswirksam zu erfassen. Eine anschließende Wertaufholung bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten ist wiederum erfolgswirksam einzustellen (RFG 04/Dezember 2019).

Die Neubewertungsrücklage auf der Passivseite der städtischen Vermögensrechnung wies zum 31.12.2022 eine Summe von rd. € 23,3 Mio. auf. Die Prüfung der Plausibilität der einzelnen Bewertungsergebnisse hat gezeigt, dass der eingangs deklarierten Buchungslogik wiederholt nicht entsprochen worden ist. Den Berechnungen der Kontrollabteilung zufolge kam die Neubewertungsrücklage der Stadt Innsbruck zum Bilanzstichtag bei einem Betrag von rd. € 34,7 Mio. zu liegen. Ergänzend bemerkte die Kontrollabteilung, dass sich die von der Fachdienststelle zur Anwendung gebrachte Buchungslogik naturgemäß auch auf die Höhe des Nettoergebnisses der Stadt Innsbruck ausgewirkt hat.

Die Kontrollabteilung hat dem Amt für Rechnungswesen daher empfohlen, die Verbuchung sämtlicher Folgebewertungen im Zusammenhang mit Beteiligungen zu überprüfen und sorgfältig zu klassifizieren, ob es sich um eine Wertminderung, eine Wertaufholung oder um eine Neubewertung und somit um eine erfolgswirksame oder erfolgsneutrale Erfassung des Unterschiedsbetrages handelt. Die bislang verfehlten Buchungsvorgänge waren insofern entsprechend zu korrigieren und richtigzustellen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gab das Amt für Rechnungswesen bekannt, dass im Zuge der Abschlussarbeiten betreffend die Beteiligungen eine falsche Transaktion verwendet wurde, um die Auf- und Abwertungen entsprechend zu buchen. Eine Richtigstellung im Rechnungsabschluss 2022 sei jedoch technisch nicht mehr möglich und werden sämtliche falsch gebuchten Anlagenbewertungen zum 31.12.2023 richtiggestellt.

In dieser Angelegenheit hat das Amt für Rechnungswesen unmittelbar nach dem Prüfergebnis die entsprechenden Korrekturen durchgeführt. Das sich daraus ergebende Nettoergebnis wurde ebenfalls in der zuvor erwähnten Sitzung des Gemeinderates am 25.10.2023 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Der größte Anteil der Rückstellungen (99,96 %) wurde im Rahmen der Verpflichtungen gegenüber dem Personal gebildet. In Summe wurden am 31.12.2022 rd. € 583,22 Mio. ausgewiesen, wobei Rückstellungen in Höhe von rd. € 4,59 Mio. dotiert und rd. € 134,19 Mio. aufgelöst wurden.

Im Bereich der Personalkosten wurden im Entwurf des Rechnungsabschlusses folgende Rückstellungen dargestellt:

- Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube (kurzfristig)
- Rückstellungen für Zeitguthaben (kurzfristig)
- Rückstellungen für Abfertigungen (langfristig)
- Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen (langfristig)
- Rückstellungen für Pensionen – Säule I (langfristig)

Hinsichtlich der Pensionsrückstellung wird seitens der Kontrollabteilung hervorgehoben, dass in diesem Fall in der VRV 2015 im § 31 ein Wahlrecht bezüglich der Bildung dieser Rückstellung besteht und folgende Pensionsleistungen zu unterscheiden sind:

1. Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft für Beamte zu tragen hat (I. Pensionssäule), sobald der Pensionsanspruch besteht und
2. Betriebspensionen (II. Pensionssäule), wobei der Anspruch durch Erbringung der Arbeitsleistung erworben wird.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27.05.2021 wurde im Rahmen der Beschlussfassungen im Zuge der Vorlage des Entwurfes der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 (Zl. IV-4070/2021) u.a. festgehalten, dass die Stadt Innsbruck das Wahlrecht zur Bildung von Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, welche die Stadt Innsbruck zu tragen hat, ausübt.

In einer weiteren Sitzung des Gemeinderates (Zl. 4102/2021) wurde am 13.10.2021 beschlossen, das Wahlrecht für Betriebspensionen (II. Pensionssäule) nicht in Anspruch zu nehmen.

Für die Kontrollabteilung war auffallend, dass bei den Pensionsrückstellungen im Rechnungsabschlussentwurf für 2022 eine Auflösung über ein Aufwandskonto (689000 Dotierung von sonstigen langfristigen Rückstellungen) mit einem negativen Betrag in Höhe von € 24.342.259,00 erfolgte. Die Kontrollabteilung führte an, dass für die Auflösung von Rückstellungen in der VRV Ertragskonten (bspw. 817000 Erträge aus der Auflösung sonstiger Rückstellungen) heranzuziehen sind. Das Haushaltswesen und Controlling der MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung begründete diese Buchungsvariante der Auflösung über ein Aufwandskonto damit, dass laut einem Fachbericht (liegt der Kontrollabteilung vor) für den Verbrauch von Pensionen diese Vorgehensweise praktikabler sei. Ferner erwähnte die Kontrollabteilung, dass die VRV für die Dotierung von Pensionen ein Konto in der Klasse 7 vorsieht (761000 Dotierung von Pensionsrückstellungen – Säule I).

Die Kontrollabteilung empfahl daher, die für die Pensionsrückstellung vorgesehenen Konten der Dotierung (761000 Dotierung von Pensionsrückstellungen Säule I) heranzuziehen, sowie zu prüfen inwieweit auch künftig die Auflösung von Pensionen – entgegen den Bestimmungen der VRV (817000 Erträge aus der Auflösung sonstiger Rückstellungen) – über eine negative Aufwandsbuchung zweckmäßig ist.

Im Anhörungsverfahren wurde seitens des Amtes für Rechnungswesen mitgeteilt, dass zukünftig das Konto 761000 für entsprechende Verbuchungen herangezogen wird.

Im Rechnungsabschluss 2022 der Stadt Innsbruck erfolgte schließlich die Auflösung der Rückstellung über das Konto 761000.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 61 Wie alljährlich führte die Kontrollabteilung eine stichprobenhafte Verifizierung der im Nachweis angegebenen Haftungsstände per 31.12.2022 durch. Dies anhand der den jeweiligen Haftungen zugrundeliegenden Kredite und Darlehen bzw. der maßgeblichen Kontoauszüge und Restsaldenbestätigungen der Kreditinstitute. Dabei waren die im Haftungsnachweis dokumentierten Aushaftungen für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

Bei einzelnen Haftungen für Darlehen und Kredite der IIG KG wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass die im städtischen Haftungsnachweis angeführten Salden nicht mit den von den jeweiligen Kreditinstituten im Rahmen der Bankbriefe per 31.12.2022 bekannt gegebenen Salden übereinstimmten. Die Begründung lag in diesen Fällen darin, dass die Ratenzahlungen des IV. Quartals 2022 von den betroffenen Banken valutarisch erst per 01.01.2023 bzw. 02.01.2023 zur Umbuchung gelangt sind. Insofern gingen diese im städtischen Haftungsnachweis ausgewiesenen Restsaldenstände von einer Ratenzahlung für das IV. Quartal 2022 per 31.12.2022 aus und wiesen somit entsprechend niedrigere Stände aus.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV – Referat Haushaltswesen und Controlling eine abklärende Prüfung in Zusammenarbeit mit der IIG KG vorzunehmen. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung sollten im städtischen Haftungsnachweis jene Salden dokumentiert werden, welche von den Banken im Rahmen ihrer jeweiligen Bankbriefe mitgeteilt und bestätigt werden.

Die Fachdienststelle teilte in der abgegebenen Stellungnahme mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen und stellte eine diesbezügliche Abklärung mit der IIG KG bezüglich der Übereinstimmung zwischen städtischem Haftungsnachweis und den Darlehensständen laut Bankbriefen der Kreditinstitute in Aussicht.

Zur Follow up – Einschau 2023 berichtete die Fachdienststelle, dass nun doch an der Erstellung der Haftungsstände für den städtischen Haftungsnachweis auf Basis des Valutadatums festgehalten werde. Der Leiter des Referates Haushaltswesen und Controlling der MA IV begründete diese Vorgehensweise im Zuge eines Telefonates damit, dass die von der Kontrollabteilung empfohlene Vorgehensweise für die IIG KG aus buchungstechnischen Gründen nicht möglich sei. Im Hinblick auf die Empfehlung der Kontrollabteilung werde jedoch künftig ergänzend eine Buchungsliste erstellt, welche die Differenzen zu den Darlehensständen lt. Bankbriefen der Kreditinstitute erkläre. Diese Buchungsliste soll der Kontrollabteilung gemeinsam mit den Salden übermittelt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

6.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen
der Gebarung des Amtes „Tiefbau“

62 Auf die Konten der Gruppe 611 Instandhaltung von Straßenbauten sind Aufwendungen für Instandhaltungen (laufende Erhaltung) zu verrechnen, die von Dritten oder von anderen Gemeindedienststellen ausgeführt und fakturiert werden.

Für das Konto 1.611000 Instandhaltung von Straßenbauten der Fonds 640010 Straßen und Verkehr und 612000 Gemeindestraßen war festzustellen, dass es in den Jahren 2021 und 2022 zu großen Abweichungen zwischen den veranschlagten Mitteln gemäß Voranschlag und den verausgabten gemäß Rechnungsabschluss kam. So wurden im Jahr 2021 im Fonds 640010 vorwiegend für (Straßen-)Markierungsarbeiten einerseits € 934.829,97 verausgabt (RA 2020: € 762.636,96), während der Voranschlag lediglich Mittel in Höhe von € 450.000,00 (VA 2020: € 520.000,00) vorgesehen hatte.

Andererseits waren für allgemeine, keinem dezidierten Vorhaben zuordenbare Instandhaltungsmaßnahmen für Straßenbauten im Fonds 612000 Gemeindestraßen für das Jahr 2021 € 702.000,00 veranschlagt, jedoch lediglich Leistungen im Umfang von € 121.547,91 abgerechnet worden. Im Jahr 2020 waren im Voranschlag € 640.700,00 vorgesehen und insgesamt sogar nur € 1.509,99 abgerechnet worden.

In diesem Zusammenhang war für die Kontrollabteilung interessant festzustellen, dass auf das Konto 1.612000.611000 am Ende des Rechnungsjahres 2021 Zubuchungen in Höhe von insgesamt € 45.277,84 zugunsten des Kontos 1.612000.611020 DK 172 (Amt für Straßenbetrieb) vorgenommen worden waren, mit dem Effekt, dass in der Deckungsklasse des Amtes für Straßenbetrieb der Finanzierungsvoranschlag mit Berücksichtigung von Nachtragsbudgets komplett ausgenutzt, aber nicht bzw. lediglich in geringem Ausmaß überschritten wurde. Dieselbe Situation ergab sich auch im Jahr 2022, wenn auch in einem verhältnismäßig geringen Ausmaß.

Die Kontrollabteilung hielt fest, dass es sich bei den betroffenen Leistungen, welche im Auftrag des Amtes für Straßenbetrieb erbracht und über die AOB des Amtes für Tiefbau bezahlt wurden, grundsätzlich um artgleiche Maßnahmen im Bereich der Straßeninstandhaltung handelte. Sie verwies des Weiteren auf die direkte Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern des Referates Tiefbau - Bau und den Straßenmeistern der Straßenbauhöfe des Amtes für Straßenbetrieb. Die gewählte Vorgehensweise der Verbuchung und Bedeckung von Aufwendungen hinsichtlich der drohenden Überschreitung der Deckungsklassen der AOB 168 (Amt für Tiefbau) bzw. 172 (Amt für Straßenbetrieb) war für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

Die Kontrollabteilung vertrat dennoch die Ansicht, dass es sich hierbei um keine ausreichend transparente Vorgehensweise im Sinne des § 7 Abs. 1 VRV 2015 handelte, welcher bestimmt, dass im Voranschlag u.a. sämtliche zu erwartenden Mittelverwendungen voneinander getrennt und in voller Höhe aufzunehmen sind. Durch das aufgezeigte Prozedere der Umbuchung von Aufwendungen bzw. der Bedeckung nicht amtsseitig selbst vorgenommener Leistungsbeauftragungen kam es zu einer Verzerrung der eigentlichen Mittelverwendungen pro AOB bzw. Deckungsring.

In diesem Sinne empfahl die Kontrollabteilung künftig darauf hinzuwirken, bereits im Zuge der Voranschlagserstellung für eine ausreichende Budgetierung in den entsprechenden Haushaltskonten bzw. innerhalb der entsprechenden Deckungsringe zu sorgen oder ggf. mit Nachtragsbudgets zu arbeiten, um zu gewährleisten, dass die Beauftragung und Bedeckung von Leistungen durch dieselbe Dienststelle erfolgen kann.

Im damaligen Anhörungsverfahren teilte die Dienststelle mit, dass es sich, wie von der Kontrollabteilung ebenfalls angeführt, um artgleiche Maßnahmen handle und die Instandhaltung zwar zwischen den Ämtern Tiefbau und Straßenbetrieb in bauliche und betriebliche Instandhaltungen getrennt sei, die Zuordenbarkeit im Einzelfall jedoch übergreifend sein könne. Nachdem in den vergangenen Jahren zudem die Dotierung der Deckungsklasse 172 reduziert worden sei, wurden Aufwendungen des Amtes für Straßenbetrieb auch über die AOB des Amtes für Tiefbau abgewickelt. Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde jedoch beigetreten.

In ihrer Stellungnahme zum diesjährigen Follow up teilte das Amt für Tiefbau u.a. mit, dass im Budgetvollzug des Jahres 2023 darauf geachtet wurde, dass ein ämterübergreifender Ausgleich nicht mehr vorgenommen wird. Nachdem die Mittelzuweisungen für Instandhaltung im Voranschlag 2024 im Vergleich zu den Vorjahren weiter reduziert worden seien und die Mittelbereitstellung durch den Gemeinderat, der über die Budgethoheit verfüge, nicht im vollen Umfang der amtsseitigen Antragstellung erfolgt sei, bestehe ein verstärkter budgetärer Druck. In Hinsicht auf die Empfehlung der Kontrollabteilung würde künftig möglicherweise mit Nachtragsbudgets zu arbeiten sein, um zu gewährleisten, dass die Beauftragung und Bedeckung von Leistungen durch dieselbe Dienststelle erfolgen kann.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 63 Zur elektronischen Beschaffungsanwendung VEMAP stellte die Kontrollabteilung fest, dass die jährlichen Kosten zur Gänze über das Budget des Amtes für Tiefbau abgerechnet worden waren, obwohl die Anwendung auch von anderen Dienststellen genutzt wurde. Dies verwunderte insofern, nachdem die Kontrollabteilung in der Vergangenheit feststellen konnte, dass bei manch anderen Softwareanwendungen eine Kostenaufteilung nach Dienststellen und Nutzern erfolgte.

Seitens der mit der Betreuung der Software VEMAP zuständigen Dienststelle war der Kontrollabteilung mitgeteilt worden, dass ein entsprechender Wunsch nach Kostenaufteilung in der MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung deponiert worden wäre, diesem jedoch bisher nicht nachgekommen worden sei.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Tiefbau bzw. der MA IV, noch einmal eine entsprechende Kostenaufteilung auf Dienststellen zu prüfen und ggf. vorzunehmen.

Im damaligen Anhörungsverfahren informierte das Amt für Tiefbau erneut, dass eine magistratsweite Kostenaufteilung als zweckmäßig angesehen würde, jedoch noch keine entsprechende Regelung erfolgt sei.

Im Zuge des diesjährigen Follow up teilte die Dienststelle mit, dass grundsätzliche wirtschaftliche und betriebliche Überlegungen zur Wahl des Vergabeportals, u.a. hinsichtlich der Kostentragung, angestellt würden und diesbezüglich Gespräche mit der Magistratsdirektion sowie zwischen den Magistratsabteilungen I, III und IV bestünden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 64 Die Dienststelle hatte zum Prüfungszeitpunkt mit dem Aufbau einer Übersicht über alle laufenden, künftigen und abgeschlossenen Projekte samt Informationen zu Kosten, Terminen etc. begonnen, welche von der Kontrollabteilung positiv bewertet wurde.

Des Weiteren bildete diese damals neue Projektübersicht einen teilweisen Ersatz für Tätigkeitsberichte früherer Jahre, in welchen Projektierungen und abgeschlossene Bauvorhaben dokumentiert worden waren.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Tiefbau, die Führung der (damals) neu aufgesetzten digitalen Projektübersicht konsequent fortzuführen und zu prüfen, ob die Wiederaufnahme der Fertigung von Tätigkeitsberichten als Mittel zur Dokumentation der amtsseitigen Tätigkeiten zweckdienlich und zielführend sein könnte und gemäß dem Fall einer positiven Prüfung, künftig wieder Tätigkeitsberichte anzufertigen.

Im damaligen Anhörungsverfahren teilte die Dienststelle mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung beizutreten.

Im Zuge des diesjährigen Follow up wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Führung der digitalen Projektübersicht optimiert und konsequent fortgeführt würde. Zudem wurde ein rd. 240 seitiger Tätigkeitsbericht zu den Jahren 2018 bis 2023 erstellt und an das ressortführende Stadtensatzmitglied übergeben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 65 Die Kontrollabteilung sprach eine Empfehlung aus, in den Ausschreibungsunterlagen für Bauarbeiten die Ausführungen zum Deckungsrücklass und Haftungsrücklass in Analogie zur Erfüllungsgarantie und zum Vadium insofern zu ergänzen, dass diese Einbehalte vom Bruttoteilrechnungsbetrag bzw. Bruttoschlussrechnungsbetrag, jeweils vor Berücksichtigung etwaiger Abzüge (bspw. für Werbung, Versicherungen oder Reinigung), vorgenommen würden.

Im damaligen Anhörungsverfahren war die Dienststelle der Empfehlung beigetreten. Im Zuge des Follow up 2023 wurde die Umsetzung der Empfehlung nachweislich bestätigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 66 Per Bankgarantie hinterlegte Sicherstellungen für Haftungsrücklässe waren von der Dienststelle dem Referat Budgetabwicklung der MA III zur Verwaltung zu übergeben, welche diese verwahrte und deren Empfang in digital und handschriftlich geführte Listen eintrug.

Die Kontrollabteilung nahm Einsicht in die vom Referat Budgetabwicklung verwalteten Sicherstellungen und hatte auf Basis eines stichprobenhaft vorgenommenen Abgleichs mit fertiggestellten Bauvorhaben Lücken im Umfang festgestellt. Die weitere Recherche hatte ergeben, dass ein erheblicher Umfang an Bankgarantien im Referat Tiefbau – Bau vorhanden, jedoch nicht an das Referat Budgetabwicklung weitergeleitet worden war. Als Begründung war angeführt worden, dass die Prüfung der Bankgarantien hinsichtlich ihrer Betragshöhe aus zeitlichen Gründen noch nicht erfolgt war.

Die Kontrollabteilung hatte eine Empfehlung an die Abteilungsleitung der MA III ausgesprochen, sämtliche Dienststellen nachweislich darauf hinzuweisen, dass Sicherstellungen in Form von Bankgarantien umgehend nach Eingang in der zuständigen Dienststelle von dieser hinsichtlich der betragsmäßigen Richtigkeit und Laufzeit zu prüfen und anschließend zur weiteren Verwaltung und Betreuung an das Referat Budgetabwicklung zu übermitteln seien. Des Weiteren empfahl die Kontrollabteilung entsprechende Kontrollen vorzunehmen, ob vertraglich vereinbarte Sicherstellungen auch seitens der Auftragnehmer vorgelegt wurden.

Im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens wie auch im diesjährigen Follow up informierte die Dienststelle, entsprechende Schritte zur Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlung vorgenommen zu haben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 67 Die Kontrollabteilung räumte in ihrem damaligen Bericht dem Thema „Vergabeentschlüsse bzw. Zuschlagsentscheidung“ umfangreich Platz ein und hielt schließlich zusammenfassend fest, dass zum damaligen Prüfungszeitpunkt und nach Ansicht der geprüften Dienststelle aufgrund eines StS-Beschlusses vom 28.06.1978 die Planung von Projekten ab einer Wertgrenze von ATS 500.000,00 (\approx € 35.000,00) den politischen Gremien vorzulegen sei.

Des Weiteren bestand einerseits ein GR-Beschluss vom 12.07.2012, der den Stadtmagistrat zur Zuschlagsentscheidung und -erteilung, d.h. zu Beauftragungen in Höhe von bis zu (netto) € 25.000,00 im Einzelfall ermächtigte. Andererseits war im Zuge der Beschlussfassung zu früheren Rahmenvereinbarungen Bauarbeiten dem Amt für Tiefbau für einen Zeitraum von zwei oder mehr Jahre die Ermächtigung erteilt worden, auf Basis der Rahmenvereinbarungen Aufträge von bis zu netto € 250.000,00 zu vergeben.

Aus Sicht der Kontrollabteilung ergaben sich im Zusammenhang mit dem zuvor dokumentierten Sachverhalt mehrere organisatorische und rechtliche Fragestellungen, deren Prüfung und Klärung sie an die Adresse der Leitung des inneren Dienstes und das Amt für Tiefbau empfahl. Unter anderem sollten folgende Themen erörtert und geklärt werden:

- Stehen die §§ 28 lit. p und q, 37, 42 und 64 IStR sowie § 46 MGO in Einklang oder ergibt sich im Zusammenwirken ein rechtlicher Widerspruch?
- Ist der Stadtmagistrat zum Abschluss von privatrechtlichen Verträgen, wie dies u.a. in Form einer Zuschlagserteilung der Fall ist, berechtigt? Handelt es sich beim Beschluss vom 12.07.2012 um eine Ermächtigung des Stadtsenats gemäß § 42 Abs. 2 zur Unterfertigung von Urkunden in Form von Verträgen durch den Stadtmagistrat und sind folglich auch in diesem Fall sämtliche Verträge vierteljährlich dem Stadtsenat vorzulegen?

Zudem sollte nach Ansicht der Kontrollabteilung im selben Rahmen geklärt werden,

- ob der StS-Beschluss vom 28.06.1978 in Verbindung mit einer (vermeintlichen) späteren Verfügung eines ehemaligen Bürgermeisters noch Gültigkeit hatte und wenn ja, in welchem Umfang?
- Falls eine rechtliche Überprüfung ergäbe, dass der StS-Beschluss vom 28.06.1978 nach wie vor in Kraft sei, sollten Überlegungen angestellt werden, ob die damals festgelegte, seit beinahe 40 Jahren gültige Wertgrenze anzupassen sei.

Die Kontrollabteilung hatte sich zudem dafür ausgesprochen, Überlegungen anzustellen, wie sich der Prozess der Zuschlagsentscheidung und -erteilung in Hinsicht auf die zeitliche Dauer unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen optimieren lassen könnte. Ein möglicher Ansatz hätte bspw. sein können, im Vorfeld des Vergabeverfahrens die Zustimmung des Stadtsenats zur Einleitung desselben einzuholen und dass dieser in diesem Rahmen unter zuvor bestimmten Bedingungen (z.B. die tatsächliche Auftragssumme entspricht der zuvor geschätzten Auftragssumme +/- Toleranz) auch die Zustimmung zum Zuschlag an den Bestbieter erteilt. Die Zuständigkeit der Zuschlagserteilung hätte sich wiederum nach den Erkenntnissen aus der empfohlenen rechtlichen Prüfung des Status Quo ergeben.

Jedenfalls sollte aus Sicht der Kontrollabteilung aus einer rechtlichen und organisatorischen Beurteilung und Bearbeitung eine klar strukturierte Vorgehensweise unter eindeutig definierten Rahmenbedingungen resultieren, die in weiterer Folge und nach Zustimmung durch die politische Führung künftig Geltung haben sollte.

Im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens teilte das Amt für Tiefbau mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung in Hinsicht auf eine Prüfung der organisatorischen und rechtlichen Fragestellungen beizutreten.

Das Amt für Präsidialangelegenheiten teilte zusammengefasst mit, dass der Stadtmagistrat aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.07.2012 zur Zuschlagserteilung (bis € 25.000,- netto) und damit zum Abschluss von privatrechtlichen Verträgen im Rahmen von Vergabeverfahren berechtigt sei. Darüber hinaus sei, sofern vom Gemeinderat bereitgestellte Finanzmittel vorhanden seien, der Stadtsenat zur Zuschlagserteilung befugt.

Urkunden, mit denen die Stadt Innsbruck privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, seien vom Bürgermeister zu unterfertigen. Dies gelte auch für Zuschlagserteilungen durch den Stadtmagistrat. Eine Ermächtigung zur Unterfertigung durch Bedienstete für solche Urkunden sei im Innsbrucker Stadtrecht nicht vorgesehen,

jedoch die Möglichkeit, in der Geschäftsordnung des Stadtmagistrats zu bestimmen, wer sonstige Urkunden und Geschäftsstücke rechtsverbindlich unterfertigen kann.

Für Zuschlagserteilungen, die in die Kompetenz des Stadtsenates fallen, bedarf es gemäß Innsbrucker Stadtrecht der Unterschrift vom Bürgermeister und zweier Mitglieder des Gemeinderates unter Anführung des Stadtsenatsbeschlusses. Der Stadtsenat kann die Berechtigung zur Unterfertigung an Bedienstete des Magistrates übertragen. In diesem Fall wäre eine Aufstellung dieser Verträge vierteljährlich dem Stadtsenat vorzulegen.

Zur Frage der Rechtsgültigkeit des aus dem Jahre 1978 stammenden StS-Beschlusses verneinte die Dienststelle dessen Gültigkeit.

Im Rahmen des diesjährigen Follow up wurde die Kontrollabteilung in Kenntnis gesetzt, dass die rechtliche Beurteilung durch das Amt für Präsidialangelegenheiten bereits im Zuge des Anhörungsverfahrens zum damaligen Bericht erfolgt sei.

Das Amt für Tiefbau teilte mit, dass eine Behandlung der von der Kontrollabteilung vorgenommenen Feststellungen und Empfehlungen auf politischer und regulativer Ebene dem Amt nicht bekannt sei. Es sei jedoch nunmehr klargestellt, dass für die Befassung politischer Gremien in Hinsicht auf Projekte, abgesehen von der Zuständigkeit des Beirates für Großprojekte ab einem städtischen Finanzmitteleinsatz von € 1,0 Mio. keine festgelegten Regelungen bestehen würden. Die Befassung des Stadtsenates bzw. bei nicht vorhandener budgetärer Bedeckung des Gemeinderates sei lediglich im Rahmen von Zuschlagserteilungen ab einem Wert von netto € 25.000,00 erforderlich.

Der Empfehlung, auf Basis einer rechtlichen und organisatorischen Beurteilung und Bearbeitung eine klar strukturierte Vorgehensweise unter eindeutig definierten Rahmenbedingungen auszuarbeiten, wurde nach Ansicht der Kontrollabteilung, nur in Teilen nachgekommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 68 Beim dritten Beispiel, eines vollbeschäftigten Bediensteten ohne Zuordnung zu einem Dienstposten gemäß Dienstpostenverteilungsplan, handelt es sich um einen städtischen Beamten, der seit 01.02.1990 bei der Stadt Innsbruck tätig ist.

Mit Wirkung vom 01.02.2022 wurde der besagte Beamte in das prüfungsgegenständliche Amt für Tiefbau versetzt.

Im Zuge einer Einschau in vergangene Dienstpostenverteilungspläne stellte die Kontrollabteilung fest, dass dem betreffenden städtischen Beamten bereits in früheren Jahren ein Dienstposten zugewiesen war (u.a. in den Dienststellen Hochbau-Planung [2000], Bau- und Feuerpolizei [2010], Allgemeine Servicedienste [2010] und Wohnungs-service [2011]). Etwaige Gründe für eine Vorenthaltung eines bereits zugeordneten Dienstpostens der Verwendungsgruppe B waren für die Kontrollabteilung im Rahmen der Prüfung nicht ausmachbar.

Die Anstellung eines städtischen Beamten gemäß Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz erfolgt durch Ernennung auf den für die Verwendung als Beamter vorgesehenen Dienstposten. Diese ist nur zulässig, wenn ein solcher Dienstposten frei ist.

Als eigene Kategorie im städtischen Dienstpostenverteilungsplan wird die „Allgemeine Personalreserve“ geführt. Diese wird vor allem benötigt, um zum Zeitpunkt der Dienstpostenplanerstellung für das kommende Jahr beispielsweise unvorhersehbare Veränderungen bei Bediensteten abbilden zu können. Dort sollten sich freie Dienstposten befinden, um diese Veränderungen abbilden zu können. Veränderungen können unterjährig entstehen.

Der Dienstpostenverteilungsplan wies zum Auswertungstichtag 12.10.2022 insgesamt 87 belegbare Dienstposten aus. Davon waren fünf Planstellen für die Verwendungsgruppe B ZV/VI vorgesehen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen, den vorstehend beschriebenen Sachverhalt im Hinblick auf den fehlenden Ausweis eines für die Verwendung des städtischen Beamten entsprechenden Dienstpostens anhand der maßgebenden Bestimmungen des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes zu prüfen. Gegebenenfalls ist im künftigen Dienstposten- und Stellenplan für Beamte, Vertragsbedienstete und ständig sonstige Bedienstete der Landeshauptstadt Innsbruck Vorsorge zu treffen bzw. auf die budgetunwirksame Personalreserve, welche für unterjährig notwendige personelle Änderungen vom Gemeinderat mitbeschlossen wurde, zurückzugreifen.

Im Anhörungsverfahren sagte das Amt für Personalwesen zu, der Anregung der Kontrollabteilung jedenfalls nachzugehen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2023 teilte das Amt für Personalwesen mit, dass dem betroffenen Beamten mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 ein Dienstposten der Verwendungsgruppe B ZV/VI zugewiesen wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 69 Um den höheren Dienstzweig (Verwendungsgruppe B) für den Bediensteten (auch) künftig besoldungsrechtlich nachzubilden, wurde von Seiten des Amtes für Personalwesen die qualitative Mehrleistungsvergütung, welche nur zwölf Mal angewiesen wird, in eine (sonderzahlungsfähige) Verwendungszulage § 30a in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Entlohnungsgruppen b und c vereinbart. Dieser Differenzbetrag wurde sodann in regelmäßigen Abständen im Verhältnis zum indexierten Entlohnungsschema der Verwendungsgruppe B (fiktive Laufbahn) angepasst.

Abschließend wies die Kontrollabteilung nochmals daraufhin, dass im öffentlichen Dienst die Vorbildung und Ausbildung ein maßgebliches Erfordernis für die Einreihung in eine bestimmte Verwendungsgruppe darstellt.

Die Kontrollabteilung regte aus prinzipiellen Gründen, im Besonderen zur Hintanhaltung von Folgewirkungen und unwägbareren Ungerechtigkeiten anderen herausragenden städtischen Bediensteten gegenüber, beim Amt für Personalwesen an, zu prüfen, ob noch weitere ähnlich gelagerte (Einzel-)Fälle im Stadtmagistrat Innsbruck vorliegen, in denen Bediensteten ein höherwertigerer Dienstposten (Verwendungsgruppe) zugewiesen wurde, für die jedoch die Besoldung nach einer niedrigeren Entlohnungsgruppe des jeweiligen Entlohnungsschemas erfolgte.

Im Anhörungsverfahren sagte das Amt für Personalwesen zu, den Anregungen der Kontrollabteilung nachzugehen.

In Beantwortung der aktuellen Follow up – Einschau teilte das Amt für Personalwesen nach ausführlicher Prüfung mit, dass es sich bei dem betreffenden Mitarbeitenden um einen Einzelfall handelt. Die Verwendung eines Mitarbeitenden auf einem Dienstposten einer höheren Verwendungsgruppe und mit entsprechender Aufzählung ohne Erfüllung der Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe entspricht nicht dem üblichen Vorgehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

70 Die Kontrollabteilung nahm im Zuge der gegenständlichen Einschau – wie gewohnt – auch eine Verifizierung einzelner stichprobenhaft ausgewählter Bezugsabrechnungen vor.

Im Rahmen einer stichprobenhaft vorgenommenen Prüfung einzelner Bezugsabrechnungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass für einen einzigen Bediensteten des Amtes für Tiefbau eine Arbeiterkammerumlage berechnet und abgezogen wurde.

Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass dieser besagte Bedienstete zuvor im städtischen Amt für Straßenbetrieb der MA III / Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung beschäftigt war. Im Jahr 2020 wurde er in das prüfungsgegenständliche Amt für Tiefbau versetzt und dem Referat Straßenverwaltung zur Dienstleistung zugewiesen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen diesen Sachverhalt im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes (AKG) zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme teilte das Amt für Personalwesen mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung berichtet, dass der Empfehlung vollinhaltlich nachgekommen wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

71 Nach Einschätzung der Kontrollabteilung wurde bei einem städtischen pragmatisierten Bediensteten mit einer aufrechten Altersteilzeitvereinbarung („Blockmodell“) die Höhe der bewilligten Bauzulage der VI. Dienstklasse fehlerhaft berechnet.

Bei ihrer besoldungsrechtlichen Prüfung stellte die Kontrollabteilung für den Vergleichszeitraum April 2019 bis Dezember 2022 fest, dass die Höhe der Bauzulage offensichtlich nicht dem reduzierten Beschäftigungsausmaß (60 %) angepasst worden und somit in einem zu hohen Umfang monatlich zur Auszahlung gelangt ist.

Im Detail betrug der Auszahlungsbetrag für das Jahr 2020 € 180,24 anstatt € 165,18, im darauffolgenden Jahr € 182,85 anstelle € 167,58 und im aktuellen Abrechnungsjahr 2022 € 188,48 und nicht € 172,74.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen (Referat Besoldung), die von der Kontrollabteilung aufgezeigten Abweichungen bei der Berechnung der Höhe der Nebengebühr zu überprüfen. Gegebenenfalls ist zumindest für die Zukunft eine Anpassung der Aliquotierung der Bauzulage der VI. Dienstklasse vorzunehmen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Personalwesen mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2023 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Empfehlung in vollem Umfang nachgekommen wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 72 Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung stellte die Kontrollabteilung zudem fest, dass auch ein Bediensteter des Amtes für Tiefbau eine entsprechend seiner Dienstklasse gebundene Personalzulage (50/50) erhält.

Diesbezügliche Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass eine seinerzeit gewährte dienstklassenabhängige Bauzulage aufgrund einer Versetzung und Übernahme eines neuen Verantwortungsbereiches gemäß den festgeschriebenen Gewährungskriterien nicht mehr gerechtfertigt war. Als Ausgleich und Anerkennung für die Bewährung in seiner neuen Funktion wurde die Bauzulage in eine Personalzulage umgewandelt.

Im Gegensatz zu den obgenannten Zulagenempfängern wird diese Personalzulage indes unter einer gesondert bezeichneten Lohnart 722 – Pers. Zul. PAP* monatlich zur Auszahlung gebracht.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Kontext beim Amt für Personalwesen an, zu prüfen, ob aus besoldungsrechtlicher Sicht für die Auszahlung der im städtischen Nebengebührenkatalog festgelegten dienstklassenabhängigen Personalzulage 50/50 unterschiedliche Lohnarten (LOA) geboten sind. Gegebenenfalls ist künftig die Nebengebühr (Personalzulage) unter einem gemeinsamen Auszahlungstitel zu erfassen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Personalwesen mit, dass angesichts der Grundlage dieser Zulagengewährung eine Gleichschaltung mit der LOA 723 nicht zweckdienlich erscheine.

In ihrer Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2023 informierte das Amt für Personalwesen, dass die seinerzeitig gewährte Personalzulage mit Ablauf des 30. Juni 2023 eingestellt worden ist. Die Anspruchsvoraussetzungen lagen nicht mehr vor. Ab 1. Juli 2023 wurden dem städtischen Bediensteten für die Dauer seiner derzeitigen Verwendung eine Bauzulage der VII. Dienstklasse sowie eine qualitative Mehrleistungsvergütung monatlich gewährt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

73 Basierend auf die im Kapitel beschriebenen Ausführungen hinsichtlich einer differenzierten Handhabung bei der (fiktiven) Berechnung von dienstklassenabhängigen Nebengebühren (bspw. Aufwandsentschädigung, Bauzulage oder Personalzulage) regte die Kontrollabteilung an, diesen aufgezeigten Sachverhalt im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot und nicht nur für einzelne Bedienstetengruppen zu prüfen. Gegebenenfalls ist künftig bei der betragsmäßigen Festlegung einer dienstklassenabhängigen Nebengebühr ein für städtische Vertragsbedienstete NEU in gleicher Weise geltender Bewertungsmaßstab vom Amt für Personalwesen anzuwenden.

Im Anhörungsverfahren sicherte das Amt für Personalwesen zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen, die Zulagensituation zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2023 führte das Amt für Personalwesen aus, dass sämtliche von der Kontrollabteilung angeführten dienstklassenabhängigen Nebengebühren derzeit überarbeitet werden. Künftig sollen diese für alle Vertragsbedienstete NEU unabhängig von einer „fiktiven“ Dienstklasse gewährt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

74 Bei Durchsicht der vom Amt für Personalwesen übermittelten Gleitzeitguthaben der Dienstnehmer des Amtes für Tiefbau stellte die Kontrollabteilung fest, dass bei einem Bediensteten nennenswerte Zeitguthaben im 3-jährigen Vergleichszeitraum bestanden.

Nach Maßgabe der bestehenden Gleitzeitordnung wurden dem in Rede stehenden Arbeitnehmer die im Jahr 2020, bedingt durch die COVID-19 Pandemie geleisteten Dienststunden, im Ausmaß von etwa 167 Stunden gekürzt. Verwundert zeigte sich die Kontrollabteilung allerdings über den Umstand, dass nach einer zeitlichen Verzögerung diese gekappten Arbeitsstunden dem betreffenden Gleitzeitkonto mit 03.01.2021 wieder gutgeschrieben wurden.

Im darauffolgenden Kalenderjahr ist nach Berücksichtigung der in den nächsten Durchrechnungszeitraum zu übertragenden Plus-Stunden nahezu die Hälfte seines bestehenden Gleitzeitguthabens von etwa 254 Stunden um rd. 122 Stunden gekürzt worden. Auch in diesem Fall wurden die zum festgesetzten Stichtag gekappten Stunden ebenfalls erneut dem Gleitzeitkonto mit 02.10.2021 angerechnet. Die zweite Hälfte erhielt der städtische Bedienstete als Überstunden vergütet und ausbezahlt.

Zufolge eines Auszuges aus der elektronischen Zeiterfassung wurden dem betreffenden Mitarbeiter der geprüften Dienststelle zum Stichtag 30.09.2022 knapp 161 abgeleistete Dienststunden als Gleitzeitstunden gestrichen.

Ergänzend weist die Kontrollabteilung darauf hin, dass in den Jahren zuvor dem städtischen Mitarbeiter immer wieder ein Teil der erbrachten zeitlichen Mehrleistungen zumindest finanziell abgegolten wurde.

Darüber hinaus sind auch regelmäßig erhöhte Urlaubssalden (einschließlich Ansprüche aus dem Vorjahr) in den eingesehenen Prüffahren feststellbar.

Gemäß dem der Kontrollabteilung vorliegenden Schriftverkehr war dem Bediensteten ein fristgerechter Abbau seiner teils erheblichen Gleitzeitguthaben und Urlaubsguthaben überwiegend aus dienstlicher Notwendigkeit, insbesondere aus Gründen voller Terminpläne, der Leitung und Abwicklung von (Groß-)Projekten oder der Mitarbeit in verschiedenen städtischen Arbeits- und Projektgruppen sowie der Tätigkeit als Jurymitglied in unterschiedlichen Wettbewerben, nicht möglich.

Aufgrund der seit mehreren Jahren praktizierten Handhabung einer teilweisen finanziellen Stundenvergütung im Nachhinein empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen zu prüfen, ob im gegenständlichen Fall die Zuerkennung einer monatlichen Überstundenpauschale ein zielführendes Instrumentarium zur Hintanhaltung von außerordentlich hohen Zeitguthaben ist.

Im Anhörungsverfahren sagte das Amt für Personalwesen zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen und die Gewährung einer Überstundenpauschale zu prüfen.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau informierte das Amt für Personalwesen, dass dem betreffenden Mitarbeiter mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 eine Überstundenpauschale gewährt wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 75 Im Hinblick auf die Richtlinie zur alternierenden Telearbeit nahm die Kontrollabteilung bezüglich der Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung eine stichprobenartige Einschau in die im Monat Oktober 2022 vorgenommenen, besoldungsrechtlichen Abrechnungen der Bediensteten des Amtes für Tiefbau vor. Hierbei stellte die Kontrollabteilung fest, dass insgesamt 19 Bediensteten der geprüften Dienststelle dieser pauschale Aufwandsersatz von monatlich brutto € 8,00 gewährt wurde.

Für das Jahr 2023 wurde der pauschale Aufwandsersatz Telearbeit (LOA 790) um 7,32 % erhöht und betrug nun monatlich brutto € 8,59.

Eine nochmalige Einsichtnahme in einzelne stichprobenhaft ausgewählte Bezugsabrechnungen von betroffenen Bediensteten des Amtes für Tiefbau für den Abrechnungsmonat Jänner 2023 zeigte, dass bei einem Mitarbeiter der Fachdienststelle eine dementsprechende prozentuelle Anpassung des Kostenersatzes für Telearbeit unterlassen wurde.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen den dargelegten Sachverhalt hinsichtlich der Indexierung des monatlichen pauschalen Aufwandsatzes (LOA 790 – Telearbeit Aufwandsersatz) zu prüfen. Gegebenenfalls ist eine diesbezügliche Anpassung im Sinne der Gehaltsvalorisierung für das Jahr 2023 vorzunehmen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme teilte das Amt für Personalwesen mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2023 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass eine Anpassung des monatlichen pauschalen Aufwandsersatzes für Telearbeit umgesetzt wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

7 Unternehmungen

7.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2021 der Innsbruck Marketing GmbH

76 Die Kontrollabteilung darauf hin, dass im prüfungsgegenständlichen Zeitraum ein Wechsel in der Gesellschafterstruktur der IMG stattgefunden hat.

So haben die beiden einstigen Gesellschafter der IMG – der Innenstadtverein (ZVR 358698600) und der Verein „Interessengemeinschaft Altstadt Innsbruck“ (ZVR 632668174) – ihre Geschäftsanteile mit Abtretungsvertrag vom 24.09.2021 an den Innsbrucker Zentrumsverein (ZVR 1052198599) abgetreten.

Die Nominalen der abgegebenen Geschäftsanteile betragen zum einen € 6.750,00 und zum anderen € 3.000,00. Der Innsbrucker Zentrumsverein (ZVR 1052198599) ist in die Innsbruck Marketing GmbH mit einer Stammeinlage von € 9.750,00 (bzw. 13,00 %) eingetreten.

Auffallend war für die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang, dass im gegenwärtigen Gesellschaftsvertrag unter dem Punkt XI. Gesellschaftsanteile weiterhin nachfolgender Absatz festgeschrieben ist.

„3. Die Gesellschafter Verein Innsbruck Innenstadt rund um die Annasäule und Verein Interessengemeinschaft Altstadt Innsbruck sind gemeinsam über Ersuchen der anderen Gesellschafter verpflichtet, einer anderen repräsentativen Kaufleute- oder Unternehmervereinigung, welche als Sammelvereinigung alle anderen Stadtteile der Stadtgemeinde Innsbruck vertreten, einen Teil ihres jeweiligen Geschäftsanteils abzutreten. Bei der Höhe des abzutretenden Geschäftsanteils ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die jeweiligen Beteiligungen im Verhältnis zur Beitragsleistung zur Gesellschaft stehen.“

Im Hinblick auf den Abtretungsvertrag vom 24.09.2021 und der damit einhergehenden Veränderung im Gesellschafterstand der IMG, empfahl die Kontrollabteilung den betreffenden Passus im Gesellschaftsvertrag auf die aktuellen Gegebenheiten zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der betreffende Passus des Gesellschaftsvertrages bei der nächsten notwendigen Vertragsänderung mitberücksichtigt werde.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau teilte die Geschäftsführung der IMG mit, dass diese Korrektur beim Notar hinterlegt sei und bei der nächsten anfallenden Änderung des Gesellschaftsvertrages mitberücksichtigt werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

77 Der Aufsichtsrat der IMG muss gemäß GmbHG sowie der diesbezüglichen Geschäftsordnung für den AR mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden.

Diesbezüglich hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die IMG nur zwei AR-Sitzungen pro Geschäftsjahr im eingesehenen Zeitraum 2019 bis 2022 abgehalten hat. Je eine Sitzung im Halbjahr.

Auch für einen freiwillig eingerichteten Aufsichtsrat sind die hierfür zwingenden Bestimmungen des GmbHG (insbesondere auch die gesetzlichen Mindestzuständigkeiten) zu beachten.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Sitzungen des (fakultativen) Aufsichtsrates in Zukunft so zu terminisieren, dass der gesetzlichen Verpflichtung – die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden – vollinhaltlich entsprochen werden kann.

Im Rahmen der Stellungnahme teilte die IMG mit, dass künftig der Empfehlung entsprochen werde.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2023 wurde die Kontrollabteilung von der Geschäftsführung der IMG informiert, dass vier AR-Sitzungen im Jahr 2023 stattgefunden haben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Die den Gesellschaftern durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung oder durch schriftliche Abstimmung gemäß § 34 GmbHG gefasst. Neben dieser allgemeinen Verantwortung hat die Generalversammlung gemäß GmbHG insbesondere über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinnes sowie die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats zu beschließen.

Zudem unterliegen noch verschiedene im Gesellschaftsvertrag der IMG angeführte Handlungen der Kompetenz der Gesellschafter. Dazu zählen folgende Geschäfte:

- Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, von Unternehmen und Betrieben
- Erwerb, Veräußerungen und Belastungen von Liegenschaften
- Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, es sei denn, die Aufnahme solcher Fremdmittel ist im genehmigten Budget vorgesehen
- Gewährung von Darlehen und Krediten
- Ausgaben die im Einzelnen € 10.000,00 oder insgesamt in einem Geschäftsjahr € 50.000,00 übersteigen, es sei denn, solche Investitionen sind im genehmigten Budget vorgesehen
- Abschluss von Dienstverträgen, Zusicherungen von Ruhe- und Versorgungsgewüssen sowie die Gewährung von Sondervergütungen an Bedienstete
- Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht
- Vergabe von Lieferungen oder Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als € 10.000,00 im Einzelfall
- Eintritt in Rechtsstreitigkeiten oder Abschluss von Vergleichen in Fällen, in denen der Streitwert im Einzelfall den Betrag von € 10.000,00 übersteigt
- Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik

Auffallend war für die Kontrollabteilung, dass dieselben genehmigungspflichtigen Geschäfte ebenfalls in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Innsbruck Marketing GmbH festgelegt wurden. Diese bedürfen sohin auch der Zustimmung des Aufsichtsrates der IMG.

Darüber hinaus verwies die Kontrollabteilung auch auf die gebotenen Bestimmungen des GmbHG. Bestimmte Geschäfte sollen jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden. Beispielsweise der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen oder der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften sowie die Gewährung von Darlehen und Krediten.

In Bezug auf die unterschiedlichen Aufgaben der jeweiligen Organe der IMG empfahl die Kontrollabteilung zu prüfen, ob für ein- und dasselbe Geschäft eine zweifache Beschlussfassung sowohl in der Generalversammlung als auch im Aufsichtsrat der IMG zweckmäßig und sachdienlich erscheint. Gegebenenfalls ist die Zuständigkeit des jeweiligen Organes der IMG für bestimmte genehmigungspflichtige Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des GmbHG konsistent festzulegen und entsprechend umzusetzen.

Im Anhörungsverfahren wurde die Kontrollabteilung darüber informiert, dass eine entsprechende Anpassung im Sinne des GmbHG vorgenommen werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2023 berichtete die Geschäftsführung, dass eine zweckmäßige Anpassung geprüft werde. Das Ergebnis werde den zuständigen Gremien der IMG zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 79 Vom bisherigen Geschäftsführer sind zwar Haushaltspläne für die eingesehenen Geschäftsjahre erstellt worden, eine regelmäßige Budgetüberwachung (Plan-Ist-Vergleiche) und quartalsmäßige Berichterstattung entsprechend den Bestimmungen des GmbHG war für die Kontrollabteilung anhand der bereitgestellten Unterlagen nicht ersichtlich.

Der Geschäftsführer hat gemäß GmbHG dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten.

In diesem Zusammenhang verwies die Kontrollabteilung auf die erlassene Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der IMG, in welcher u.a. festgeschrieben wurde, dass der Geschäftsführer auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen hat.

Die Kontrollabteilung empfahl, diesem Erfordernis in Zukunft ausnahmslos und rechtzeitig zu entsprechen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass dieser Empfehlung zukünftig nachgekommen werde.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau berichtete die Geschäftsführung der IMG, dass ein Plan-Ist-Vergleich (inklusive Abweichungen und eine Vorschau) als fixer Bestandteil dem Aufsichtsrat regelmäßig in den einzelnen Sitzungen vorgelegt wird. Erstmals in der AR-Sitzung vom 20.12.2023.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 80 Überdies stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Haushaltspläne (Wirtschaftspläne) für das kommende Geschäftsjahr den Organen der Gesellschaft teilweise nicht fristgerecht (vor Beginn des Wirtschaftsjahres) zur Begutachtung und Beschlussfassung vorgelegt wurden.

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig mehr Augenmerk auf eine fristgerechte Vorlage des Budgets und dessen Genehmigung vor Beginn des Geschäftsjahres durch das zuständige Organ der IMG zu legen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass dieser Empfehlung zukünftig nachgekommen werde.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2023 teilte die Geschäftsführung mit, dass die einzelnen Gesellschafter im schriftlichen Wege (per Umlaufbeschluss November 2023) ihre der Höhe nach abgestuften Finanzierungsbeiträge für das Jahr 2024 beschlossen haben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 81 Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2021 wurde planmäßig am 24.05.2022 vom ausscheidenden Geschäftsführer beim Firmenbuch eingereicht.

Der betreffende Jahresabschluss wurde bereits am 22.02.2022 im Aufsichtsrat vom damaligen Geschäftsführer der IMG präsentiert und erläutert. Der Aufsichtsrat hat dann in dieser Sitzung den Jahresabschluss geprüft und beschlossen. Ergänzend hält die Kontrollabteilung fest, dass die Finanzabteilung des Tourismusverbandes Innsbruck und seiner Feriendörfer ebenfalls diesen Jahresabschluss prüfte und aus deren Sicht sich daraus keine Beanstandungen ergaben.

Auffallend war für die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang, dass die Gesellschafter der IMG am 13.06.2022, einen Monat nach Offenlegung der Bilanz samt Anhang im Firmenbuch, den Jahresabschluss 2021 genehmigten. In dieser Eigentümerversammlung wurde dem früheren Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2021 auch die Entlastung erteilt.

Wenngleich die Beschlussfassung in der Generalversammlung vom 13.06.2022 gemäß den Bestimmungen des GmbHG (in den ersten 8 Monaten jedes Geschäftsjahres) erfolgte, empfahl die Kontrollabteilung künftig mehr Sorgfalt bei der chronologischen Abhandlung der betreffenden Beschlussfassungen nach den Bestimmungen des GmbHG und des UGB hinsichtlich der Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, der Verteilung eines allfälligen Bilanzgewinnes sowie bei der Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates der IMG zu legen.

Die IMG gab im Anhörungsverfahren bekannt, der Empfehlung in Zukunft zu entsprechen.

Im Rahmen diesjährigen Follow up – Einschau teilte die Geschäftsführung der IMG mit, dass nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2023 auf die zeitliche Abfolge der Beschlussfassungen nach den Bestimmungen des GmbHG und des UGB jedenfalls Acht gegeben werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 82 § 22 Abs. 1 GmbHG bestimmt, dass die Geschäftsführer dafür zu sorgen haben, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem (IKS) geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. Die konkrete Ausgestaltung sowie die Anforderungen sind dabei abhängig von der Unternehmensgröße.

Unterlagen hinsichtlich der Führung eines internen Kontrollsystems konnten von der Innsbruck Marketing GmbH während der Prüfeinschau nicht vorgelegt werden.

Wenngleich es sich bei der Innsbruck Marketing GmbH um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des UGB handelt, regte die Kontrollabteilung an, künftig ein IKS in Schriftform gemäß den Bestimmungen des GmbHG auszuarbeiten.

Dazu teilte die IMG mit, dass der Anregung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

In Beantwortung der aktuellen Follow up – Einschau teilte die Geschäftsführung mit, dass ein Internes Kontrollsystem (IKS) im ersten Quartal 2024 ausgearbeitet werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

83 Im Geschäftsjahr 2021 wies die IMG einen beachtlichen Bilanzgewinn in Höhe von € 338.405,54 aus. Der betreffende Bilanzgewinn errechnete sich aus dem Jahresfehlbetrag von € - 835.432,56, der Auflösung der Gesellschafterzuschüsse als nicht gebundene Kapitalrücklagen von gesamt € 955.000,00 und dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von € 218.838,10.

Auch im vorangegangenen Wirtschaftsjahr bildete die Gesellschaft ebenfalls einen beträchtlichen Bilanzgewinn von € 218.838,10 ab. Im Jahr 2019 war hingegen ein Bilanzverlust von € - 70.898,94 zu verzeichnen.

Nach Maßgabe des geltenden Gesellschaftsvertrages erfolgt die Gewinnverteilung jeweils über Beschluss der Generalversammlung nach Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses. Gemäß GmbHG unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafter die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verteilung des Bilanzgewinnes, falls letzterer im Gesellschaftsvertrag einer besonderen Beschlussfassung von Jahr zu Jahr vorbehalten ist. Der festgestellte Bilanzgewinn kann entweder im Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen verteilt (ausgeschüttet) oder in das nächste Geschäftsjahr vorgetragen (thesauriert) werden.

Die Kontrollabteilung regte aus formalrechtlichen Gründen an, künftig in Entsprechung des GmbHG in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag einen nach Feststellung des Jahresabschlusses eigenständigen Beschluss der Gesellschafter hinsichtlich der Gewinnverteilung (Ausschüttung oder Thesaurierung) zu fassen.

Im Anhörungsverfahren teilte die IMG mit, dass der Anregung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Im Rahmen der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2023 wurde entsprechend der Anregung der Kontrollabteilung der Beschluss der Gesellschafter betreffend die Gewinnverteilung des Bilanzgewinnes 2022 übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

84 Auf dem Bankkonto 1 bestand ein Überziehungsrahmen in der Höhe von insgesamt € 72.680,00. Dieser Überziehungsrahmen wurde vor mehr als 20 Jahren auf dem Geschäftskonto eingerichtet. Ein allfälliger Vertrag war nicht aktenkundig.

Die Gesellschaft hat hierfür eine Bereitstellungsgebühr von 1 % p.a. und einen Verwaltungskostenbeitrag von 0,09 % p.a. zu bezahlen. Die jährlich verrechneten Bereitstellungsgebühren betragen durchschnittlich € 726,80. Als Verwaltungskostenbeitrag wurde dem Konto im Schnitt ein Betrag von € 261,68 pro Geschäftsjahr angelastet.

Die Kontrollabteilung empfahl zum einen aus Gründen der Beweislast, künftig eine Vereinbarung bezüglich Überziehungsrahmen in Schriftform den Vorzug zu geben. Zum anderen empfahl die Kontrollabteilung die Höhe des Überziehungsrahmens zu prüfen und gegebenenfalls an die tatsächliche Liquiditätssituation der Innsbruck Marketing GmbH anzupassen.

Dazu teilte die IMG mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2023 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass im ersten Quartal 2024 der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

85 Die Bediensteten der IMG waren kollektivvertraglich nicht erfasst. Kollektivverträge regeln in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen in erster Linie Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis. Davon sind auch Regelungen hinsichtlich der Sonderzahlungen (Urlaubsgeld u. Weihnachtsremuneration sind gesetzlich nicht vorgesehen) oder die jährliche Valorisierung des Monatsentgeltes betroffen.

Für die Gestaltung der Dienstverhältnisse der Arbeitnehmer der IMG gelten grundsätzlich alle einschlägigen arbeitsvertragsrechtlichen Bundesgesetze, wie Angestellten-, Arbeitszeit- und Urlaubsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und inhaltlich das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz.

Auffallend war in diesem Zusammenhang für die Kontrollabteilung, dass Dienstverträge nur mit den Geschäftsführern durchgehend im Prüfungszeitraum abgeschlossen wurden. Mit den sonstigen Dienstnehmern der IMG wurden erst ab September 2022 schriftliche Dienstverträge unterfertigt. Zuvor waren die einzelvertraglichen Regelungen nicht in einem Dienstvertrag verschriftlicht worden.

Die Kontrollabteilung streicht hierzu heraus, dass aus formaler Sicht in den Protokollen keine explizite Zustimmung seitens des Aufsichtsrates zu Dienstverträgen oder deren Änderung dokumentiert wurde. Der Abschluss von Dienstverträgen ist gemäß der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der IMG jedoch zustimmungsbedürftig.

Aufgrund der generellen Bevorzugung einer Verschriftlichung von Vereinbarungen bzw. Verträgen, empfahl die Kontrollabteilung auch zukünftig sämtliche Dienstverträge schriftlich abzuschließen und vom Aufsichtsrat der IMG eine formale Zustimmung entsprechend der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat einzuholen.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen. Im Rahmen der Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Dienstverträge dem Aufsichtsrat noch vorgelegt werden sollen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 86 Der erste Geschäftsführer wurde laut dem der Kontrollabteilung vorliegenden Dienstvertrag mit Beschluss der Generalversammlung vom 01.04.2010 als Geschäftsführer bestellt. Der Geschäftsführervertrag wurde unbefristet abgeschlossen und knüpfte an ein bestehendes Vertragsverhältnis nahtlos an.

Ferner wurde ein Bruttogehalt samt Sonderzahlungen vereinbart. Als Wertsicherung wurde vertraglich die Gehaltsanpassung entsprechend jener bei der Stadt Innsbruck festgehalten. Bezüglich der Valorisierung war für die Kontrollabteilung auffällig, dass diese gem. den vorliegenden Jahreslohnkonten gegenüber den Wertsicherungen für die städtischen Bediensteten im Beobachtungszeitraum eine Abweichung ergaben.

Beim seinerzeitigen Geschäftsführer wurde die Valorisierung in den Jahren 2020 und 2021 entsprechend den städtischen Anpassungen durchgeführt. Im Jahr 2022 wurde jedoch keine sog. Indexanpassung vorgenommen. Die letzten beiden Gehaltsabrechnungen der Monate Jänner und Feber 2022 entsprachen lt. den vorliegenden Prüfungsunterlagen dem Gehalt des Vorjahres (2021). Von dieser Basis wurde bei der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Geschäftsführer (Ende Feber 2022) auch die Urlaubersatzleistung berechnet.

Aufgrund der oben beschriebenen unterlassenen Valorisierung des Geschäftsführergehaltes im Jahr 2022 empfahl die Kontrollabteilung eine entsprechende Neuberechnung der Gehälter für Jänner und Feber sowie der Urlaubersatzleistung (samt Überprüfung der nicht ausbezahlten Urlaubstage) durchzuführen und gegebenenfalls eine entsprechende Auszahlung bzw. Korrektur zu tätigen.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen. Eine entsprechende Auszahlung an den ehemaligen Geschäftsführer konnte im Zuge der Follow up – Einschau nachgewiesen werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 87 Der nachfolgende Geschäftsführer – ein Dienstnehmer der Stadt Innsbruck – wurde (gleichzeitig mit dem Umlaufbeschluss hinsichtlich der Auflösung des vorhergehenden Geschäftsführers) mit Wirkung zum 01.03.2022 von den Gesellschaftern bestellt, wobei in einer nachträglichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt und der IMG verschriftlich wurde, dass die Bestellung als interimistische Lösung (bis zur Neubesetzung der Position des Geschäftsführers) verstanden wurde. Die Eintragung im Firmenbuch wurde am 05.03.2022 vollzogen.

In der nachträglichen Vereinbarung (unterfertigt im Mai und Juni 2022 – für die IMG durch den Bürgermeister der Stadt Innsbruck) wurde für die Dauer der Bestellung als Geschäftsführer des Weiteren auf die Dienstzuteilung gemäß § 17a Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (I-VBG) verwiesen und eine Zuweisung von 8 Stunden pro Woche festgesetzt. In der Präambel der Vereinbarung wurde darauf hingewiesen, dass die neue Geschäftsführung mit 01.08.2022 erfolgen werde.

Für die fünfmonatige Dienstzuteilung des städtischen Dienstnehmers als Geschäftsführer wurde eine Verwendungszulage – ausbezahlt durch die Stadt Innsbruck – vereinbart. Die IMG verpflichtete sich wiederum, der Stadt Innsbruck die aus der Dienstzuteilung erwachsenden Personalkosten (inkl. anteilige Sonderzahlungen u. Dienstgeberbeiträge), sowie allfällige Zusatzkosten (z.B. Bonifikation) zu refundieren. Für die Nutzung der städtischen Infrastruktur wurde eine dem Umfang angemessene einmalige Pauschale (ohne Benennung eines Betrages) in die Vereinbarung aufgenommen.

Die Vorschreibung der fünfmonatigen Verwendungszulage seitens der Stadt Innsbruck an die IMG enthielt sämtliche Dienstgeberanteile sowie die anteiligen Sonderzahlungen gem. I-VBG. Eine Vorschreibung bezüglich der städtischen Infrastruktur konnte in den Prüfungsunterlagen nicht vorgefunden werden.

Die oben beschriebene Pauschale für die Nutzung der städtischen Infrastruktur ohne Nennung eines Betrages war für die Kontrollabteilung nicht plausibel, zumal die Vereinbarung zeitlich gesehen während der Tätigkeit als Geschäftsführer unterfertigt wurde und daher für den Aufwand – aus Sicht der Kontrollabteilung – bereits Erfahrungswerte vorlagen. Darüber hinaus wird in einem ähnlichen gelegenen Fall seitens der Stadt Innsbruck eine diesbezügliche Vorschreibung durchgeführt und wurde von der Kontrollabteilung im Bericht KA-04396/2017 in Tz 71 über die stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der Gebarung und Jahresrechnung der Sowi Garage Beteiligungs GmbH und der SOWI – Investor – Bauträger GmbH thematisiert. Die Kontrollabteilung empfahl der Stadt Innsbruck daher künftig derartige Pauschalen ziffernmäßig anzugeben, oder einen Mindestbetrag festzulegen.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen. Die Kontrollabteilung nahm hierzu Einschau in das städtische Buchhaltungsprogramm und konnte feststellen, dass diesbezüglich eine Rechnung an die IMG erging und auch die dazugehörige Zahlung von der Stadt Innsbruck vereinnahmt werden konnte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 88 Die zum Prüfungszeitpunkt zuständige Geschäftsführerin trat ihren Dienst bei der IMG mit 01.08.2022 an und folgte somit unmittelbar dem städtischen Bediensteten in dieser Funktion. Laut Firmenbuch vertritt die Geschäftsführerin die Gesellschaft seit 01.08.2022 selbständig.

Die Vergütung der Geschäftsführerin wird lt. diesem Vertrag als All-inclusive verstanden. Das monatliche Entgelt wurde im Vertrag verankert und liegt um rd. 43 % über dem erstgenannten Vollzeitgeschäftsführer, der bis Ende Feber 2022 beschäftigt war. Als Bezugswert wurde hier der nicht valorisierte Febergehalt des seinerzeitigen Geschäftsführers herangezogen.

Ferner wurde die jährliche Anpassung des Entgeltes gem. den Bestimmungen der städtischen ManagerInnen-Richtlinie (M-RL) festgesetzt. Hinsichtlich der M-RL ist aus Sicht der Kontrollabteilung zu erwähnen, dass es sich hier um eine städtische Richtlinie handelt, wobei die letztgültige Fassung mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.04.2019 datiert.

Das Entgelt erhöht sich demnach vertragsgemäß nach Maßgabe des § 2 Landes-Bezügegesetzes 1998 im Ausmaß der Änderung des Ausgangsbetrages.

Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, dass das Gehalt gem. Geschäftsführerdienstvertrag im Jahr 2023 nicht angepasst worden war. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die vertraglich vereinbarte Valorisierung nachzuholen.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen. Mit der diesjährigen Follow up – Einschau überließ die IMG der Kontrollabteilung hierzu einen Gehaltsnachweis mit der ausständigen Nachzahlung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 89 Bei der Dienstnehmerin B, die im Juli 2020 mit einer Wochenarbeitszeit von 20 Stunden eingestellt wurde, war für die Kontrollabteilung die Höhe des Gehaltes auffallend. Bezogen auf den Stundengehalt des seinerzeitigen Geschäftsführers machte dies rd. 93,00 % aus. Ferner wurde der Dienstnehmerin ein Telefonentgelt gewährt. Dieses Telefonentgelt wurde bei sämtlichen Sonderzahlungen im eingesehenen Abrechnungszeitraum berücksichtigt. Dieses Telefonentgelt stach auch bei der Indexanpassung heraus, da es nicht angepasst wurde. Das sog. Telefonentgelt wurde unverändert mit dem gleichen Eurobetrag in den eingesehenen Jahreslohnkonten (2020 bis 2022) bzw. den Gehaltsnachweisen des Jahres 2023 ausgewiesen.

Dies auch unabhängig von einer erhöhten Stundenanzahl, die in den erwähnten Jahren zum Tragen kam. Ferner ist dieses Telefonentgelt im unterfertigten Dienstvertrag vom 26.09.2022 (auf Basis von 40 Wochenstunden) nicht umfasst bzw. waren auch in den übermittelten Unterlagen keine näheren (schriftlichen) Erläuterungen vorhanden.

Die Kontrollabteilung regte daher an zu prüfen, inwieweit künftig diese Auszahlung für das Telefonentgelt bei den Sonderzahlungen berücksichtigt werden soll. Des Weiteren empfahl die Kontrollabteilung diese Position im Dienstvertrag aufzunehmen bzw. den Anspruch auf Telefonentgelt zu verschriftlichen.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen. Die Nachfrage bezüglich des Umsetzungsstandes im Follow up 2023 ergab, dass dieses Thema als Beilage zu den Dienstverträgen noch ausständig sei und den Gremien (Aufsichtsrat und Generalversammlung) vorgelegt werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 90 Im Dienstvertrag der Dienstnehmerin B war die Funktion „Leitung Projektmanagement Event“ samt einem umfangreichen Aufgabengebiet festgelegt worden. Zu den Aufgaben gehörte auch die preisliche Verhandlung mit externen Partnern. Bei den eingesehenen Rechnungen durch die Kontrollabteilung lagen auch Rechnungen von Geschäftspartnern vor, die zum Familienverbund der Angestellten gezählt werden mussten. Von wem in einigen Fällen seitens der IMG die jeweilige Beauftragung bzw. Preisverhandlung durchgeführt wurde, konnte von der Kontrollabteilung anhand der Prüfungsunterlagen nicht verifiziert werden. Die Kontrollabteilung empfahl daher generell bei Beauftragungen ein Vieraugenprinzip bzw. eine nachvollziehbare Dokumentation – und insbesondere bei Beauftragungen mit einem Naheverhältnis der handelnden Personen – sicher zu stellen.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen. In Beantwortung zum diesjährigen Follow up informierte die IMG die Kontrollabteilung schriftlich über die nunmehrige Vorgehensweise in dieser Angelegenheit. Demnach werden finale Verhandlungen immer im Vieraugenprinzip (Projektleitung und Geschäftsführung) durchgeführt und die finale Vergabe durch die Geschäftsführung freigegeben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 91 Eine jährliche Valorisierung bzw. Wertsicherung der Gehälter war in den vorliegenden Dienstverträgen – außer bei der Geschäftsführerin – nicht umfasst und ist mangels eines geltenden Kollektivvertrages bzw. einer lohngestaltenden Vorschrift für die Dienstnehmer der IMG nicht vorgesehen. Valorisierungen sind bei der IMG in den Vorjahren jedoch teilweise vollzogen worden. Die Kontrollabteilung regte daher an, eine Regelung der jährlichen Wertsicherung der Dienstnehmergehälter schriftlich festzulegen. Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen.

Die Nachfrage im diesjährigen Follow up hierzu ergab, dass eine eventuelle Valorisierung der Gehälter (zur formell notwendigen Zustimmung) der Generalversammlung vorgelegt werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 92 Im Jahr 2012 wurden Lizenzvereinbarungen seitens der IMG mit der Stadt Innsbruck und dem TVBI (Lizenznehmer) abgeschlossen, welche der Kontrollabteilung vorlagen. Beide Lizenzvereinbarungen erfolgten unentgeltlich, wobei der TVBI in der Vereinbarung auch die Nutzung für zwei Tochtergesellschaften regelte. Die Stadt Innsbruck traf bezüglich der Tochtergesellschaften eine leicht abweichende Regelung.

Im Jahr 2013 erfolgten daher zwei weitere unentgeltliche Lizenzvereinbarungen mit der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH und der Innsbrucker Immobilien GmbH (inkl. KG und Service GmbH). Weitere Lizenzvereinbarungen mit sog. Tochtergesellschaften lagen nicht vor.

Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, dass die Marke (bzw. das Logo – in abweichender Aufmachung) von weiteren Tochterunternehmungen der Stadt Inns-

bruck bzw. Rechtsträgern genutzt (bspw. Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH, Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.) wird, mit denen jedoch noch keine Lizenzierungsvereinbarung besteht. Dies war auch aus weiteren Unterlagen ersichtlich, zumal im Jahr 2019 eine Honorarnote betreffend die Verwendung der Marke bei einzelnen Unternehmen (u.a. die oben genannten) seitens einer Rechtsanwaltskanzlei in Höhe von € 5.515,00 bei der IMG vorlag (verbucht in Rechts- und Beratungskosten). Die Kontrollabteilung empfahl daher zu klären, inwieweit entsprechende Lizenzvereinbarungen mit Rechtsträgern – welche die Marke Innsbruck nutzen – abzuschließen sind bzw. welches Ergebnis die seinerzeitige Expertise hinsichtlich dieser Thematik ergab.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen. Die IMG gab im Stellungnahmeverfahren der Follow up – Einschau 2023 an, dass dieser Punkt im Rahmen der Weiterentwicklung der Marke auf der Agenda sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 93 In den Jahren 2021 und 2022 hat die Stadt Innsbruck über die Haushaltsstelle 1/770100-755500 Fremdenverkehrsförderung, Transfers an Unternehmen (SU) jeweils einen Beitrag von € 40.000,00 an die IMG geleistet.

Die betreffenden Zahlungen basieren auf dem GR-Beschluss vom 13.10.2021. In diesem wurde festgehalten, dass ein jährlicher Betrag von maximal € 40.000,00 für den Auf- und Abbau sowie für die anfallenden Lagerungs-, Strom- und Wartungskosten hinsichtlich der neuen Weihnachtsbeleuchtung von Seiten der Stadt Innsbruck zu bezahlen ist. Auch in der eigens abgeschlossenen Vereinbarung zwischen der IMG und der N.N. GmbH A wurde ebenfalls ein für die Dauer von fünf Jahren jährlicher Betrag von höchstens € 40.000,00 für die Anbringung, Inbetriebnahme, Abhängung und Lagerung der gegenständlichen Winterbeleuchtung festgeschrieben.

Ein gemäß der städtischen Subventionsordnung verpflichtender Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der in den Jahren 2020 und 2021 ausbezahlten Förderbeträge war für die Kontrollabteilung aus den von der städtischen Fachdienststelle zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ersichtlich.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus der MA IV, künftig einen entsprechend den Bestimmungen der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Innsbruck verbindlichen Nachweis beim Förderungsnehmer einzufordern.

Im Anhörungsverfahren teilte die Abteilungsleitung der MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung mit, dass der Empfehlung entsprochen werde.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2023 wurden der Kontrollabteilung für die ausbezahlten Fördermittel zweckbestimmte Belege nach Maßgabe der städtischen Subventionsordnung übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

94 Im Jahr 2020 hat die IMG mehrere Subventionsanträge an die städtische Fachdienststelle der MA IV gestellt. Demzufolge wurden gesamthaft Zuwendungen in Höhe von € 595.000,00 an die Innsbruck Marketing GmbH zur Anweisung gebracht.

Als ein Beispiel führte die Kontrollabteilung die finanzielle Unterstützung an die IMG für die Implementierung der Videosensorik / Swarm Technology in Maximalhöhe von € 150.000,00 an. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in der Sitzung vom 19.11.2020 den diesbezüglichen Beschluss gefasst.

Die IMG hat dazu mit der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG) einen entgeltlichen Besorgungsauftrag betreffend Betrieb einer Video-Sensorik für den öffentlichen Raum abgeschlossen.

Die Abrechnung der Besorgung der Video-Sensorik erfolgt pro Kamera und Monat. Pro Kamera wurde ein monatliches wertgesichertes Pauschalentgelt von netto € 195,00 vereinbart.

Eine Einschau in die Sachkonten der IMG zeigte, dass die Gesellschaft zahlreiche Aufwendungen über das eigens eingerichtete Sachkonto 6666 Projektkosten Frequenzmessgeräte tätigte. So verausgabte die IMG im Jahr 2021 € 49.389,00 und im darauffolgenden Geschäftsjahr € 39.999,96 für dieses Projekt.

Die zuständige städtische Fachdienststelle der MA IV übermittelte auf Nachfrage der Kontrollabteilung die erforderlichen Nachweise für die ordnungsgemäße Verwendung der ausbezahlten Subventionsmittel in Höhe von € 150.000,00 für das Geschäftsjahr 2021. So hat die IMG als Gesamtverantwortliche für das Projekt „Videosensorik / Swarm Technology“ verspätet mit 16.12.2021 mehrere Rechnungen der IKB AG von gesamt netto € 55.862,00 für das Jahr 2021 dem Referat für Wirtschaft und Tourismus vorgelegt. Weitere Nachweise waren aus den der Kontrollabteilung übermittelten Prüfunterlagen nicht ersichtlich.

Die Kontrollabteilung empfahl der zuständigen Fachdienststelle der MA IV (Referat für Wirtschaft und Tourismus) jedenfalls zur Gänze Nachweise für die zweckgebundene Verwendung der im Jahr 2020 ausbezahlten Fördermittel von insgesamt € 150.000,00 bei der IMG einzufordern.

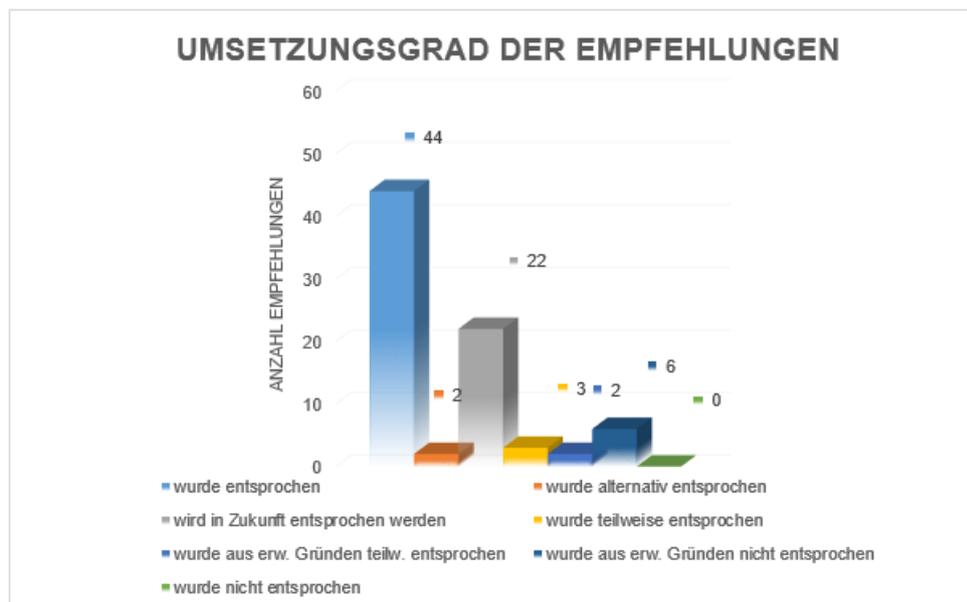
Im Anhörungsverfahren teilte die Abteilungsleitung der MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung mit, dass der Empfehlung entsprochen werde.

Der Kontrollabteilung wurden im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau diesbezügliche Nachweise für die zweckgebundene Verwendung der betreffenden Förderbeiträge gemäß der städtischen Subventionsordnung übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

95 In diesem Bericht griff die Kontrollabteilung insgesamt 79 Empfehlungen auf. Nach dem Ergebnis der eingeholten Stellungnahmen wurde/wird diesen Anregungen

- ☞ in 46 Fällen (ca. 58 %) „entsprochen“ bzw. „alternativ entsprochen“,
- ☞ in 22 Fällen (ca. 28 %) „in Zukunft entsprochen werden“,
- ☞ in 6 Fällen (ca. 8 %) „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“,
- ☞ in 3 Fällen (ca. 4 %) „teilweise entsprochen“ und
- ☞ in 2 Fällen (ca. 2 %) „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“.



96 Erstmals führte die Kontrollabteilung im Jahr 2002 eine Follow up – Prüfung hinsichtlich der in den Jahren 2000 und 2001 erstellten Berichten durch. Bis zum Bericht über die „Follow up – Einschau 2007“ fragte die Kontrollabteilung dabei lediglich Empfehlungen im Bereich des Stadtmagistrates der Landeshauptstadt Innsbruck nach.

Seit der Follow up – Einschau 2008 umfasst der Bericht der Kontrollabteilung auch Empfehlungen, die sie an geprüfte Unternehmungen und sonstige Rechtsträger richtete.

Ein Vergleich des Gesamtergebnisses der Follow up – Einschau 2023 – gemessen am Umsetzungsgrad der Empfehlungen – mit den entsprechenden statistischen Durchschnittswerten seit Bestehen der Follow up – Prüfung der Kontrollabteilung zeigt folgendes Bild:

Empfehlungskategorien	Follow up 2023		Follow up (Durchschnittswerte)	
	absolut	in %	absolut	in %
entsprochen	44	55,70%	52	55,32%
alternativ entsprochen	2	2,53%	2	2,13%
wird in Zukunft entsprochen werden	22	27,85%	23	24,47%
teilweise entsprochen	3	3,80%	6	6,38%
aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen	2	2,53%	2	2,13%
aus erwähnten Gründen nicht entsprochen	6	7,59%	8	8,51%
nicht entsprochen	0	0,00%	1	1,06%
Empfehlungen gesamt	79	100,00%	94	100,00%

Beschluss des Kontrollausschusses vom 07.03.2024

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 21.03.2024 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)

Zl. Maglbk//66183/KA-PR/1

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Follow up – Einschau 2023

Beschluss des Kontrollausschusses vom 07.03.2024

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 21.03.2024 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)